BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ingelheim, Franz Adolf Dietrich von, 1659-1742 / Ingelheim, Franz Adolf Dietrich <<von>> / Solms-Laubach, Friedrich Ernst <<von>>,

Abdruck Erstlich Der bey Röm. Käyserl. Maj. und annebst bey Hochlöbl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg von Dem Praesidenten, Frey-Herrn von Ingelheim ... übergebenen Schrifftlichen Vorstellungen Samt Beylagen A. & B. Dann auch Der bey hochgedachter Reichs-Versamlung eingegebenen, Allerhö chst besagter Jhrer Käyserl. Maj. gleichfalls allerunterthänigst zugeschickten Schrifftlichen Gegen-Vorstellung Des Praesidenten, Grafen zu

[S.l.] 1704

4 Diss. 5170#Beibd.38
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10957525-5

38.

Abdruck

Erstlich

Der bey Röm. Käyserl. Maj. und annebst bey
Hochlöbl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg

von

Dem Præsidenten/Frey-Herrn von Ingelheim/und theils Assessorn
des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar

übergebenen

Schrifftlichen Vorstellungen/

samt Beylagen A. & B.

Dann auch

Der bey Hochgedachter Reichs-Versamlung eingegebenen/
Allerhöchst besagter Ihrer Käyserl. Maj.

gleichfalls allerunterthänigst zugeschickten

Schrifftlichen Gegen-Vorstellung

des Præsidenten/Grafen zu Solms/ und theils Assessorn vorer-
meldten Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar/
samt Beylagen A. B. C. D. E. F. G. H. I.

Betreffend

Die von allerhöchstbenannter Ihrer Käyserl. Maj.
für den Frey-Herrn von Ow/

Dann

Von Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Bayern
für den Grafen Nütz von Wartenberg

beschehene Præsentationes zum Assessorat bey vorerwehntem Käyserl.
und Reichs-Cammer-Gericht/und was derentwegen vorgegangen.

Gedruckt im Jahr 1704.

I.

Dict. Ratisb. d. 7. Julii 1703. per Chur Maintz.

Hochwürdig/Hoch- und Wohlgebohrne/Wohl-Edelgebohrne/Wohl-Edle/Gestrenge/Vest- und Hochgelahrte/ Ehren-Veste/ Fürsichtige/ Ehrsame und Weise/ des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/ Botschafften und Gesandte/ Hoch-Geehrte/ Großgünstige/ Liebe Herren und Freunde.

Jeselbe gelieben ab dem bey-verwahrtem Anschluß in mehreren zu ersehen/ was Gestalten der Röm. Käyserl. Majestät/ unserm Allergnädigsten Herrn/ auff Veranlassung des ad Assessoratum dieses Käyserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts von Ihro præsentirten Baron von Ow/ über Dero unterm 16. Decembr. nechst-vorigen Jahrs datirtes/ Uns aber allererst am 19. Monat May jüngsthin zukommenes Käyserliches Rescriptum, wir hinwiederum zu unserer allerunterthänigsten Gegennothdurfft den Ungrund deren uns von den unruhigen Sollicitanten auffgebürdeten allzuschweren Imputationen mittelst Anführung der Sachen wahren Beschaffenheit/ in gebührender Submission geziemend vorzustellen/ Uns hochgemüßiget befunden haben; Gleich wie nun gesamm-

ten Hoch- und Wohl-Löbl. Ständen des Reichs hohe Jura und Interesse hierunter hauptsächlich mit walten thut / also haben wir aus obliegenden schweren Pflichten (womit wir neben allerhöchstgedachter Ihr. Käyserlichen Majestät auch denen gesammten hohen Reichs-Ständen verwandt und zugethan seyn) keinen Umgang nehmen können / unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn hiervon gebührende communication und Eröffnung zu thun / mit dienstlichem Ersuchen / dieselbe geruhen bey deren hohen Herren Principalen / Oberen und Committenten / als unseren der Assessoren Hn. Præsentanten / es in die Wege zu richten / damit wir in unserm aller-unterthänigsten Gesuch an die Röm. Käyserl. Majest. mit einem beyfälligen Reichs-Gutachten secondiret / auch gegen die Reichs-Constitutiones und Cammer-Gerichts-Ordnung durch dergleichen einseitig erschlichene Rescripta und Decreta nicht graviret / sondern in dem von der Röm. Käyserl. Majest. und Heil. Reich „ Krafft erstgedachten Reichs-Satzungen Uns zugelegten freyen election „ und receptions-Recht der Præsentatorum und sonsten gehandhabet werden / mithin dieses höchste Reichs-Gericht bey denen von Zeit seiner Auffrichtung hergebrachten und bißhero ununterbrochenen Juribus und Verfassung auffrecht conservirt bleiben möge / thun damit unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz treulichst empfehlen / Wetzlar / den 11. Junii 1703.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Freund- Dienstbereit- und
gutwillige
Aelterer Præsident, wie auch die mehrere und darunter gesamte älteste Beysitzere des Käyserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts daselbsten.

II.

Dessen Copie eine Anlage
ad Num. I.

Aller-Durchlauchtigster / ꝛc.

EUrer Käyserlichen Majestät unterm 16. Decembr. längst verflossenen 1702ten Jahrs datirtes Käyserl. rescriptum ist erst den 19. nechst verwichenenen Monats May / nachdem es kurtz zuvor an des Herrn Cammer-

mer-Richters Churfürstl. Gn. zu Trier durch E. Käyserl. Majest. anhero ad Assessoratum præsentirten Baron von Ow überliefert/ Uns von dar aus zugefertiget worden / darab wir mit nicht geringer Gemüths-Bestürtzung ersehen/ welcher Gestalten E. Käyserl. Majest. Mir Dero älterem Cammer-Præsidenten/ Baron von Ingelheim/ und denjenigen Assessorn/ welche den Chur-Bayerischen Præsentatum, Grafen Nütz von Wartenberg/ im verwichenen Jahr vor gedachten Dero Käyserl. Præsentato, Baron von Ow/ ad Assessoratum recipirt und introducirt/ als ob sich dieselbe mit erwehntem Præsidenten von Ingelheim gegen die Käyserliche allerhöchste autorität verbunden hätten/ in besonderen Käyserlichen Ungnaden zu verweisen und danebenst zu melden geruhen wollen/ daß (1) sothane præterition wider Dero Käyserl. allerhöchsten respect und habendes Vor-Recht præcipitirt/ und Uns solches ex defectu potestatis zu thun nicht zugestanden / dahero nichtig und krafftloß sey/ insonderheit aber und zu solchem Ende (2) ich der Baron von Ingelheim die Käyserl. allergnädigsten rescripta vom 17. Julii und 18. Decembr. des 1701. wie auch des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden vom 23. Julii des 1701. und 23. Mart. des 1702ten Jahrs zu Beförderung Owischer Prob-Relations examination eingeloffene Erinnerungen biß auff den 5. April. zurück gehalten / dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Præsidenten Grafen von Solms und dem Collegio Camerali davon keine Nachricht gegeben; wie auch (3) zu deren beflißentlichen elusion allerhand in facto nicht befundene und Besag adjungirter attestatorum widerlegte Ausstellungen gegen den von Ow ausgefunden: Uns aber (4) nicht gebühret hätte/ vor Einkommung E. Käyserl. Majestät allergnädigster resolution über sothane Ausstellungen in des von Ow receptions-Sache mit des Chur-Bäyr. Præsentati introduction fernerfortzufahren / sondern der von Ow laut dessen den 27. Febr. überreichten memorials samt dem darüber ertheilten Cammer-Richterlichen Befehl von mir dem Præsidenten von Ingelheim unterschlagen und bey der consultation hinterhalten / gleichwohlen (6) einen Termin zu Einbringung Dero Käyserlichen resolution und der Cornbergischen Antwort den 31. May/ und so fort der Tag zum examen des Chur-Bäyrischen Prræsentati Prob-Relation angesetzt worden / darauff zwar (7) die erwartete Käyserliche resolution den 4. Junii ergangen/ bey hochgedachten Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. aber biß den 22. ejusdem zurück geblieben / also daß darzwischen und vor dessen Einlangung den 14. Junii zuvor die reception

des Chur-Bäyrischen Præsentati mit exclusion des von Ow geschlossen. Und ob auch schon das Käyserliche rescriptum acht Tage nach solchem Schluß uns zugekommen/ daraus wir die darinn enthaltene Inhibition des Bäyerischen Præsentati reception zu ersehen gehabt / wir gleichwohlen (8) den 3. Julii gedachten Præsidentens Grafen von Solms und einiger Assessorn protestation ungeachtet / mehrgedachten Chur-Bäyerischen Præsentatum zur Auffschwörung admittirt/ darüber ferner die Cammer-Richterl. Antwort (so doch in arduis der Cammer-Gerichts-Ordnung nach beschehen sollen) unerwartet / den actum den 10. Julii vorgehen lassen: Uber dieses den Præsidenten Grafen von Solms und einigen dissentirenden Assessorn/ als sie sich von dem actu introductionis absentirt/ die Erscheinung in dem Consilio pleno anbefohlen/ und dessentwegen gegen dieselbe die Ahndung vorbehalten: So dann (9) vorgedachte dissentirende Assessores von verschiedenen plenis ausgeschlossen/ ohne ihr Beyseyn den Ass. Billefeld an Ihr. Churfürstl. Gn. zu Trier abgeschickt / und denenselben von dessen Mitbringungen nichts communicirt. (10) Den Procurator Pulian über einige interrogatoria einseitig examinirt/ und um mich den Baron von Ingelheim nur gegen ihn der Owischen Receptions-Sache wegē zu rächen/ihme die Reise nach Franckfurt inhibirt/ uñ auff dessen Ungehorsam die Ahndung vorbehalten/ neben dem (11) über des Cammer-Boten Anach gegen die Chur-Bäyerische Uberfallung der Stadt Ulm geführte Discurs einseitig inquiriren / des Ass. Zernemans Diener ohne seine Begrüssung examiniren und endlich mit der inquisition biß auff die purgation per Juramentum procediren; gegen des Chur-Bäyerischen Assessoris Graf Nützen Diener aber / der doch den Discurs veranlasset / und E. Käyserl. Majestät rechtmäßig führenden Krieg als unrechtmäßig getadelt/ nichts fürnehmen lassen/ welche facta und proceduren uns durch keinerley Reichs-Constitution eingeräumet / dahero wider den Käyserlichen und Cammer-Richterlichen respect, wie auch das durch die Owische ehendere præsentation erlangte Vor-Recht lauffeten/ich der offt gemeldte Præsident Baron von Ingelheim aber mit special Pflichten von E. Käyserl. Majest. zum Gericht allein gestellet seye / dannenhero die Käyserliche Reichs-Jurisdiction, worunter die Præsentationes der Assessorn gehörten/ und Besag der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 13. pr. nicht nach Gutbedüncken eines übelgeneigten Præsidenten/ sondern der Ordnung nach/ wie sie einkommen/ vorgenommen werden müsten / zu manuteniren obliegen thäte / an statt dessen man von

Colle-

Collegii wegen/ ob man schon erkennet/daß die Käyserliche resolution über die Owische Ausstellungen zu erwarten seyn/ einen engen terminum inaudito exemplo hierzu angesetzt habe/ welches damit nicht zu entschuldigen seye/ daß von dem von Cornberg in dicto termino nichts einkommen und die Käyserliche allergnädigste resolution erst post receptionem Bavarici eingelauffen/ dahero man denselben seines erlangten juris quæsiti nicht entsetzen können/ weilen solches contra notorietatem lauffe/ und dessen contrarium von dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Præsidenten Grafen von Solms und denen übrigen dissentirenden Assessorn gnungsamlich remonstrirt worden seye/ wie dann über dieses (12) ich der Baron von Ingelheim schon den 12. Junii des von Cornberg Schreiben in Händen gehabt/ und daß die Käyserlichen Schreiben der Owischen Ausstellungen halber bereits den 4. Junii expedirt/ durch den Procurator Dr. Pulian berichtet worden/ also wohl wissen können/ daß dieselbe entweder bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. schon eingeloffen oder doch bald einlauffen würden/ welcher wegen/ und da sich mehrgedachter Dero Käyserliche Præsentatus von Ow so wohl der Scheibischen als Cornbergischen Imputation halber völlig expurgirt/ E. Käyserl. Majest. sich von Ihr- und Ihres Præsentati Vor-Recht nicht verdringen lassen könten/ als wollen Sie des Chur-Bäyerischen reception tam ex defectu potestatis quàm perversi modi & prætensarum causarum, in so weit Sie dem priori Præsentato præjudicirlich/ allerdings für nichtig und unkräfftig erkennen/ und allergnädigst befehlen/ des Baron von Ow Relation ohne ferneren Anstand durch behöriges examen zu untersuchen/ und wenn selbe assessorat-mäßig befunden/ denselben in die Stelle und Besoldung vor dem Chur-Bäyerischen zu introduciren/ und daß solches beschehen seye/hinwiederum allerunterthänigst zu berichten/ alles mehreren Inhalts Eingangs erwehnten Dero Käyserlichen allergnädigsten rescripti. Wie uns nun billich zu höchstem Leidwesen gereichen thut/ ab E. Käyserl. Majest. vorangeregtem rescripto Dero auff uns gesetzte besondere höchste Ungnade auff einseitig und unbegründetes Anbringen vorerwehnten Dero Præsentati von Ow/ und einiger ihme adhærirender in Auffnahm des Chur-Bäyerischen Assessoris sich à Corpore separirter Mit-Beysitzer zu ersehen/ und darinn bey E. Käyserl. Majestät als unserm allerhöchsten Ober-Haupt einer wider Eyd und Pflichten lauffender Verbindung und Aufflehnung gegen Dero Käyserl. Autorität respect und angegebenes Vor-Recht beschuldiget zu werden/ und solches

um

um desto mehr/ als wir und besonders die jenige/so dieses E. Käyserl. Majest. höchstes Gericht in die 20. 30. und mehr Jahr zu besitzen und darbey die Käyserlichen und Heil. Röm. Reichs Jura mit unermüdetem Fleiß zu observiren die Ehre gehabt/ auff einigerley Weise den tieffesten respect gegen E. Käyserl. Majestät/ und damithin die Beobachtung unserer schweren obhabenden Pflichten ausser Acht gesetzt zu haben/Uns mit nichten erinnern/sondern/ wie jederzeit/ also auch diß mahl darauff die besondere allerunterthänigste reflexion so genommen haben/ daß/unerachtet bey ietzigen zu schweren Zeiten schlecht eingehender Cammer-Zieler/ und geringer Anzahl der Assessorn, in einem Jahr und fast zu einer Zeit von E. Käyserl. Majest. Wir 2. præsentationes ad Assessoratum, nemlich die eine für den Baron von Ow als Käyserlichen/ die andere aber des von Jodoci als Oesterreichischen/ mit geziemendem respect angenommen/ die Præsentatos unverzüglich ad examen, und fast zu gleicher Zeit aus besondern actis resp. Ablegung ihrer prob-relation admittirt/ mithin im Werck selbsten Eu. Käyserl. Majestät hohem Juri præsentandi in beyden Fällen den allerunterthänigsten Platz/ und so viel an uns gewesen/denenselben die Beförderung gegeben haben/ also daß wir Uns vielmehr dabey die getroste Hoffnung machen sollen/ daß Eure Käyserl. Majest. diese unsere hierdurch bezeigte Devotion und allergehorsamste Bereitfertigkeit in Käyserlichen höchsten Gnaden auffnehmen/ als durch eine allzumilde Antragung unser ungehört zu einer so schweren Käyserlichen Ungnade sich wider uns bewegen lassen würden/als die (mit Dero allergnädigsten permission zu melden) das jenige/ so mit dermahliger præterition Dero Käyserl. Præsentati von Ow vorgegangen/ wir in einem Reichs-Constitutions-mäßigem Weg zu verantworten/ und darmit zu erweisen erbietig seynd/ daß darinn den allerhöchsten Käyserlichen respect unsere obhabende schwere Pflichten und die von Uns beschworne Reichs-Fundamental-Constitutiones in alle Wege vor Augen gehabt/ Uns beschuldigter massen zu ein-oder dem andern durch einige uns ohne diß so hoch verbotene Neben-Absicht nicht induciren oder verleiten lassen/ auch wann es/wie nicht/ in unseren Mächten stünde/ mit einem Præsentato und deutlich ihme aus lautern Privat-Absehen adhærirenden Assessorn, als pars in einen Procels zu treten/ und das jenige/ was von E. Käyserlichen Majest. glorwürdigsten Herren Vorfahren am Reich/ den Churfürsten/ Fürsten und Ständen Besag der Cammer-Gerichts-Ordnung/ darauff gefolgten Reichs-und Visitations-Abschieden diesem höchsten Reichs-Gericht zugelegt/ und in die

Pflich-

Pflichten so nachdrücklich eingebunden worden/ gegen dieselbe zu verantworten/ wie vor E. Käyserl. Majest. zu thun/ und damithin die Müthigkeit der geführten Klag und Beschwerden an Tag zu legen keinen Scheu tragen thäten/ so aber unsern auff obige Reichs-Constitutionen geleisteten schweren Pflichten nach Uns so bedencklich fallen will/ als bekandt ist / daß dieses höchste Reichs-Gericht neben E. Käyserl. Majest. von Churfürsten/ Fürsten und Sänden mit dependiret/ dabenebenst aber in besagter Käyserlicher Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 50. §. wo auch einig ꝛc. mit klaren Worten versehen ist/ daß/ wo einiger Churfürst oder Stand einigen Mangel oder Beschwerde hätte/ so ihme ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet wäre/ alsdann solche seine Beschwerde denen von E. Käyserl. Majest. wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu dessen Visitation verordneten Commissarien und Räthen zu gebührlichem Einsehen und Reformation zuschicken und übergeben solle / gefolglich uns nicht gebühren will/ das jenige/ so bey diesem höchsten dicasterio durch ordentliche Consultation per majora geschlossen worden/ auff einen andern in denen Reichs-Constitutionen unbekandten Weg in eine Judicatur ziehen/ mithin das Dicasterium gegen einem Præsentato zu einer Gegen-Parthey stellen/ und dadurch einen solchen Eingang machen zu lassen/ dessen sich ein ieder unruhiger Præsentatus prævaliren uñ bey ereignendem Bedencken seiner q alification halber das Colleg. Camerale vermessentlich anzugehen sich nicht scheuen würde: So haben Wir zu Abwendung solchen E. Käyserl. Majest. und gesamten Ständen des Reichs daraus erwachsenden gröſten præjudiz und Nachtheils/ so wohl in Krafft unseres diesem E. Käyserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zugeschwornen Eyds / als auch um bey Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/ als von welchen wir/ wie aus der C. O. p. 1. tit. 8. zu ersehen/ an solche hohe Justitz mit verordnet und an ihrer statt sitzen/ auch Vermöge des Vis. Abschieds vom 27. May 1587. §. Befehlen demnach/ ꝛc. gleichmäßig mit Pflichten zugethan und verwandt/ ausser schwerer Verantwortung zu seyn/ Uns dieserwegen in allerunterthänigster Submission verwahren / und auff E. Käyserl. Majest. uns verwiesene schwere Imputationes (jedoch aus blossem allerunterthänigsten Respect und unter feyerlichster Bedingung sich mit Dero Præsentato von Ow und dessen Adhærenten in einigen Rechts-Streit nicht einzulassen/) folgendes repræsentiren wollen / wie daß hiesigem Dero Käyserl. Cammer-Gericht unter andern laut C. O. p. 1. tit. 4. nicht allein mit sonderbarer expression

und Eyfer anbefohlen/ und scharff in die Pflichten verbunden/ sondern auch Krafft des darauff in An. 1570. gefolgten Reichs-Abschieds zu Speyer §. 55. eine genauere Inquisition der Præsentatorum qualification, als ehe dessen geschehen/ vi formalium renovirt und wiederholt worden seye/ und ob wohl in mehrangezogener unserer C. O. in 3. & 4. tit. p. 1. dergestalten versehen/ wie die jenigen Personen/ so von denen præsentirenden Ständen und Creißen præsentirt worden/ insonderheit qualificirt seyn sollen; dieweilen aber indessen der Ordnung nicht allerdings nachgesetzt/ nicht ohne Nachtheil und Verkleinerung unserer Käyserl. Justitien/ so solle hiermit Cammer-Richtern und Beysitzern ufferlegt und befohlen seyn/ der præsentirten Redligkeit/ Geschicklichkeit und andere requisiten/ &c. hinförders mit etwas mehrerer Gewißheit zuförderst zu erkundigen/ &c. und alsdann denjenigen/ so so allerdings genugsam und vor dem andern mit-præsentirten geschickter und sonsten qualificirter befunden/ auch andern vorzusetzen/ also auch in dem Visit. Abschied d. An. 1531. §. um damit &c. ferner enthalten: Demnach und aus diesem Grund ordnen Wir/ &c. so hinführo dem Cammer-Richter 2. oder 3. Assessores præsentirt worden/ NB. es seye von Wem es wolle/ soll er/ der Cammer-Richter/ fleißige Nachforschung haben/ welcher unter denselben Præsentirten der gelehrteste und geschickteste seye/ also/ daß obigen und andern Reichs-Constitutionen nach auff dieses Cammer-Gerichts und und der demselben verpflichteten Assessorn schweren Eyd und Verantwortung gestellet ist/ einen besonderen Fleiß in Erforschung der Præsentatorum Qualitäten/ so wohl der Geschicklichkeit als übrigen zu dem Assessorat erforderlichen untadelhafften Lebens-Wandels/ anzulegen/ welchem wir dann also pflichtschuldig nachgelebt. Gestaltsam bey E. Käyserl. Majest. præsentati Baron von Ow-Person uns unter andern nicht ohne Befremdung vorgekommen/ wie daß derselbe contra bonam fidem und wider die bey einem Assessore erforderliche besondere integrität sich unterstanden/ den dahmahls ebenfalls in elaborando specimine allhier begriffen gewesenen Eu. Käyserl. Majest. Oesterreichischen Præsentatum Jodoci bey verschiedenen Assessorn mit Producirung der ehedessen aus eben dessen Prob-Relations-Actis verfertigter und in der Cammer-Gerichts-Leseren verwahrte Relation und des Referenten darüber ausgestellten Bedencken zu supplantiren/ und an seiner Arbeit und künfftigen reception zu verhindern/ welche notata und relation jedoch als ein arcanum Collegii ihme in præjudicium tertii, ja E. Käyserl. Majest. Osterreichischen Præsentati selbsten zu expisci-

ren/

ten / einfolglich andere verpflichtete Personen zu dessen extradition nicht ohne besonderem Argwohn einer mit unterloffenen intriguen zu induciren/ und selbe ad publicum zu bringen keines weges angestanden; über dieses aber noch hinzukommen ist/daß derselbe nicht geringe Suspicion auff sich geladen/daß er gegen das dem Præsidio mit Hand-Treu an Eyds-statt gethane Versprechen / die ihme ad referendum zugestellte Acta andern/ ja so gar der Parthey selbsten contra datam fidem eröffnen / mit derselben daraus communicirt/und sich darinn informiren lassen/also/daß so gar E. Käyserl. Majestät General Wachtmeister von Cornberg hiesigen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Præsidenten Grafen von Solms in dessen Anwesenheit zu Wien ratione officii erinnert und eröffnet/ daß selbiger sich um einen gelehrten Advocaten zu Verfertigung seiner Prob-Relation bewerben / und solches an verschiedene Herren Reichs-Hof-Räthe / was er vor Acta in Händen/ überschrieben hätte/ so hat man um dieser und anderer mit untergeloffenen schweren Bedenckligkeit willen in der Sache ferner fort zu schreiten billich angestanden / sondern dahin gestellet / ob sothane zur Rejection schon sufficient gewesene obstacula könten und möchten aus dem Wege geräumet werden/ worüber nun hinzu kömmt/ daß/obschon ihme Præsentato von Ow durch diese aus seinem eigenen Verschulden herkommene Dilation zur Reception und Erreichung seines Intents die Hoffnung noch nicht benommen war/ derselbe sich gleichwohl nicht entblödet hat/ um seine Reception mit Gewalt durchzutreiben / bey Eu. Käyserl. Majest. das in denen majoribus pleni bestehende Collegium Camerale mit einer höchst-anzüglichen und injurioſen Klag-Schrifft unterm 9. Julii 1702. und darinnen unter andern höchst-vermessentlich anzutragen/ als ob von uns dem Præsidenten von Ingelheim sein wider dessen geschworne instruction, (von dergleichen beschwornen special instruction, ausser was die C. O. vermag/ Uns den Assessorn nichts wissend ist) vorgehende Transgressiones dissimulirt/ denn bey Reception des Chur-Bäyerischen Præsentati unter Uns intrigven, interesse uñ passionen vorgeloffen/auch was von ein-oder andern Assessore in votando vorkommen seyn solte mit gleichmäßiger Expiscirung des secreti Collegii (davon ein oder anderes den 5ten obbesagten Monats Julii und also nur 4. Tage von dato des Owischen memorialis in dem Collegio vorgegangen seyn müste/ einfolglich daß solches in so kurtzer Zeit von Wetzlar nach Wien berichtet werden können/ohnmöglich scheinet) wiewohlen ohne dem auch das meiste in lauter Unerfindligkeit bestehet/ ungescheuet von

sich zu schreiben/ um dadurch eine denen Reichs-Constitutionibus gantz ungemässe Inquisitions-Commission über ein gantzes Collegium Camerale zu ersteigen/ dasselbe in die Käyserliche höchste Ungnade zu setzen/ dadurch die Beysitzere in der durch alle Reichs-Constitutionen so heilig conservirten libertate votandi zu intimidiren/ und auff seine Seite zu bringen/ so mithin auff eine nie erhörte Weise mit prostitution des gantzen Gerichts sich per indirectum in das Assessorat zu schwingen/ welches denn solche einem zum Beysitzer-Amt adspirirenden Præsentato nicht allein unanständige/ sondern auch höchst-sträffliche Dinge seynd/ die wir dann uns in Krafft der Reichs-Constitutionen zugelegten juri recipiendi und obliegender genauer Erforschung derer Præsentatorum Beträgligkeit und untadelhafften Wandels nachzusehen / und mit einer solchen unruhigen Person das Gericht zu beschweren/ Pflichten halber nicht vermögen/ auch zu E. Käyserl. Majest. allergerechtestem Gemüth das allerunterthänigste Vertrauen setzen / durch solch importunes unerfind- und hochanzügliches Antragen gedachten von Ow über unsere Pflicht und Gewissen/ nicht getrieben / sondern darbey in Käyserl. höchsten Hulden um so mehr manutenirt zu werden/ als wir/ so viel den ersten Punct Eingangs gedachten Käyserl. Rescripti betrifft/ bey Uns nicht befinden können / daß durch die darzwischen gekommene Reception des Chur-Bäyerischen Præsentati Graf Nütz E. Käyserl. Majest. allerhöchstem Respect und erlangtem so genannten Vor-Recht von Uns zu nahe getreten/ und solches zu thun nicht in unsern Mächten gestanden wäre/ wohlerwogen/ daß/ gleichwie in der hohen Herren Præsentanten habendes Jus Præsentandi nicht einlauffen noch selbiges ullo modo touchiren kan/ wann nach verrichtetem actu præsentationis, und von dem Collegio Camerali angenommenen und respectirter Præsentation sich an Seiten des Præsentati Person eine inqualification oder anderer Mangel herfür thut/ wessentwegen das Collegium Camerale entweder mit des Præsentati reception etwas anzustehen/ dieselbe zu differiren/ oder denselben gar abzuweisen/ und um einen anderwärtigen Præsentatum an den præsentirenden Stand zu schreiben seiner schweren Obliegenheit halber sich veranlasset befindet/ viel weniger eine solche Vor-Præsentation dem Præsentato oder dessen hohen Hn. Præsentanten ein dergleichen bey diesem Dicasterio bißhero unbekandtes Vor-Recht zuleget/ daß derentwegen und ex culpa præsentati herkommen bedencken und erheblichen Verhinderung willen/ eines anderen Præsentirenden Reichs-Stands / ob schon etwas nachgefolgter Præsentatus, der seine

Præ-

Præstanda unbedencklich præstirt/ und seiner Seits nichts zu Schulden kommen lassen/ solte des erstern halber von seiner reception abgehalten/ und damit wider die Billigkeit und sein Jus quæsitum zurück gesetzt werden/ als zu deren unauffhältlichen admission wir ohne allen respect obigen klaren Reichs-Constitutionen nach verbunden und angewiesen seyn; also sehen wir Uns zu einem widrigen durch keine Reichs-Constitution obligirt/ wie wir dann auch derentwegen und um nicht zu solcher Zeit/da Chur-Bäyerische Affairen in einem andern Stand und grossen Hoffnung eines gütlichen accommodement gestanden / durch einen unnöthigen Auffenthalt des Chur-Bäyerischen Præsentati zu neuer Beschwerung Anlaß zu geben/ und ohne erhebliche Ursach uns bey E. Käyserl. Majestät und dem gesammten Röm. Reich in schwere Verantwortung zu stellen/ Uns um so weniger unterstehen können/ als kein hoher præsentirender Reichs-Stand zugeben würde / sondern zu einem allgemeinen Reichs-Gravamine nothwendig gedeyen müste/ wann dero Præsentatus nach abgelegten Ordnungs-mäßigen Præstandis um eines anderen ob schon etwas ehender præsentirten aus seinem Verschulden aber annoch nicht admittirten Subjects halber solte auffgehalten werden/ und zu der Assessorat-Stelle vor jenes justification nicht gelangen können.

Anlangend den zweyten Punct hochbesagten Dero Käyserl. Rescripti, mögen von mir dem Præsidenten Bavon von Ingelheim biß ad 5. April 1702. angegebener Zurückhaltung E. Käyserl. Majest. an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. abgangener und von dar anhero wegen maturirung der Owischen Reception remittirter Schreiben/ da können wir dieselbe Dilation anderster nicht als eine von dem von Ow und dessen Adhærenten erdichtete Imputation und Aufflage halten/ angesehen dieselbe nach deren Einlauffung producirt worden zu seyn/ nicht allein noch wohl erinnerlich/ sondern auch das Protocollum pleni vom 8. Mart. davon in Votis gar deutliche Meldung thut/ neben dem auch an dem den 8. April. immediatè darauff gefolgten pleno selbige NB. als eine schon bekandte in serieusen terminis eingekommene Käyserl. Recommendation in sein des Præsidenten von Ingelheim Vortrag nahmentlich und zwar Erinnerungs-Weise wiederholt/ und in specie, daß die Käyserl. allergnädigste Schreiben ehe vor abgelesen/ mit deutlichen Worten angezogen werden/ auch die remorirte Beantwortung obangezogenen Käyserlichen und Chur-Trierischen Schreiben durch das beyliegende Collegial Schreiben sub lit. A. mit Anführung der

Dwischen reception im Weg stehender Verhinderung entschuldiget wird/ also/daß durch die angeschuldigte gefährliche Suppression sothaner Käyserl. Schreiben dem Præsidenten Baron von Ingelheim von dem von Ow allzu nahe getreten/ und die offenbare Unerfindligkeit zugeleget wird. Wormit und Krafft obiger Collegial-Antwort sub lit. A. dann das dritte imputatum sich nicht weniger beantwortet/ und an Tag leget/ daß die gegen den von Ow zu Bedencken kommene Verhinderungen nicht von dem Præsidio, sondern dem gesammten Collegio und beyden Præsidenten für so erheblich angesehen worden/ daß vor deren Erledigung mit Examinirung der Prob-Relation nicht fortgeschritten werden könne/ daß Wir aber ad 4tum auff diese unsere an des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gn. abgegebene Collegial-Information mit des Chur-Bäyerischen Præsentati reception biß auff E. Käyserl. Majest. über die Collegial-Ausstellungen erfolgende Resolution nicht fortschreiten sollen; ein solches hätte Uns darum nicht verantwortlich zu seyn geschienen/alldieweilen/ wie oben gemeldet/der hohe Hr. Præsentans an seines Præsentati befundenen defecten nicht allein keinen Theil hat/ noch diese dessen Præsentations-Recht betreffen/ sondern auch diß vorkommene Gebrechen/als facti alieni eines dritten ohninteressirten Præsentati Auffnahm nicht remoriren kan/ ob aber ad 5tum offtgedachter von Ow über die gegen ihn sich hervorgethane Ausstellungen von Uns (worzu er sich laut den 27. Febr. 1702. bey hochgedachtem Hn. Cammer-Richter und zum Vorschein kommenen/ in sich aber von keiner Erhebligkeit gewesenen/ und in vielen ersonnenen Muthmassungen bestandenen Memorialis erboten haben solle) zu hören gewesen sey/ da ist in seiner Willkühr gestanden/ nachdem ihm solche bekandt worden/ sich bey dem Collegio Camerali mit seiner expurgation der Gebühr nach einzufinden/ so derselbe aber mit dessen verzöglicher Præterirung biß diese Stunde unterlassen/ mit selbigen aber sich von Collegii wegen über dessen geschöpffte Bedencken einzulassen/ und durch eine förmliche Communication demselbigen ein Judicium zu constituiren/ ist bey diesem höchsten Gericht nicht Herkommens/ noch derenthalben in der Cammer-Gerichts-Ordnung das minderste zu finden/ sondern es beruhet solches auff der Assessoren Eyd und Pflichten/ äuserstem Fleiß nach sich über der Præsentatorum Qualification Handel und guten Leymuth zu erkundigen und nach Gestalt ihres Befindens zu admittiren oder zu rejiciren. Sintemalen nun obenangeführter massen den hohen Herrn Præsentanten vorkommende Personal-exceptiones nicht concerniren/ quoad 6tum Uns

allzu

allzu mild bey E. Käyserl. Majest. zugelegt/ als ob wir Deroselben zu Einbringung Dero allergnädigsten Resolution über die Owische Ausstellungen einen terminum præfigiret/ wohl aber/ daß man des Chur-Bäyerischen Præsentati Receptions-Werck nicht ein-sondern offtermahlen und zwar dessen Reception am 10. May 1702. biß den 31. ejusd. und weiter von dar biß den 14. darauff gefolgten Monats Junii/ die Introduction aber am 30. besagten Monats Junii biß den 3. und endlich den 10. Julii zu allerunterthänigstem Respect E. Käyserl. Majest. zurück gesetzt/ und mittelst dessen dickbemeldten von Ow genugsame Zeit sich zu exculpiren/ um dadurch sich ausser aller Ubereilungs-Suspicion zu setzen/ verstattet habe.

Also/ daß wir quoad 7mum nach langem Zuwarten/ und da der von Ow sich bey uns excusando nicht vernehmen lassen/ noch die Warheit an Tag geben wollen/ wir seines gemachten Auffenthalts wegen nicht verantworten können/ den Chur-Bäyerischen Præsentatum länger zurück zu setzen/ sondern Uns gemüßiget befunden haben/ zu seiner reception Reichs-Constitutions-mäßig zu schreiten/ seine Prob-Relation vor die Hand zu nehmen/ und als man dieselbe Assessorat-mäßig befunden/ auch sich seiner Person und Qualitäten halber keine contradiction ergeben/ denselben unsern Pflichten gemäß ohne allen Neben-Respect zu recipiren und anzunehmen/ auch ob zwar eilff Tage hernach von E. Käyserl. Majest. an hochgedachten Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gn. ergangenes allergnädigstes Rescriptum communicirt worden/ Inhalts dessen seine Churfürstl. Gn. den Præsidenten die convocation des pleni in ordine zu des Chur-Bäyerischen Præsentati reception inhibiren solten/ so ist aber ein solches/ wie gedacht/ nach schon beschehener Sache eingelauffen/ und als wir darauff/ daß die Reception bereits geschehen/ und weder in unseren noch der Præsidenten Mächten nicht stünde/ den neu-receptum von seiner Auffschwörung und Betretung des Assessorats de facto abzuhalten/ ja wir vielmehr dadurch bey dem gesammten Reich eine solche Verantwortung auff uns laden würden/ wann wir uns unterstehen solten/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen legitimè præsentirt- und recipirte Assessores an Betretung der ihnen gebührenden Beysitzer-Stelle/ wider die offenkundige Reichs-Constitutiones, eigenthätig zu verhindern/ als welches wider unsere obhabende schwere Pflichten hauptsächlich lauffen thäte/ durch einen antwortlichen Bericht unterm 17. Julii 1702. und zwar durch einen expressen an mehr hochgedachte Ihr. Churfl. Gn. zu Trier als Cammer-Richtern/ wie Lit. B. besaget/ dargegen vorgestel-

let/ ist solches dabey und ohne einige Richterliche-Inhibition um so mehr ungeändert verblieben/ als der Baron von Ow dadurch damahls noch keine exclusivam bekommen/ und ihme die Hoffnung/zu seinem intent annoch zu gelangen/ nicht benommen war.

Daß aber 8tens/des Augspurgischen Confessions-Verwandten Præsidentens/ und einiger dissentirender Assessorn contradiction ohngeachtet/ obiges alles beschehen/ ein solches haben die Majora, ja duæ tertiæ Collegii Cameralis also mit sich gebracht/als bey denen es an diesem höchsten Reichs-Dicasterio und in unterschiedlichen Religions-Verwandten Membris bestehendem Collegio der Cammer-Gerichts-Ordnung und alter Observantz nach (wovon verschiedene frische exempla erinnerlich seyn) bleiben muß/ und dargegen die dissentirende Minora in keine consideration dergestalt zu kommen pflegen/ daß nicht/ deren ungeachtet / dasjenige/so per majora beschlossen/ ohne fernere opposition und Widerspruch der Dissentirenden zur Exequirung/ und zum Stand gebracht werden möge / denen zwar unverwehrt bleibt/ihren Dissensum votando ad Protocollum zu geben/ nicht aber gebühren will/ aus dem Collegio zu treten/ denen Conclusis sich zu widersetzen/ mithin dem Collegio Camerali, zu dem sie doch geschworen/ unterm vorgesuchten Prætext E. Käyserl. Majest. violirter höher Jurium nur zu Bedeckung ihrer begangenen bey diesem dicasterio ehe dessen nie gehörter Ungebühr allen Gehorsam auff einmahl abzusagen/ welches also zu einem künfftigen bösen Exempel zu übersehen/ uns um so weniger zustehen wollen/ als dadurch Thür und Thor geöffnet würden/einem jeden membro Collegii, wann ein und anders nicht nach seinem Willen und præconcipirter Meynung in Judicio ausfallen solte/ gegen das Conclusum zu strepitiren/ auffzustehen/ hinweg zu gehen/ und dem Corpori Collegiali die parition und Gehorsam zu versagen/ woraus nichts als eine Zerrütt- und Zergliederung des gesammten Collegii, und damithin aller so sämml. gemachter Ordnung und Constitutionen Imperii Unterbrechung auff einmahl folgen müste.

Worauff dann es ad nonum anderst nicht seyn können/ als gegen diese grosse Widerspenstigkeit ex parte Collegii und der Majorum von der sich freywillig separirter Assessorum bedrungen / sich zu prospiciren und die Nothdurfft gegen dieser Contradicenten partheyl. Vorbericht/ mit Uberschickung der Original-Protocollen durch eine Special-Abordnung des Assessoris von Billefeld bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und wie man in der Sache secundum præscriptum ordinis Cameræ procedirt

habe/

habe/vorzustellen/ ohne aber daß gedachte Contradicenten de cætero von einigen plenis excludirt worden wären/ worüber sie/ wann es geschehen/ ordentlich bey dem Collegio oder auch dem Herrn Cammer-Richter sich zu beschweren/ Zeit und Platz gehabt hätten.

So kan man ad 10. & 11. zumahlen nicht befinden/ wie des allhiesigen Gerichts-Procuratoris Doctoris Pulian mein des Præsidenten von Ingelheim ihm denegirte Erlaubniß und hernach ex concluso pleni anderer Dinge wegen beschehene Examination zu dieser Chur-Bäyerischen Præsentati Receptions-Sache/ wie auch die durch den in der Cammer-Gerichts-Ordnung bestellten ordinairen Boten-Deputatum eingezogene Information über einige vorgegangene höchststräffliche Personal-Schändung Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bäyern/ und Vornehmung des Assessorn Zernemans Diener könne und möge gezogen werden/ angesehen eines Theils gedachter D. Pulian als ein blosser Procurator mit dem Owischen Præsentations-Werck nichts zu thun/ dahero dessen nicht zu entgelten hat/ andern Theils aber solche schwere Personal-Injurien von dem Boten Anach wider einen Churfürsten des Reichs und hohen Mit-Constituenten dieses Gerichts angebracht worden/ darüber sich præliminariter zu informiren/ um es hernach ad Plenum zu bringen/ gedachtem Deputato Amtshalber ohne dem obgelegen/ der dann modo informativo ohne eines formalen examen sich des facti bey denen Umständen/ und darunter verschiedenen anderen Assessoren/ und nicht allein des Zernemans Diener erkundiget/ ohne aber daß von einiger Delation oder dabey etwas wider den Graf Nützischen Diener wegen taxirenden Käyserl. Waffen Klagen vorkommen wären/ als welches man demselben/ wann auch noch dergleichen etwas auff ihn gebracht werden solte/ nicht ohne gebührendes exemplarisches Einsehen hingehen lassen würde/ welches alles aber/ wie es ohne dem an sich Theils in der Warheit anderster beschaffen sich befindet/ und Theils von keiner Erhebligkeit seyn kan/ also hat man auch ad 12. auff das in privato, von dem General von Cornberg zu einiger Entschuldigung des Baron von Ow an den Præsidenten Freyherrn von Ingelheim eingelauffenes Schreiben gedachten von Ow von den auff ihn kommenden Ausstellungen/ wie noch/ nicht erholen können/ denn gleichwie solches und das ex post Eu. Käyserl. Majest. vorbrachte Scheibische attestatum, als zumahlen unwahrscheinlich/ ehegemeldter von Ow von obiger contra bonam fidem gebrauchten exploration des Secreti Collegialis und darzu intendirter Supplantation des Oesterreichischen Præ-

sentati, insonderheit mit scandaloser instantz / daß selbige Cameral-notata des Assessoris von Merle als eines von den höchsten Secretis Collegii allhier zu kauffen seyn / keines Wegs entschuldigen / noch das Cornbergische attestatum das jenige removiren kan / was derselbe dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Præsidenten Grafen von Solms in höchstem Ernst ratione officii vorgetragen / und mit deme / was ferner derentwegen allhier zum Vorschein kommen / einstimmig ist / also hat auch gedachtes Cornbergisches Privat-Schreiben / welches ante actualem receptionem & introductionem des Chur-Bäyerischen Præsentati vorgekommen und dennoch nicht attendirt worden / deme von Ow nicht profitiren können / also daß die dem Præsidenten Baron von Ingelheim wider die Warheit durch den Baron von Ow / imputirten Suppression der Käyserl. Cammer-Richterlichen und Cornbergischen Schreiben in facto unerfindlich und des von Ow reception keines Wegs gehindert hat noch hindern können / insonderheit aber wir bey uns (jedoch mit E. Käyserl. Majestät allergnädigstem Erlaubniß zu melden) nicht befinden mögen / wie wir in Recipirung des Chur-Bäyerischen Præsentati ein mehrers / als Uns die offenbare ob-allegirte Reichs-Constitutiones in klaren terminis zulegen / solten unternommen haben / und der actus receptionis per se legalis vel in totum vel in tantum könne oder möge ohne behörige Reichs-Constitutions-mäßige Legalität vor null und nichtig ad instantiam unius partis declariret und gehalten / damithin auff einmahl das von den glorwürdigsten Käysern und gesammtem Röm. Reich Uns zugelegte arbitrium und Erkäntniß über der Præsentatorum inqualification uns deren reception entzogen / und so fort diesem dicasterio das jenige / welches von Uns pro impedimento legitimo erkant / durch eines sich gravirenden Præsentati subreption removirt zu seyn erachtet / und solches Uns annoch zu Käyserl. höchsten Ungnade auffgenommen werden / als die wir vielmehr die allerunterthänigste Hoffnung zu E. Käyserlichen Majestät allerhöchsten Justitz-Eifer und gerechtester Käyserl. æquanimität leben / dieselbe obige in facto wahrhafft und in denen Reichs-Constitutionen und Fundamental-Satzungen fest gegründete repræsentation den Owischen und andern widrigen Anbringungen in Käyserl. Gnaden vordringen zu lassen / und Uns als verpflichten Membris dieses höchsten Tribunalis zuzutrauen geruhen möchten und werden / daß wir ehender das Leben als unsern gegen Ew. Käyserl. Majest. tragenden schuldigsten respect und devotion verlieren / und unsere schwere Pflichten ein oder anderer uns wider die Warheit zuge-

leg-

legten Pasion, Affection und wider die conscientz und unsere Auffrichtigkeit lauffenden/ und nie zu Gemüth kommenen Verbindung halber in Vergeß stellen werden/ inmassen wir dann zu desto unbedenckl. Erfüllung Dero Käyserl. allergnädigsten Willens/ und Beobachtung unserer Pflichten allerunterthänigst gebeten haben wollen / offtbesagtes Dero Præsentati Baron von Ow reception als eine mit besondern schweren Umständen bekleidete und uns auff unseren Pflichten liegende bey GOtt hochverantwortliche Sache/ biß zu der Uns vertrösteten hiernechstigen Anherokunfft unsers Herrn Cammer-Richters Churfürstlicher Gn. (die durch Dero Käyserl. allerhöchste Autorität zu befördern/ wir ebenfalls in tieffestem respect gebeten haben wollen) einen kleinen Anstand zu geben / in deren Gegenwart alsdann das Werck zur Endschafft gebracht / alles cum fundamento untersuchet / und damithyn E. Käyserl. Majest. eine vollständige allerunterthänigste satisfaction gegeben werden möge/ ꝛc. damit ꝛc.

Wetzlar/ den 16. Junii
1703.

E. Käyserl. Majestät

Allerunterthänigst gehorsamste

Aelter Præsident, wie auch die mehrere und darunter gesammte älteste Beysitzere des ꝛc.

An
Die Käyserl. Majest. von dem Käyserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar abgangen.

Beylagen
ad Num. II.
Lit. A.
An Chur Trier.

Hochwürdigster Churfürst/
Gnädigster Herr/

EU. Churfürstl. Gn. ehemahls an uns gnädigst abgelassenem Schreiben/ und noch das letztere vom 23. Martii nechsthin/ samt Copeyl. beygelegten von Ihro Käyserl. Majest. unserem allergnädigsten Herrn/ an dieselbe abgangenen Hand-Briefen haben wir in mehreren vernommen/ welcher Gestalt allerhöchstgedachte Ihr. Käyserl. Majest. bey Deroselben so wohl als auch E. Churfürstl. Gn. aus Dero allergnädigsten Veranlassung bey uns/ und zwar absonderlich auch uns beyden Præsidenten wegen förder[s]amen reception des von Seiner Käyserl. Majestät zu der allhiesigen vacirenden Assessorat-Stelle præsentirten Freyherrn von Ow Erinnerung zu thun gnädigst geruhen wollen; Nun können Eu. Churfürstl. Gn. wir hierauff unterthänigst versichern/ daß/gleichwie Dieselbe hoffentlich auſſer allen Zweifel setzen werden/ daß nicht allein wir in Corpore, sondern auch wir beyde Præsidenten in particulari, unserer ohne dem obliegenden höchsten Schuldigkeit nach bey allen Vorfallenheiten/ alles das jenige/ so zu Erreich- und Erfüllung allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Majestät allergnädigsten intention und Befehl immer ersprießlich/ auch Amts- und Pflichten halber uns thunlich seyn mag/ so viel an uns ist/ in allerunterthänigster devotion zu bewerckstellen/ und dahero um so viel mehr auff Dero wohlhergebrachtes Jus præsentandi in allergehorsamster veneration zu respiciren geflissen seyen/ also auch nichts liebers hätten sehen mögen/ als daß wir ohne ferneren Anstand auff sothanes allergnädigstes Käyserl. Verlangen und Angesinnen/ mit Ordnungs-mäßiger Untersuchung/der von obermeldtem Dero Käyserl. Præsentato abgefaßten relation und folgends nach deren Befindung mit dessen reception hätten fortschreiten können; Nach demmahlen aber bey diesem Præsentato so gleich nach abgelegter sothaner seiner relation sich solche Sachen geäusert/ daß wir dieselbe/ obhabender schweren Eyd und

Pflichten halber/ billich in consideration zu ziehen/ und also ob derselbe derjenigen Qualitäten/so nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. Tit. 3. §. 1. & seq. bey einem zeitlichen Assessoren erfordert werden/fähig seyn möge/anzustehen gehabt/ sonderlich da von der Parthey selbsten/ dem von Cornberg/ dessen Acta ihme ad referendum zugestellet worden/ das sub Lit. A. copialiter beyllegendes Schreiben anhero abgangen/ und darinn / daß er um seine Relation zu verfassen einen wohlerfahrnen Advocatum verlangt/ expresse enthalten/ worüber wir zwar vermöge der Beylage sub Lit. B. durch den Cantzley-Verwalter von ihme von Cornberg nähere Nachricht verlangt / solche aber biß dato noch nicht einkommen/ vielweniger aber er Herr von Ow / laut Beylage sub Lit. C. auff das an ihn so münd- als schrifftlich beschehenes Angesinnen Autorem, von welchem er die von dem nechst vorigen Præsentato Cæsareo pro statu begriffene und ad arcana Consilii gehörige Relation seinem Vorgeben nach erkauffet / benennet / und ob wir schon solcher Pflichten halben wissen müssen/und aus andern Ursachen mehr/ daß/ so lange dessen pro statu abgelegte relation nicht vorgenommen werden könte/ ihme ausdrücklich zuschreiben lassen/ nicht gläuben/ daß er sich durch solche Verweigerung / woran Uns doch so viel gelegen/ selbst im Wege stehen werde / dannoch von ihme noch zur Zeit keine Antwort erhalten/ welches alles dann auch die bißhero hinterbliebene Antwort auff die von Eu. Churfürstl. Gn. an uns abgelassene vorige Schreiben verursachet.

Als stellen wir zu E. Churfürstl. Gn. höchsterleuchten Ermessen/ ob wir nicht bey diesen Umständen/ wie gern wir auch mehr allerhöchstgedachter Ihr. Käyserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren und Respect mit Examinirung deren von Dero Käyserl. Præsentato pro statu abgefasseten Relation und befundenen Qualification noch mit dessen Reception fortgefahren hätten/ dannoch damit noch zur Zeit an uns zu halten genugsame Ursach gehabt. Eu. Churfürstl. Gn. unterthänigst bittend/ Sie dieses alles offt-allerhöchstgedachter Ihro Käyserl. Maj. zu Benehmung der etwan auff Ihro beygebrachte ungleiche information unverschuldet auff uns gefaßten Käyserl. Ungnade und widriger Gedancken in Antwort vorzustellen gnädigst geruhen wollen/ dieselbe damit/ ꝛc.

Lit. B.

An Chur-Trier/ ꝛc.

Hochwürdigster/ ꝛc.

WAs die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Käyser und Herr/ an E. Churfürstl. Gn. unterm 4. Junii letzt abgewichenen Monats wegen Beförderung der examination Dero Käyserl. Præsentati des Baron von Ow abgelegten Prob-Relation in sehr denckli-chen Terminis allergnädigst rescribiren/ und dessen Inhalt nach darfür halten wollen/ als ob dieselbe unsere vom 20. April. nechsthin Ihro vorgekommene Ursachen nicht billigen können/ sondern vielmehr benachrichtiget seyn/ daß unter uns inzwischen aus blossen Privat-Affecten und Particular-Neigungen ein Schluß gefast worden wäre/ einen jüngeren Præsentatum ohne dessen vorherige Relations-examination demselben vorzuziehen/ welcher wegen wir dann zu erinnern seyen/ vorbesagtes von Ow relation ohne weiteren Verzug vorzunehmen/ und dafern gegen dessen erforderliche Qualification mit Bestand nichts einzuwenden/ desselben Auffnehmen nicht länger hinaus zu ziehen/ wir die Præsidenten aber das Consilium um reception eines andern nicht versammlen/ noch diese vorgehen lassen solten; ein solches und was Eu. Churfürstl. Gn. dabey ferner gnädigst zu vermelden belieben wollen/ haben wir aus den uns den 27. verflossenen Monats Junii zukommenen gnädigsten Schreiben unterthänigst zu ersehen gehabt/ wie aber wir ab sothanem uns communicirten Käyserl. Schreiben anderster nicht abnehmen können/ dann daß allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. als in Dero allergnädigsten Willens Erfüllung und Beobachtung ihrer höchsten Autorität/ und Gerechtsame wir gleichwohlen so viel unser deroselben/ und dem H. R. R. geleistete schwere Pflichten zulassen/ billich einen besondern allerunterthänigsten Eifer und glori setzen/ zu dem Eingangs erwehnter bedrohlicher Ahndung durch ein- und andere ungleich- und allzu milde Vorstellung veranlasset worden seye/ in deme eines Theils zu Reception des Chur-Bäyerischen Præsentati aus vorgesetzten Privataffecten gemachter Vorschluß allzu viel geschiehet/ und dieselbe der Warheit gäntzlich zu wider lauffet/ sondern vielmehr die Sache in sich dergestalt beschaffen und an deme ist/ daß weilen mehrgedachter Præsentatus von Ow die wider ihn zu Schuld kommene und bey Verfertigung seiner Prob-Relation durch eingelangte öffentliche denunciation-Schreiben/ und sonsten an Tag gebrochene hochbedenckliche und einem

Alles-

Assessori allenfalls unanständige imputationes, welche E. Churfürstl. Gn. wie wir vernehmen/ an Ihro Käyserl. Majest. als höchsten Hn. Præsentanten nachrichtsamlich gelangen lassen / eine so geraume Zeit über von sich nicht abgelehnet hat/man mit Examinirung derselben fortzuschreiten/ und der bey der ohne das bekantlichen geringen Anzahl der Assessoren und Menge der Processen ein solches Subjectum, dessen erforderliche Qualitäten man aus deme/was bißhero vorgekommen/ sich annoch nicht versichern mögen/ zu diesem höchsten Gericht auff und anzunehmen bey so gestalten Sachen noch zur Zeit billiges Bedencken getragen; anderen Theils aber indessen der Chur-Bäyerische Præsentatus seine Reichs-Constitutions-mäßige præstanda dermassen præstiret hat/ daß man so wohl seiner Person als verspürter Erudition und qualitäten nach keinen Anstand nehmen können/mit dessen reception fürzuschreiten/ und diesen des anderen von selbsten causirte impedimenta nicht entgelten zu lassen/ wodurch gleichwohlen in so weit dem Baron von Ow der Weg offen verblieben / nach Erledigung der bißherigen Verhinderungen gantz unabbrüchig seiner Ehr und existimation zu seiner Zeit sein intent und Endzweck zu erreichen/wie dann auch des Chur-Bäyr. würckl. beschehenen admission erst den 12. Tag hernach / vor höchstbesagtes Käyserl. Rescriptum allhier zum Vorschein kommen/ oder in unseren der Præsidenten Mächten nicht mehr gestanden ist/ eine in Collegio Camerali geschlossene Sache/ wodurch der Neuangenommene sein Jus quæsitum bereits erlanget/zu ändern oder zu unterbrechen/ insonderheit da man keinen Scheu träget/ dasjenige/was man hierin falls obhabenden schweren Pflichten halber thun müssen/J. Käys. Maj. und gesamtem Reich von Gerichts wegen zu verantworten.

Als leben wir so beschaffener der Sachen wahren Bewandniß nach der unterthänigsten Hoffnung/E. Churfl. Gn. gnädigst geruhen werden/dasjenige/worzu uns unsere Obliegenheit verbindet/gleichfalls in hohen Churfürstl. Gn. zu secondiren / und bey allerhöchstgedachter Ihr. Käyserl. Maj. dergestalten in beliebiger Antwort vorzustellen/auff daß dieselbe den Ihro vorbrachten ungleichen und allzu milden Anbringungen keinen Glauben beymessen / die daraus geschöpffte ungnädige Gedancken sincken lassen / und dieses Ihr Käyserl. Cammer-Gericht bey Beobachtung der schweren Eyd und Pflichten in Dero Käyserl. hohen Hulden erhalten mögen. Eu. Churfürstl. Gnaden damit/ &c.

Wetzlar/ den 7. Julii 1702.

Præsident und Beysitzere/ &c. &c.

Lit. B.

An Chur-Trier/ ꝛc.

Hochwürdigster/ ꝛc.

WAs die Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Käyser und Herr/ an E. Churfürstl. Gn. unterm 4. Junii letzt abgewichenen Monats wegen Beförderung der examination Dero Käyserl. Præsentati des Baron von Ow abgelegten Prob-Relation in sehr denckli-chen Terminis allergnädigst rescribiren/ und dessen Inhalt nach darfür halten wollen/ als ob dieselbe unsere vom 20. April. nechsthin Ihro vorgekommene Ursachen nicht billigen können/ sondern vielmehr benachrichtiget seyn/ daß unter uns inzwischen aus blossen Privat-Affecten und Particular-Neigungen ein Schluß gefast worden wäre/ einen jüngeren Præsentatum ohne dessen vorherige Relations-examination demselben vorzuziehen/ welcher wegen wir dann zu erinnern seyen/ vorbesagtes von Ow relation ohne weiteren Verzug vorzunehmen/ und dafern gegen dessen erforderliche Qualification mit Bestand nichts einzuwenden/ desselben Auffnehmen nicht länger hinaus zu ziehen/ wir die Præsidenten aber das Consilium um reception eines andern nicht versammlen/ noch diese vorgehen lassen solten; ein solches und was Eu. Churfürstl. Gn. dabey ferner gnädigst zu vermelden belieben wollen/ haben wir aus den uns den 27. verflossenen Monats Junii zukommenen gnädigsten Schreiben unterthänigst zu ersehen gehabt/ wie aber wir ab sothanem uns communicirten Käyserl. Schreiben anderster nicht abnehmen können/ dann daß allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. als in Dero allergnädigsten Willens Erfüllung und Beobachtung ihrer höchsten Autorität/ und Gerechtsame wir gleichwohlen so viel unser deroselben/ und dem H. R. R. geleistete schwere Pflichten zulassen/ billich einen besondern allerunterthänigsten Eifer und glori setzen/ zu dem Eingangs erwehnter bedrohlicher Ahndung durch ein- und andere ungleich- und allzu milde Vorstellung veranlasset worden seye/ in deme eines Theils zu Reception des Chur-Bäyerischen Præsentati aus vorgesetzten Privataffecten gemachter Vorschluß allzu viel geschiehet/ und dieselbe der Warheit gäntzlich zu wider lauffet/ sondern vielmehr die Sache in sich dergestalt beschaffen und an deme ist/ daß weilen mehrgedachter Præsentatus von Ow die wider ihn zu Schuld kommene und bey Verfertigung seiner Prob-Relation durch eingelangte öffentliche denunciation-Schreiben/ und sonsten an Tag gebrochene hochbedenckliche und einem

Asses-

Assessori allenfalls unanständige imputationes, welche E. Churfürstl. Gn. wie wir vernehmen/ an Ihro Käyserl. Majest. als höchsten Hn. Præsentanten nachrichtsamlich gelangen lassen / eine so geraume Zeit über von sich nicht abgelehnet hat/man mit Examinirung derselben fortzuschreiten/ und der bey der ohne das bekantlichen geringen Anzahl der Assessoren und Menge der Processen ein solches Subjectum, dessen erforderliche Qualitäten man aus deme/was bißhero vorgekommen/ sich annoch nicht versichern mögen/ zu diesem höchsten Gericht auff und anzunehmen bey so gestalten Sachen noch zur Zeit billiges Bedencken getragen; anderen Theils aber indessen der Chur-Bäyerische Præsentatus seine Reichs-Constitutions-mäßige præstanda dermassen præstiret hat/ daß man so wohl seiner Person als verspürter Erudition und qualitäten nach keinen Anstand nehmen können/mit dessen reception fürzuschreiten/ und diesen des anderen von selbsten causirte impedimenta nicht entgelten zu lassen/ wodurch gleichwohlen in so weit dem Baron von Ow der Weg offen verblieben / nach Erledigung der bißherigen Verhinderungen gantz unabbrüchig seiner Ehr und existimation zu seiner Zeit sein intent und Endzweck zu erreichen/wie dann auch des Chur-Bäyr. würckl. beschehenen admission erst den 12. Tag hernach / vor höchstbesagtes Käyserl. Rescriptum allhier zum Vorschein kommen/ oder in unseren der Præsidenten Mächten nicht mehr gestanden ist/ eine in Collegio Camerali geschlossene Sache/ wodurch der Neuangenommene sein Jus quæsitum bereits erlanget/zu ändern oder zu unterbrechen/ insonderheit da man keinen Scheu träget/ dasjenige/was man hierin falls obhabenden schweren Pflichten halber thun müssen/J. Käys. Maj. und gesamtem Reich von Gerichts wegen zu verantworten.

Als leben wir so beschaffener der Sachen wahren Bewandniß nach der unterthänigsten Hoffnung/E. Churfl. Gn. gnädigst geruhen werden/dasjenige/worzu uns unsere Obliegenheit verbindet/gleichfalls in hohen Churfürstl. Gn. zu secondiren / und bey allerhöchstgedachter Jhr. Käyserl. Maj. dergestalten in beliebiger Antwort vorzustellen/auff daß dieselbe den Jhro vorbrachten ungleichen und allzu milden Anbringungen keinen Glauben beymessen / die daraus geschöpffte ungnädige Gedancken sincken lassen / und dieses Jhr Käyserl. Cammer-Gericht bey Beobachtung der schweren Eyd und Pflichten in Dero Käyserl. hohen Hulden erhalten mögen. Eu. Churfürstl. Gnaden damit/ ꝛc.

Wetzlar/ den 7. Julii 1702.

Præsident und Beysitzere/ ꝛc. ꝛc.

III.

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne/Hoch-Edelgebohrne/Hoch-Edle/Gestrenge/Vest-und Hoch-Gelahrte/des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Botschafften und Gesandte/Hoch-und Vielgeehrte Herren.

WAs an dem hochlöblichen Reichs-Convent unter dem Nahmen des älteren Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und der mehreren auch darunter der sämtlichen ältisten Assessorn des Käyserlichen und Reichs Cammer-Gerichts / zu vermeyntlicher Justificirung ihrer in der respectivè Käyserl. und Chur-Bäyerischen Præsentations-Sache geführten conduite, unterm 11. Junii jüngsthin mit Einschliessung des an die Käyserl. Majest. abgelassenen allerunterthänigsten Berichts abgegeben/und zur öffentlichen dictatur gebracht worden/solches haben wir aus der Uns davon zugekommenen Abschrifft mit nicht geringer Befremdung ersehen.

Wiewohlen wir nun nicht gemeynet/Uns mit den vorbenahmten Præsidenten und Assessorn um dieser Sache willen in viele disputationes und Schrifft-Wechselungen einzulassen/sondern unsere darbey in allem gethane Bezeigung/wann nebst andern auch diese Sache von Reichs wegen zur ohne dem höchstnöthigen und unsers Theils anhoffenden Extraordinar-Deputation, folglich zur Untersuchung in loco kommen solte/dergestalt zu justificiren getrauen/daß genugsam zu erkennen seyn wird/an welchem Theil die Ungebühr/deren wir mit Unfug beschuldiget werden wollen / hafften thue; So haben dennoch nicht entübriget bleiben können/damit nicht etwan bey denen verschiedenen in solchen Schreiben Uns auffgebürdeten harten Aufflagen unser gäntzliches Stillschweigen vor ein Zeichen einer dissеits übelgegründeten Sache angesehen werde/Uns mit unserer beständigen in allem genugsam zu behaupten stehenden Gegen-Vorstellung vernehmen zu lassen/und zwar mit dem ausdrücklichen Bedinge / daß wir darmit nichts zu obbesagten Præsi-

den-

denten und Assessorn Beschimpffung/sondern alles bloß allein zu unserer Hoch- und vielgeehrten Herrn besseren Unterricht von der wahrhafften Bewandniß/und mithin zu unser uns abgedrungenen Vertheidigung wider die unerfindliche / und zum Theil zu unser höchsten Beschwerniß gereichige öffentliche Imputationes gemeynet haben wollen.

Es ist nun / vors erste / bey der Unterschrifft angeregter beyder Schreiben zu bemercken/daß solche so ungewöhn- als præjudicirlich/und wider die unläugbahre Wahrheit von einigen wenigen zu Abusirung der Käyserl. Majest. und des Reichs also mit Fleiß eingerichtet worden sey. Daß der Frey-Herr von Ingelheim der ältere in officio præsidiali, wird ihm nicht bestritten; sich aber dadurch eines Senioratś/ und unter solchem Deckmantel des alleinigen Directorii, so ihm doch von des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. nicht / weniger mit Wissen und Willen des Collegii, anvertrauet/ tacitè anmassen zu wollen/ist nicht allein wider die Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 2. und des Visitation-Memorials de Anno 1577. §. Damit auch/ɔc. sondern auch Mir/dem Grafen zu Solms/ verkleinerlich / zumahlen ich ja eben so wohl/als jener/von Allerhöchst-gedachter Käyserl. Majestät gegeben / und also auch mit demselben parem potestatem & autoritatem ohne Unterscheid des Alters in officio, als welches nur bloß den Vorsitz im Collegio tribuiret/ nothwendig haben muß.

Auch werden unsere Hoch- und vielgeehrte Herren / dero Erleuchtung nach/ wohl befinden / nachdem hingegen in dem an die Röm. Käyserl. Majest. haltenden Schreiben Mir/dem Grafen zu Solms/ in solcher Materi, welche den Religions-Unterscheid nichts im geringsten angehet/das Prædicat Augspurgis. *Confessions*-Verwandter *Præsident* zu mehrmahlen und mit verschiedener Wiederholung/beygeleget worden / daß zwar solches an sich mit Wahrheit geschehen / doch an diesem Ort darmit gesucht worden / dem Käyserl. Hof ein odium Religionis, oder als ob bey der Sache (die doch so wohl ratione der Allerhöchst- und hohen Herren Præsentanten/ als respectu Præsentatorum allein inter Catholicos obhanden) ein interesse religionis versire/zu imprimiren/wie auch anderwärts allschon geschehen/und hier specialiter anzuführen zu weitläufftig fallen wolte.

Daß ferner die jenige / welche an die Röm. Käyserl. Majest. auch an unsere Hoch- und vielgeehrte Herren solche Schreiben abgelassen / die mehrere Stimmen ausmachen / oder auch die mehrere und darunter die gesammte älteste Beysitzere seyn sollen / wie sie in der Subscription sich dessen rühmen / ist allerdings unerfindlich. Der Præsident, Frey-Herr von Ingelheim / weil er das Directorium in dieser Sache ehemals geführet / hat bekandter Massen / juxta antiquum Stylum & observantiam Cameræ, kein Votum gehabt / noch weniger ietzo / da zu Folge der Käyserl. und Cammer-Richterlichen Verordnung er sich darinn der Direction begeben / und also weder ratione præteriti noch futuri pro votante gehalten werden kan / auch referirt sich das in der Unterschrifft gebrauchte Wort mehrere nicht auf denselben / sondern auff die Assessores. Aus den jenigen Beysitzern selbst / welche zur Reception des Chur-Bäyrischen Præsentati die Majora gemacht / hat der Assessor Lauterbach mit offtberührtem Schreiben wegen vieler darinn enthaltenen unrichtigen und contra notorietatem rei gestæ lauffenden Anführungen nichts zu thun haben wollen / noch einigen Theil daran genommen. Der Assessor Schrag, ob er wohl hernacher so wohl in dieser Materia, als in andern Stücken auff die andere Seite geleitet worden / hat iedoch in Erwegung / daß er zur Zeit vorgenommener Reception und Auffschwörung des Chur-Bäyrischen Præsentati für Ihrer Käyserl. Majest. und ders Præsentati Vor-Recht gleiche Meynung mit uns geführet / und also diese vorbenahmte Schreiben in effectu wider ihn mit gerichtet / darzu weder können noch wollen concurriren. Graf Nyze ist der Competitor des Baron von Ow gewesen / und bey dieser Sache zugleich mit das objectum litis, kan also quoad hanc putativæ exculpationis materiam keines weges gerechnet werden; um so weniger / als in pleno Consilio resolvirt worden / daß demselben nicht einmahl die gesuchte Abschrifft des Käyserl. Rescripts hat ertheilt werden sollen / und folglich solchem Concluso pleni zuwider gehandelt wäre / wann gedachter Graf zur Beantwortung solchen Käyserl. Schreibens mit zugezogen oder zugelassen worden seyn solte.

Es sind also sechs Stimmen / durch welche die offtgenannte Schreiben resolvirt und abgelassen worden / nemlich derer von Friesenhausen / von Ritter / Brinck / Wigand / Frütz / und von Bernstorff; hingegen aber seynd noch / ausser dem Graf Nyzen / ebenfals sechs / so resp.

nicht darzu gezogen worden/und keinen Part daran genommen. Dennoch hat man sich nicht entblödet / bey dem gantzen Reich sich vor die mehrere außzugeben/bey dessen arbitrio ohne dem noch stehen wird/nach dem der Assessor Wigand/vermöge der Beylage Lit. A. nach längst erloschener Præsentation ohne neue Præsentation zum Assessorat gelanget/ ob und wie weit dessen Stimm in dieser und anderen Sachen zu consideriren seyn werde. Lit. A.

So ist auch eben so wenig begründet/daß unter denen zu unrecht genannten mehreren alle ältiste seyn sollen / gestalten ich / der Assessor von Pürck, über ein Jahr älter als der Assessor Brinck / und an die eilff Jahre älter als der Assessor Wigand im officio bin / auch der Assessor Lauterbach fast ein Jahr vor besagtem Wigand ad Assessoratum gekommen/ wie ab beygehendem schemate sub Lit. B. zu ersehen. Neben dem ist noch dieses sonderlich zu mercken/ daß/als ich/der Graf von Solms/aus special-Commission des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ohnlängst in Senatibus herum gefraget/ wer zu denen mehrbesagten Schreiben und deren Unterschrifft sich bekenne ? die zwey ältere Assessores Frütz und von Bernstorff sich erkläret / daß sie zwar zu denen Schreiben concurriret / aber die gebrauchte Subscription nicht eingerathen/so daß aus solchem allen klar abzunehmen/daß sothane ungewöhnliche und resp. der hell-scheinenden Wahrheit zuwider lauffende formula subscriptionis von einigen wenigen also beflissentlich gekünstelt worden. Welches darum so viel unverantwortlicher ist / als dergleichen falsche Unterschrifft nicht allein in dieser/ sondern auch mehr andern Sachen/mit ihren an hohe Oerter abgelassenen Brieffen zu unserm nicht geringen Nachtheil gebraucht worden / gleichsam als wann sie allein das Collegium ausmachten/und nur thun möchten/was ihnen selbst gefällig / es möge recht oder unrecht seyn. Wie man solches bey der anwünschenden extraordinari Reichs-Disputation specialius anweisen wird. Lit. B.

Gleichwie es nun mit der Unterschrifft bewandt/also hat es auch mit dem vermeynten Exculpation-Schreiben selbst eine gleiche Beschaffenheit/ worinn erstlich merckwürdig / wie recht vorsetzlich unsern Hoch- und vielgeehrten Herren nur allein das ietzt-gedachte Exculpation-Schreiben communicirt / nicht aber auch das Käyserl. Schreiben/darauff jenes eine Antwort seyn solle/mit beygefüget/ hingegen sich

auff eine Recapitulirung deſſelben gerade in einem Dutzent Puncten mit gantz ungleichen und verkehrten Illationen geleget worden.

Wir haben demnach angeregtes Käyſerl. Schreiben ſammt
Lit. C. deſſen Anlagen in Abſchrifft ſub Lit. C. hier beyzulegen nöthig ermeſſen/ aus deſſen Collationirung mit der vorberührten Recapitulation die Verdrehung des Senſus zu begreiffen unſchwer/und ein weiteres deßfalls zu demonſtriren überflüßig ſeyn wird / nur bloß noch dieſes zu gedencken/wie daß auch die noch vor des Chur-Bäyeriſchen Præſentati verfertigter Prob-Relation ergangene Käyſerl. Schreiben / deren in dem letzteren vorgedachten Meldung beſchiehet / verſchwiegen; Ingleichen bey einem hochlöbl. Reichs-Convent die für den Baron von Ow militirenden atteſtata, ſo dem Käyſerlichen Schreiben mit beygefüget/ zu verheelen geſucht worden.

Nach ſolcher verkehrten Recapitulirung des Käyſerl. Reſcripts werden gleich Anfangs wir die Aſſeſſores, welche zu des Chur-Bäyriſchen Præſentati Reception und Auffſchwörung nicht mitgeſtimmet / als Adhærenten des Baron von Ow / ſo dann als ſeparirte à Corpore, beſchrieben / auch ſo gar an einem Ort hinzugeſetzt / als ob wir gedachtem von Ow aus lauter privat-Abſehen adhærirten; Ferner als obs eine unerhörte Ungebühr/ und gegen dem Collegio Camerali, zu dem wir geſchworen/bezeigte Widerſetzligkeit/daß wir bey des Chur-Bäyriſchen Præſentati Anffſchwörung uns abgeſondert/ ich / der Graf zu Solms/ um derſelben nicht beyzuwohnen / hinweg gereiſt; wir / die Aſſeſſores aber (welches ohne Diſtinction von Mir/dem verreiſt geweſenen Grafen zu Solms/unerfindlich ebenfals hingeſchrieben worden) biß ſolche Auffſchwörung vorbey/in eine andere Senat-Stube abgetreten/und der beſchehenen anmaßlichen Befehlen ungeachtet/uns nicht darbey hätten einfinden wollen.

Mit der Beſchuldigung/ als ob wir dem Baron von Ow adhærirten/mag zum Theil/dem Anſehen nach/ darauff ſcoptiſirt werden / weil in dem Käyſerl. Schreiben von denen dem Freyherrn von Ingelheim anhangenden Aſſeſſori gedacht wird/ wir/die Aſſeſſores, uns auch in einem an ihre Käyſerl. Maj. abgelaſſenen allerunterthänigſten Schreiben dergleichen Enunciation, doch ohne andere im Käyſerl. Schreiben von Verbind- und Aufflehnung gebrauchte Worte bedienet haben mögen.

Es ist aber ein grosser Unterscheid/wann in einem Collegio über gewisse Dinge Spaltungen entstehen/und der eine diesem oder jenem Theil desselben Collegii anzuhangen gesaget; und aber/ wann dergleichen Anhang mit andern/ so extra Collegium, prædicirt wird. Uns/die Assessores, ob wir zwar keines weges aus einigem habenden Anhang/ sondern wegen Käyserl. Majest. und dero Præsentati Gerechtsame für deren Beobachtung gestritten/hätte wenig angefochten/ wenn der andere Theil geschrieben/als ob in dieser Receptions-Sache dem andern Præsidenten/Grafen zu Solms/wir anhiengen. Da aber uns sämmtlichen eine Adhærentz/die wir mit einem Præsentato, und zwar anderseitigen ungütigen Bezüchtigung nach/aus lauter privat-Absehen und mit vermeynter Separirung vom Collegio, haben sollen/ beyzumessen unterstanden wird/ so können wir dergleichen Enunciation nicht anders als eine der offenbahren Wahrheit zuwider lauffende/ und unserer Ehr allzunahe tretende Auflage ansehen/ wider welche uns die Nothdurfft gehörigen Orts und Zeit allerdings vorbehalten haben wollen.

Unsere abgelegte/ zum theil schrifftlich übergebene Vota werden zu Tag legen/was vor eine innocente Unpartheyligkeit der Præsentirten Personen halber man in dieser Sache bezeiget/und wie bey unserm keinem eine andere Absicht gewesen oder annoch sey/ als nur allein die für Ihr. Käyserl. Majest. so klar herfür geschienene Gerechtigkeit der Sache pflichtmäßig zu beobachten/ und hingegen die darwider gebrauchte widerrechtliche Machinationes abzukehren.

Wordurch wir uns denn keines weges vom Collegio Camerali, sondern nur allein von denen/ die dem anderseitigen Beginnen beygepflichtet/ nicht mit einiger Ungebühr/ sondern mit grössestem Fug und Recht/ separirt haben/und wohl von Assessoribus Cameræ Imperialis gar seltzam und ungereimt heraus kommt/daß pro perfidiâ wider den Ihr. Käyserl. Majest. und dem Reich/ nicht aber dem Collegio, vielweniger einem Theil desselben/über die Observantz der Cammer-Gerichts-Ordnung/geleisteten Eyd/auch vor eine ungeziemende und nie erhörte Widersetzligkeit contra Collegium Camerale auszugeben/ kein Scheu getragen wird/wann wir mit des Præsidenten/ Frey-Herrn von Ingelheim und einiger Assessoren bey dieser Sache geführten Meynungen und gebrauchten Künsteleyen nichts zu schaffen haben wollen/ sondern denselben widersprochen; Es wäre dann/daß man etwan darvor hal-

ten wolte/daß die zu einer anmassenden absoluten potestät genommene principia pro legibus fundamentalibus, und solchergestalt des Collegii Essentz in nur theils Assessorum freyen Gutbedüncken zu setzen wäre. Uns kan in diesem Stück wider die anderseitige impetus gnug seyn/daß so wohl Ihr. Käyserl. Majest. als andere hohe Stände unsern Abtritt von des Chur-Bäyerischen Præsentati Auffschwörung/denen besonderen Umständen nach/aller- und gnädigst gut geheissen haben / und daß von unsern Hoch- und vielgeehrten Herren ein gleichmäßiges beschehen werde/uns um so mehr versichert halten/als selbst allerhöchst-gedachte Ihre Käyserl. Majest. in dero obangezogenen Schreiben dem andern Theil ihren hierinn gebrauchten Unfug und Anmassung eines nach Bewandnüß dieses sonderbaren falls unerhörten Befehls und noch darzu angedroheten Ahndung/als unziemlich/ nachdrücklich verwiesen/ auch ein mercklicher Unterscheid ist/wann dissentirende bey Vollziehung einer per majora beschlossenen Sententz bloß mit gegenwärtig verbleiben/und nur ihren dissensum ad protocollum melden; und aber/wann bey einem Actu etwas vorgehen muß/daraus die Genehmhaltung inferirt werden kan; wie dann so gleich nach der Auffschwörung eines Præsentati von einem ieglichen die besondere gratulation pro more abgestattet wird. Ja/es ist auch mit dergleichen Receptions- und Auffschwörungs-Actu noch ein anders / wann E. g. bey concurrentz verschiedener von einem Stand præsentirter subjectorum der eine auff diesen / der andere auff jenen votiret / oder auch bey eines Præsentati Reception ein oder ander Assessor aus bewegenden Ursachen angestanden hätte / solche iedoch durch recht- und Ordnungs-mäßige majora erfolget wäre: Und aber/ wann darbey solcherley unziemliche Dinge / wie im gegenwärtigen Fall/vorgelauffen/ daß Ursach / sich deren um Gewissens willen und zu Entledigung von aller Verantwortung/auff keinerley Weise theilhafft zu machen.

Nach diesem wird ein eiteler Ruhm einer gegen Käyserlicher Majest. bezeigten sonderbaren Devotion darinn gesucht / weil so wohl der Käyserl. als Oesterreichische Præsentatus zu denen gewöhnlichen Examinibus wären verstattet worden.

Gleichwie aber dieses eine der Ordnung gemässe Schuldigkeit gewesen / die einem ieden præsentirenden zu erweisen gebühret/ also lassen zu unserer Hoch- und vielgeehrten Herren hoch-vernünfftigen Ermessen wir gestellt seyn / ob bey Ihrer Käyserlichen Majest. eine sonder-

derbare Gnade vor dergleichen in bloſſen wortlichen Conteſtationen beſtandene/im Werck aber ſich gantz anders geäuſſerte Bezeigung könne verdient ſeyn.

Gleichfalls wird in leeren Worten dahin geſchrieben / alles bey dieſem Receptions-Werck Vorgegangenes gnugſam verantworten zu können / und zu wollen / iedoch bey dem geſammten Reich / als worzu daß es nicht ſo bald kommen werde/man ſich die Einbildung machet. Es geſchehe ſonſt ſolche Verantwortung für wem ſie wolle/ wird doch verhoffentlich dieſe unſere Vorſtellung einen gnugſamen Vorſchmack geben können / wie man mit ſolcher jactirenden Verantwortung hiernechſt beſtehen werde. Aus denen anderſeits ſelbſt anziehenden/wiewohlen in vielem/wie ſichs unterſchiedlich in pleno befunden hat/unvollkommenen protocollis, auch durch Atteſtation theils derjenigen Aſſeſſoren / welche vor die Reception des Chur-Bäyeriſchen Præſentati mit votiret/und ſonſten/wird ſich gantz ein anders/als anderſeits vorgeſpiegelt werden will/darthun und behaupten laſſen/darauf ſo dann von ſelbſten ſich ergeben würde/und unſerer Hoch- und vielgeehrten Herren beywohnenden hohen Prudence wir anheim gegeben haben wollen / ob davor zu halten / daß die in dem vermeynten Exculpation-Schreiben/bey ſo vielen darinn vorkommenden Unerfindligkeiten / gleichwohlen zum öfftern wiederholte Beruffung auff Eyd und Pflichte auch Obſervantz der Cammer-Gerichts-Ordnung/die Prob in allen Puncten halten werde. Dann wird zur Obliegenheit des Cameral Collegii bey vorfallenden Præſentationen zu den vacirenden Aſſeſſorats-Stellen fortgeſchritten / und obgleich die darbey angezogene Textus der Cammer-Gerichts-Ordnung allein von den jenigen Fällen reden / wann von einem Præſentirenden Stande mehrere ſubjecta præſentirt werden/ welche diſpoſition aber auff den ietzigen caſum um ſo weniger applicable als allhier zwey verſchiedene allerhöchſt- und hohe Herren Præſentanten vorhanden / in welchen Fällen / wenn desjenigen Præſentanten / ſo etwan ex prioritate oder ſonſt einiges Vor-Recht hat/Præſentirter gnugſam qualificirt befunden / derſelbe billich vorzuziehen iſt/wann ſchon des andern Præſentirter noch qualificirter ſeyn möchte/welches hier/da des einen aus viel weitläufftigern und mehr intricaten actis verfertigte Prob-Relation noch nicht zur Examination gezogen/nicht einmahl geſaget werden kan; So will man doch dem andern

dern Theil solche Obliegenheit inquirendæ qualificationis, weil darüber niemand zweiffelt/und es keiner Deduction bedörfft gehabt/nicht disputiren/noch auch bestreiten/ daß nicht/als gegen den Baron von Ow die anführende suspicionen sich herfür gethan/derenthalben genaue Untersuchung zu thun gewesen/ und müssen sich der Præsident/ Frey-Herr von Ingelheim/ und übrige Autores des offtberegten Exculpation-Schreibens hierinn die Observantz der Ordnung nicht allein zuschreiben/ sondern an solcher Ehre auch die jenige participiren lassen/ welche dißfalls einerley Meynung haben.

Darauff aber kommt eigentlich die Sache an/wie dieselbe genugsam abgelehnet zu haben erachtet werden können/daß/uneracht der verschiedenen so wohl von Ihr. Käyserl. Majest. nach der Anlage Lit. D. als auch von des Herrn Cämmer-Richters Churfürstl. Gn. ergangenen ernstlichen und nachdrücklichen sub Lit. E. und dessen adjunctis anliegenden Erinnerungen dennoch bey der Sache allerhand beflissentlicher Auffschub gemacht worden/ insonderheit daß/ nachdem sich vorgedachter Massen die zweyerley angeführte Suspicionen gegen den Baron von Ow geäussert/ der Præsident, Frey-Herr von Ingelheim/ ob gleich besagter von Ow noch in loco gewesen/und darüber gehört werden können/ solche imputationes zum Theil ein gantzes Jahr zurück gehalten/ und dem Collegio ererst vorgetragen. Als nun die Chur-Bäyrische Præsentation hinzu kommen/und selbiger Præsentatus mit seiner Prob-Relation fertig gewesen: Ingleichen daß verschiedene Käyserl. Erinnerungs-Schreiben ziemlich lange biß in den achten Monat zurück gehalten/und gleichfalls nun erst/ da für die anderseitige convenientz das tempo darzu angeschienen/ dem Collegio proponirt worden:

Lit. D.

Lit. E.

Ferner/daß nun annoch/ als im Collegio von den imputationen Anzeig beschehen/ deme von Ow zwar von der einen/ die Scheibische Relation betreffend/zu seiner Verantwortung Communication gethan; nicht aber auch von der andern weit wichtigern/ so von des General-Major von Cornberg denunciation hergeflossen/um welcher willen/eigener anderseitigen ietzigen Bekänntniß nach/jussu Collegii durch den Cantzley-Verwalter an besagten General-Major geschrieben/ und hierunter nähere Nachricht zu ertheilen verlangt/ also die Cornbergische denunciation an sich für unzulänglich gehalten worden. Weiter/daß/ uneracht der von Ow seine Verantwortung der Scheibischen Relation halber

ber gethan / ihme aber dergleichen wegen der andern imputation niemals / vielmehr deme von Cornberg die Suppeditirung näheren Beweises injungirt, auch von solchen obstaculis nur allein an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. unterm 12. April Bericht erstattet / und dieselbe Ihrer Käyserl. Majest. davon Nachricht zu ertheilen ersucht / dennoch den 10. Maji ein eventual Conclusum mit gantz enge beschränckten Ihrer Käyserl. Maj. oder dero Præsentato zu observiren nicht einmahl möglich gewesenem termino, dahin gemacht worden / daß / wofern innerhalb solcher Zeit zu des von Ow Exculpation nichts einkommen würde / alsdann mit des Chur-Bäyrischen Præsentati Reception fort geschritten werden solte.

Uber deme / daß besagten Frey-Herrns von Ow Memoriale, darinn er um Zeit- und Defensions-Verstattung nachgesucht / samt des Herrn Cammer-Richters darüber gethanen Verordnung hinterhalten / und dem Collegio niemals vorgetragen: Ja noch ferner das von dem General-Major von Cornberg eingelangte / zwey Tage vor des Chur-Bäyrischen Præsentati Reception, also re adhuc prorsus integrâ, dem Præsidenten / Frey-Herrn von Ingelheim / von dem Procuratore, Dr. Pulian, insinuirte / zu des Baron von Ow Exculpation gereichige Schreiben / dem Collegio gäntzlich unterschlagen / und so gar auff erst selbst veranlastes Befragen des Assessoris von Friesenhausen annoch dissimulirt worden.

Endlich auch / daß Vermöge des sub Lit. F. beyliegenden Attesta- Lit. F.
ti noch vor der Reception des Chur-Bäyrischen Præsentati gedachtem Præsidenten von Ingelheim Nachricht ertheilt gewesen / was für ein ferneres Käyserl. unterm 4. Junii 1702. datirtes Schreiben unter wegens / und vermuthlich allbereits bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. eingelangt wäre / dennoch aber und desto mehr die Reception des Chur-Bäyrischen Præsentati gantz ungewöhnlicher Weise und inaudito exemplo dergestalt poussirt und præcipitirt worden / daß solche in fünfftehalb Monaten nach erstatteter Prob-Relation erfolget / da sonsten fast keiner sich wird rühmen können / daß er nicht 2. 3. 4. biß 6. Jahr nach abgelegter Prob-Relation hat warten müssen.

Der Frey-Herr von Ingelheim / und übrige mehrbenannte Assessores setzten hierauff ihre Abziehnung guten Theils in einer freyen unbeschränckten Macht / die zum Assessorat Præsentirte rejiciren zu können /

ohne daß sie deßfalls die Ursach anzuzeigen / oder darüber Rede und Antwort zu geben schuldig/sondern genug sey/ daß die Erforschung der Qualitäten auff der Assessoren Pflicht ruhete / und dieselbe die Ursach der Rejection wüsten/ sie sich aber darüber mit den Præsentantibus und Præsentatis einzulassen nicht gehalten wären.

Wie diese vermeynte Regul in keiner Ordnung oder Reichs-Constitution gegründet/vielmehr derselben gantz ausdrücklich entgegen läufft/und das Cammer-Gericht Krafft Reichs-Abschieds d. a. 1654. §. Gleichwohl aber 27. die Præsentatos, auff deren befundene Qualification, und wann eine Stelle vacant, anzunehmen præcisè schuldig ist/ also würde es nicht weniger für die zu præsentiren berechtigte Stände dann pro publico höchst nachtheilig seyn / wann jene nicht einmahl nach den Ursachen rejectionis fragen/oder etwas darzu sagen dörfften/ob schon ihre Præsentati mit Unrecht zurück gesetzet worden/und wenn ingleichen die Freyheit solcher Gestalt amplè gelassen würde/ mit den Præsentatis pro ratione vel affectionis vel odii gantz liberè verfahren zu dörffen.

Uber dem contradicirt sich bemeldter ander Theil gleichsam selbsten/da ja derselbe über die eine Imputation des Baron von Ow Verantwortung/auch wegen der andern von dem Denunciatore näheren Beweiß erfordert hat/also höchst-billich gewesen/ daß deren wenigstens so lang wäre erwartet worden/als Zeit darzu gehört gehabt und nöthig gewesen. Bey der Zurückhaltung und späten Vortrag einiger Käyserl. Erinnerungs-Schreiben ergiebet sich die anderseitige Ablehnung von ziemlicher Schwäche zu seyn/ indeme wohl etwan der Frey-Herr von Ingelheim solche Käyserl. Schreiben einigen seinen Confidenten extra locum Consilii zu lesen gegeben haben mag: Die Frage aber stehet darinn/ob solche vor dem 8. April 1702. dem vollen Rath eröffnet gewesen/ darüber müste ja ebenfals / und noch vielmehr als bey der angebenden dißmahligen blossen Wiederhol- und Erinnerung selbiger Schreiben/ein Protocoll vorhanden seyn / welches sich aber nicht finden wird / auch in der anderseitigen Beylag Lit. A. mit Fleiß das datum des 12. April. 1702. ausgelassen worden/über deme aus der darinn befindlichen blossen Allegirung der Käyserl. Schreiben nicht folget/daß diese längst vorher / und nicht erst ietzo/als es zu Ablassung solchen Schreibens Lit. A. gekommen/ dem Collegio vorgetragen gewesen; vielmehr läst sich ab dem Eingang ietzo gemeldter Beylag Lit. A. nicht undeutlich schliessen/ daß eine abermahlige Cammer-Richterliche Erinnerung vom 23. Martii 1702. den

Trieb

Trieb darzu gegeben / daß nun ererſt nach dem Monat Mart. gedachte Käyſerl. Schreiben proponirt worden/ welches die Imputation deren Verzögerung mehr beſtärcket als infringiret ; Und weil offt-beregter Frey-Herr von Ingelheim und mit ihm haltende Aſſeſſores ſolche vor eine von dem Baron von Ow und deſſen ſo genannten Adhærenten erdichtete Aufflage angeben/ſo müſſen dieſelbe ein unverdächtiges Protocollum vorlegen/ in welchem Jahr und Tag ermeldte Käyſerl. Schreiben vom 17. Julii und 18. Decembr. 1701. (deren das erſte von des Hn. Cammer-Richters Churfürſtl. Gn. allſchon unterm 4. Aug. 1701. zum Cammer-Gericht geſchickt worden) der vollen Raths-Verſammlung vorgetragen/und was derentwegen votirt oder beſchloſſen ſey : Daran es aber vorbemeldtem andern Theil in Ewigkeit um ſo mehr fehlen wird/als ab dem ſub Lit. G. anliegenden von mir/dem Grafen zu Solms/ unterm 16. Mart. 1702. an den Hn. Reichs-Vice-Cantzlern/ Grafen von Kaunitz/mit Vorwiſſen und vorgängiger Durchſehung des Frey-Herrn von Ingelheim abgelaſſenen Schreiben/zu ihrer nicht geringen Confuſion, klärlich zu erſehen/wie ich damahl noch poſitivè geſaget/ daß die Käyſerl. Schreiben/ deren gemeldter Hr. Graf von Kaunitz in ſeinem an mich abgelaſſenen Schreiben gedacht / bey hieſigem Gericht noch nicht angelangt ſeyn/darab dann unwidertreiblich folget/nachdem bey dem am 8. Mart. 1702. gehaltenen Pleno beliebet worden/ wie der Frey-Herr von Ingelheim und ich an denſelben da concerto antworten ſolten/daß vorher ſolche Käyſerl. Schreiben nicht müſſen producirt geweſen ſeyn. Zu allem Uberfluß/ ſonderlich auch wegen noch mehrerer darinn enthaltenen Umſtänden/ wird ſub Lit. H. noch ferner beygeleget / welcher geſtalt der Frey-Herr von Ingelheim am 18. Decembr. 1701. ſelbſt in keiner Abrede geweſen / daß er das erſte unterm 16. Julii ſelbigen Jahrs datirte von des Herrn Cammer-Richters Churfürſtl. Gn. am 4. Aug. anhero geſchickte Käyſerl. Schreiben annoch damahl in Pleno nicht vorgetragen gehabt / ſolches iedoch hiernechſt zu thun vertröſtet / wann das zweyte/davon ihme Nachricht gegeben worden/ gleichfals eingelangt ſeyn würde : Auch wie ſo gar die Urſach / warum ſolches biß dahin unterblieben / darinn geſetzet werden wollen/ als ob der Referens noch nicht gefaſt ſeyn ſolte / da doch über die von dem Frey-Herrn von Ow abgelegte Prob-Relation dero Zeit noch kein Examinator conſtituirt geweſen / und ob zwar dieſe Con-

Lit. G.

Lit. H.

stitution des Examinatoris um Ostern 1702. erfolget / und dieser aus dem Extractu actorum und specie facti, so weit er darinn kommen gewesen / ein gut Judicium gefället; So ist doch das eigentliche Votum verschlossen blieben / ja gar als ein halb Jahr nach des Chur-Bäyrischen Præsentati Reception aus gedachten Actis und dem Owischen Extractu actorum ordentlich referirt, und in allem definitivè gesprochen worden / vorbesagtes Owische Votum annoch verschlossen und zupitschirt gewesen / und von dem Præsidenten / Frey-Herrn von Ingelheim / nicht einmahl dessen Communication und Eröffnung denen zu solcher Rechts-Sache gezogenen Assessorn gestattet oder zugelassen / noch auch die zu dem Ende angeführte gantz frische Præjudicia im geringsten attendirt werden wollen. Von Unterschlagung des Owischen Memorialis vom 27. Febr. 1702. und darüber ergangenen Cammer-Richterlichen Verordnung haben wir zwar ausser deme / was in dem Käyserl. Rescript darvon angeführet / nichts gehört / ist Uns aber auch nicht bewust / daß dergleichen Memoriale und Cammer-Richterliche Verordnung dem Collegio (wie anderseits jetzo vorgegeben / und hoc ipso die Exhibition solchen Memorialis und Cammer-Richterlichen Verordnung eingestanden wird) iemahls solle vorgetragen seyn. Dörffte also vermuthlich das Collegium, deme dergleichen hinterbracht / etwan in einigen mit dem Frey-Herrn von Ingelheim haltenden Assessoren sollen bestanden haben / womit man sich eben selbst verräth / das alleinige Arbitrium haben zu wollen / ob die an das Collegium einkommende Sachen zu attendiren oder nicht?

Mit eben dergleichen Æquivocation vermeynen der Frey-Herr von Ingelheim und übrige Autores des offt-bemeldten Exculpation-Schreibens noch ietzo die darinn gesetzte offenbare Unerfindligkeit zu bedecken / da sie sehr kecklich dahin geschrieben / als ob das Cornbergische Schreiben noch ante actualem receptionem des Chur-Bäyrischen Præsentati vorgekommen und dennoch nicht attendirt worden wäre / mithin dem Baron von Ow nicht profitiren könne. Weil dieses Vorgeben so gar kundbarlich der Wahrheit widerstrebet / daß vielmehr nicht zu leugnen stehet / wie der Frey-Herr von Ingelheim / da ihme solch Cornbergisches Schreiben am 12. Junii 1702. insinuirt gewesen / den 14. ejusdem bey versammletem vollen Rath / mit Verschweigung dessen / dem Vortrag der Reception des Chur-Bäyrischen Præsentati

noch

noch diese Frage præmittirt habe/ ob etwan jemanden von dem General Major von Cornberg zu des von Ow exculpation etwas zugekommen wäre?

Ferner/daß der Assessor von Friesenhausen darauff versetzet/ ob dann er der Præsident nichts erhalten hätte; da dieser aber annoch nichts davon wissen wollen/ ja etliche Tage hernach/ als über das Käyserliche allergnädigste Inhibitions-Rescript vom 4. Junii vorigen Jahrs der volle Rath gehalten worden/ und ihm bey solcher Occasion von unser einem die Unterschlagung mehrbesagten Cornbergischen Schreibens vorgerücket worden/ er solche publicè darmit vermeyntlich entschuldigen wollen/ daß selbiges ein Privat-Schreiben seye/ welches er zu des von Ow favor zu produciren nicht schuldig gewesen wäre/ da er doch vorhin das Cornbergische delation-Schreiben wider denselben in Pleno zu produciren wohl gewust; So will nun/ wie unterschiedlich von ihrer Theils selbsten zu vernehmen gewesen/ eine Auslegung darüber gemacht werden/ daß der Præsident von Ingelheim gedachtes Cornbergisches Schreiben nur einigen ihme vertrauten Assessoren noch ante receptionem des Chur-Bäyerischen vorgezeiget hätte.

Es kan aber solcherley ihnen nicht im geringsten zur Entschuldigung vorträglich seyn/ noch attendiret werden/ daß nun ietzo ex post facto, um nur nicht Unrecht wollen zu haben/ ferner vorgeschützt werden will/ als ob solch Privat-Schreiben (dergleichen es aber ebenfalls nicht/ sondern dem klaren Buchstaben nach eine Antwort auff das jenige ist/ was ex mandato Collegii durch den hernach inzwischen verstorbenen Cantzley-Verwalter an den von Cornberg geschrieben gewesen) zu des Freyherrn von Ow exculpation nicht anreichig/ und deshalben/ wann es schon produciret worden wäre/ die majora auff des Chur-Bäyerischen Præsentati reception dennoch würden erfolgt seyn.

Dann/daß besagter von Ingelheim und nechst-vorgedachte seine Confidenten selbiger Zeit eines andern müssen persvadirt gewesen seyn/ erscheinet genugsam daraus/weil sie gedachtes Cornbergisches Schreiben beym Collegio zu produciren nicht/ sondern zu unterschlagen rathsam gefunden/ und es also von solcher relevanz angesehen/ daß sie ihre intention dadurch unterbrochen zu werden besorgt gehabt. Wie dann auch/als Krafft des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Special-Commission ich der Graf zu Solms Umfrag bey allen Assessoren

desfalls gehalten/die meiste derselben/ daß ihnen ermeldtes Cornbergisches Schreiben vor der reception des Chur-Bäyerischen vorgetragen/ oder von ihnen dessen Zurückhaltung gerathen seyn solte/ nicht bey sich kommen lassen/ etliche wenige aber/ unter dem unerheblichen Vorwand/ als ob die Sache bey der Reichs-Versammlung befangen/ und mit andern Prætexten sich mit einiger Antwort darauff vernehmen zu lassen/vermeyntlich nicht schuldig erachten wollen.

Uber deme lassen wir dahin gestellet seyn/ wann solch Cornbergisches Schreiben bey vollem Rath wäre vorkommen / ob nicht hätte darvor gehalten werden können/ daß dasselbe eine/ nach dieser Sachen Beschaffenheit/ genugsame exculpation des Baron von Ow von dieser beschehenen imputation enthalte/ weil gegen ermeldten von Ow in diesem Stück kein weiter indicium gestanden als die Cornbergische delation. Welche das Collegium Camerale selbst nicht zulänglich geachtet/ und deshalben nicht von dem Freyherrn von Ow einigen Beweiß der Unschuld / sondern von dem General Major von Cornberg/ als delatore, nähere indicia begehret. Solche indicia aber nicht allein nicht erfolget/ sondern vielmehr im Gegentheil über die delation selbst eine solche Erleuterung gegeben/ wie oben bey der Anlag Lit. D. nebst dem Hundbißischen attestato befindlich ist.

Gesetzt auch/das Cornbergische Schreiben hätte zur völligen exculpation des von Ow nicht anreichig oder erheblich geschienen/ würde doch solches nicht zu des Præsidenten von Ingelheim und etzlicher weniger Assessoren/ ausserhalb dem Collegio etwan eröffneten/ privat-arbitrio gestanden haben / sondern das Schreiben wäre dem Collegio bey voller Raths-Versammlung/ darüber zu arbitriren/vorzutragen; auch im Befindungsfall annoch nicht also lediglich/ zumahlen bey mit eingelauffenen des allerhöchsten Herrn Præsentanten interesse, zuzufahren/ sondern dem von Ow zu seiner Unschuld bessern Beweiß/ da ihme einiger obliegen können/beyzubringen/ anzudeuten/ oder auch/ wann einige speciale/ doch zum Beweiß nicht zulängliche indicia annoch wider denselben gestanden hätten/ etwan eine weitere Conferenz super Relationis vel aliâ materiâ vorher vorzunehmen gewesen/ ehe man/ so zu sagen/ ad condemnationem, wie in effectu geschehen/ geschritten.

Indessen werden unsere Hoch-und Vielgeehrte Herren aus dem anderseitigen vermeyntlichen Exculpation-Schreiben zu bemercken belie-

lieben / was massen Ihrer Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich bey diesem Haupt-Punct/ darauff das meiste ankömmt / eine gantz offenbare Unerfindligkeit vor eine Warheit zu imprimiren gesucht worden/ und nun desfalls zu einer nichts relevirenden Bemäntelung das refugium genommen werden wolle. Betreffend dasjenige/ was der Scheibischen Relation halber angeführet wird/ ist solche Relation nicht super illâ causâ, daraus der von Ow pro statu referirt hat/ sondern super aliâ verfaßt gewesen / welche hernachmahls dem Österreichischen Præsentato Jodoci zur Prob-Relation distribuirt worden. Und weil gedachter von Ow eine Abschrifft sothaner Scheibischen relation mit des Assessoris von Merle notaminibus hier und da vorgezeigt/ und dahero Argwohn wider ihn gesetzt worden/ derselbe müsse solche Relation aus der Leserey bekommen haben/ ist darinn die imputation wider ihn gemacht/ als ob er solcher Gestalt getrachtet hätte / die Secreta Collegii zu erforschen ; er vermeynet aber mit des von Scheib eigenen Hand/ wie solche bey der oben angeregten Beylage Lit. C. befindlich/ beschienen zu haben / daß er von demselben selbst (also nicht aus der Leserey) sothane Relation cum dictis notaminibus erhalten/ über welches bey weiterer Vornehmung dieser receptions-Sache ferner zu judiciren seyn wird.

Dann will dem Freyherrn von Ingelheim und denen mehrbemeldten Assessorn etwas fremd vorkommen / daß ein Præsentans vor dem andern (auch ex alio quàm qualificationis capite ein Præsentatus vor dem andern) einiges Vor-Recht haben solle. Wann Ihre Käyserl. Majest. gleichwie Sie etwan ratione des jenigen/ was bey dieser Sache fürnehmlich dem Freyherrn von Ingelheim imputiret wird/ Dero Käyserl. Autorität und Respect angezogen / also ebener Gestalt bey dem puncto receptionis Dero præsentirten Assessoris das Fundament eines Vor-Rechts in der Dignitäts-Prærogativ gesetzet / und um derentwillen gleichsam ein stärckeres Recht ad effectum receptionis vor andern zu præsentiren berechtigten Ständen / und also in diesem Stück ein mehreres prætendiret hätten/ als auch andere præsentirende hohe Stände begehren können/ so möchte solches einiges Nachdencken veranlassen können ; Aber das Vor-Recht/ so vor die Röm. Käyserl. Majest. in dieser Sache behauptet wird / ruhet gantz auff andern Seulen.

Daß

Daß die prioritas præsentationis, wann der Præsentatus die erforderte Qualitäten und Geschickligkeit nicht hat/ nichts zur Sache thue/ und ein nachkommender Præsentatus, wann er mit besagten Qualitäten begabet/ vorgezogen werden könne/ daran wird wohl niemand jemahls gezweifelt haben oder noch zweifeln; hingegen ist auch auſſer aller Streitigkeit / und aus dem Concept Cammer-Gerichts-Ordnung p. tit. 5. §. dieweil auch 25. ex eâdem imò majori ratione ein beweißliches argument zu ziehen/ daß wenn bey einem ersten Præsentato die nöthige Qualitäten befunden werden / derselbe dem nachkommenden/ ob schon ebenfalls qualificirten/ Præsentato, vorzuziehen seye/ auch pflege vorgezogen zu werden/ insonderheit wann nicht einer in der concurrenz ist/ so von einem Stand oder Creiß præsentiret/ welchen eigentlich zur selbigen Zeit die vacanz respiciret/ welchen letzteren Falls einige / als ob auch darauff Absicht zu nehmen ; die mehreste aber darvor halten/ ja die Autores des offtbenennten Exculpation-Schreibens selbsten / so wohl noch neulich nach demselben als vorher/ wann von dergleichen im Collegio Discurs vorgefallen / soutenirt haben/ daß vorgedachter Respect auff den Stand/ welchen die vacanz concernirt/ gar nicht zu attendiren / sondern bey befindender Gleichheit der Qualitäten auff die prioritatem præsentationis & exhibitæ relationis lediglich zu sehen seye/ indeme sonsten das inconveniens daraus entstünde/ weil wegen ermanglenden Unterhalts über die bißherige Zahl keine mehrere Assessores angenommen/weniger in der vollkommenen Zahl bestellt werden könten/ daß nur allein die jenige Churfürsten und Creisse/ von welchen die ietzige Assessores præsentiret/ zum exercitio des Juris præsentandi gelangen/ andere aber gäntzlich davon ausgeschlossen würden : Wiewohlen doch auch jene erste Absicht auff den Stand oder Creiß / dessen Stelle erlediget/ bey nicht vollkommener Bestellung der Anzahl Assessorum, in so weit nicht ohne fundament ist/ daß derjenige in dem effect der Præsentation zu præferiren / welches Stelle am längsten vacirt gehabt / nach Anleitung Concepts Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 1. §. Und demnach wegen Oesterreich. 6. in fin.

In dem gegenwärtigen casu hat die durch Ableben des Assessoris von Merle erledigt gewesene Stelle eigentlich weder die Röm. Käyserl. Majest. in qualitate tali, noch Chur-Bäyern/ sondern den Oesterreichischen Creiß angegangen: Weil aber der Oesterreichische Præsentatus

tatus Jodoci seine angefangene Relation nicht zum Stand gefertiget/ weniger abgelegt/ sondern mit Zurückgebung der Acten abgereist und sich biß dato nicht wieder gemeldet/ so ist derselbe nicht/ sondern nur allein der Käyserl. und Chur-Bäyerische in der Concurrenz gestanden.

Unter diesen nun ist / cæteris ratione Præsentatorum paribus, die præferenz der Käyserlichen præsentation, wann schon aller personal- und dignitäts-respect für Ihro Käyserl. Majest. zur Seite gesetzt wird/ aus diesen unumstößlichen argumentis zu behaupten / nemlich (2) ex prioritate præsentationis, (2) ex prioritate der von dem Käyserlichen Præsentato erstatteten Prob-Relation, ob schon sonst diese zweyte ratio absque conjunctione mit der ersten nicht jedes mahl / jedoch auch je-zuweilen allein/ noch vielmehr in tali conjunctione cum prima ratione, mercklich stringiret/ (3) weil die Käyserl. Stelle weit länger/ dann die Chur-Bäyerische vacirt gehabt. Anderer Respecten / welche wegen der jetzigen schon damahl glimmend gewesenen und vorangesehenen Conjuncturen die prudence erfordert gehabt/ an diesem Ort zu geschweigen. Nun hat obiges begründetes Vor-Recht Ihrer Käyserl. Majest. nicht anderst durch die viel spätere Chur-Bäyerische præsentation intervertirt werden können/ als wann Dero Præsentatus nicht qualificirt wäre befunden worden / und hätte deshalben sich in allewege gebühret gehabt/ daß des Käyserl. Præsentati schon über ein halb Jahr vorher/ ehe einst die Chur-Bäyerische præsentation hinzu kommen/ abgestattet gewesene Prob-Relation ad examinandum wäre ausgestellet worden/ bevor dergleichen mit des Chur-Bäyerischen Præsentati fast ein Jahr hernach abgelegten Prob-Relation beschehen.

Es ist aber mit dieser letztern gantz unerhört- und ungewöhnlicher weise (da sonst andere Præsentati wenigstens 2. einige gar 3. 4. biß 6. Jahr haben warten müssen) dergestalt vorgeeilet worden/ daß/ als berührter Chur-Bäyerischer Præsentatus seine Prob-Relation den 30. Januarii 1702. abgelegt / solche so gleich ad examinandum distribuirt/ und förters das gantze Werck dermassen præcipitirt worden / daß in der Mitte des fünfften Monats hernach / nemlich den 14. Junii die würckliche reception, ungeachtet der dargegen beschehenen remonstrationen / per majora erfolget: Hingegen ist des Käyserl. Præsentati weit ältere Prob-Relation zur Examination in Collegio noch nicht gezogen/ und kan also vor der Zeit eben so wenig/ daß er nicht genugsam qualificirt

cirt seyn solle/ als die genugsame qualification, mit Bestand von ihme prædicirt werden; ja für diese letztere stehet vielmehr die Vermuthung/ weil die jenigen Assessores, welche zu Anhörung mehrgedachter Prob-Relation deputirt gewesen/dieselbe wohl abgefast zu seyn sich selbst haben vernehmen lassen.

Ob denn wohl die Unterlassung der distribution ad examinandum darmit bemäntelt werden will / weil dem Käyserl. Præsentato Baron von Ow die obberührte zweyerley imputationes im Wege gestanden hätten; So haben doch dergleichen imputationes, bevor sie gebührend untersucht und befunden/ Ihrer Käyserl. Majest. Dero in so weit und biß dahin unstrittiges oben zur Gnüge demonstrirtes Vor-Recht nicht also simpliciter benehmen können/ sondern es hätten (zumahlen mit dem Chur-Bäyerischen Præsentato noch in den wenigen Monaten nach kaum verfertigter relation kein periculum in mora gewesen) erwehnte imputationes vor allem gehörig untersucht/ und nach deren Befind- oder nicht Befindung/ ob sie des Præsentati Reception, also auch die examination der Relation, verhindern könten oder nicht/ überlegt werden sollen.

Da aber/ wie es im Gegentheil mit deren anfänglichen Hinterhaltung über Jahr und Tag / hernach nicht legalen intimirung / und des Termins allzu enger Beschränckung/ förders mit Unterschlagung der eingekommenen defension; hingegen Præcipitirung der reception des Chur-Bäyerischen und sonsten in verschiedenen Stücken/zugegangen/schon oben berührt/und in gleichem bereits angeführt ist/daß gleichwohlen zu allem Uberfluß sothane imputationes, und zwar gleich bald nach beschehener Bedeutung noch zeitlich genug/auch re adhuc integrâ, abgeleinet / und eo ipso Ihrer Käyserl. Majest. vorbemeldtes Vor-Recht/ solcher imputationen ungehindert/ nun ferner in so weit/ wann gegen die relation selbsten nichts Erhebliches zu sagen seyn würde/ befestiget worden.

Es wollen zwar der Freyherr von Ingelheim und offtberegte Assessores, gleich wie sie oben ein und anderes ihrer Seits wider Gebühr Unterlassenes gethan zu haben unerfindlich und unbegründet vorgeben/ nun Theils dasjenige/ was ihres Orts agendo unziemlich geschehen/ in facto vorgangen zu seyn verneinen / und was Käyserl. Majest. ihnen wegen præfigirten engen termini beymessen/ gäntzlich ableugnen:

Der

Der Beweiß dessen aber wird sich gar leicht finden/ wann man vom 10. May/ als das oberwehnte eventual conclusum gemacht/ oder auch vom 12. April/ unter welchem dato die gegen den Baron von Ow gemachte Ausstellungen an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. gebracht worden/ biß in die Creutz-Woche zehlet/ welche in obverstandnem Jahr 1702. den 21. May ihren Anfang gehabt/ auch wo nicht noch so viel aus dem sonst unvollkommenen Protocollo, dennoch aus mein des Grafen zu Solms damahligem hierbey sub Lit. I. anliegendem voto zu ersehen seyn/ wie unter andern diese remonstration dargegen geschehen / man gebe ja Privat-Partheyen längere Fristen/ &c. Lit. I.

So können auch jetzt vorbemeldter Freyherr von Ingelheim und mit ihm haltende Assessores die hier oben gezeigte ungewöhnliche Præcipitanz der reception des Chur-Bäyerischen Præsentati mit der nun jetzo wider die sonst in ihrem Schreiben obangezogener massen prætendirte und zu behaupten vermeynte unbeschränckte Freyheit recipiendi, per evidentem contradictionem selbst erkennenden Reichs-Constitutions-mäßigen Schuldigkeit/ noch mit der/ dem Angeben nach zu Ihrer Käyserl. Majest. respect, etliche mahl erfolgten Verschiebung gedachter reception, weniger mit damahliger Beschaffenheit des Status publici; auch die Auffschwörung nicht mit deme ex receptione per majora conclusâ hernehmendem jure quæsito entschuldigen. Dann warum sollen doch die Reichs-Constitutiones nun hier in diesem eintzigen casu der Deckel seyn/ da man solche in dem passu, daß ein Præsentatus præstitis præstandis unauffhältlich anzunehmen/ wohl wenig observirt/ sondern die oben demonstrirter massen annoch prætendirende Eigenwilligkeit und Libertät jedesmahl 2. 3. 4. biß 6. Jahr prædominiren lassen/ solche aber dißmahlen auff vier und einen halben Monat zu restringiren convenient zu seyn erachtet hat.

Hier ware noch darzu befugte Ursach/ warum man mit des Chur-Bäyerischen reception noch wohl in etwas einhalten können und sollen/ nemlich Ihrer Käyserl. Majest. so klar begründetes Vor-Recht / darauff sich auch dieselbe Laut der oben sub Lit. D. befindlichen Anlag beruffen / und dessen S. Majest. oder Dero Præsentatus durch einigen diesem beymessenden moram keines Wegs verlustig worden.

Dan wo ist solche mora erfindlich? Nicht bey Käyserl. Majest. oder Dero Præsentato, sondern bey dem Freyherrn von Ingelheim und

mehrgedachten Assessoren/ welche sich hiermit zu exculpiren vermeynt. Diese seynd/ welche die imputationes, so gegen den Præsentatum vorkommen/ dissimulirt/ ein gantzes Jahr beym Collegio vorzutragen zurück gehalten/ hernacher auch nicht alle förmlich communicirt/ einen engen zu observiren unmöglich gewesenen terminum, und zwar annoch ohne legale intimirung/ præfigirt/und so fort hingegen auffs eilfertigste/ um die Gelegenheit der defension abzuschneiden / mit reception des Chur-Bäyerischen Præsentati verfahren haben:

Jene seynd / welche gleich balden/ nach dem ihnen darvon Wissenschafft zukommen/ zur Sache gethan/ und die imputationes abgeleinet haben:

Diese hingegen wiederum seynd/ welche solche Ableinungen und was darzu dienliches eingeschickt worden/ dem Collegio nicht vorgetragen/ sondern hinterhalten / und darmit die eingebrachte defension abgeschnitten haben.

Alle zu præsentiren berechtigte Status haben hier Ursach/ zu Verhütung nachtheiliger consequenz, ein gemein Reichs-Gravamen darüber zu machen/ und dieses sonst anderseitiges Argument contra argumentantes zu retorquiren.

Die nur auff wenig Tage ultra primum conclusum beschehene Verschiebung vorbesagter reception des Chur-Bäyerischen hat andere Ursachen/unter andern meine des Grafen zu Solms Abwesenheit/ zum Grund gehabt. Es muß doch jetzo heissen/ solche seye Ihrer Käyserl. Majest. zum respect geschehen.

Das à statu publico derivirte argument ist billich zu invertiren und desfalls viele Ausführung zu thun unnöthig. Ohne dem konte die Hoffnung eines accommodements mit Chur-Bäyern (zumahl solche weit entfernet/und schon Dero Zeit die Vergebligkeit der desfalls angewendeten Bemühungen nicht unbekandt gewesen) um so weniger etwas zur Sache thun/ als nicht einmahl ein würckliches accommodement Ursach geben mögen/ um dessent willen Ihrer Käyserl. Majestät Vor-Recht/ ohne Dero Einwilligung und vielmehr wieder Dero genugsam declarirten allergnädigsten Willen/ zu postponiren.

So ist zwar die Auffschwörung ein necessarium consequens der vorhergegangenen reception, und diese ist ebenfalls bündig/ ob sie gleich nur per majora vota beschlossen / wann es sonst legitimè darmit zugegan-

gangen. Wie aber in hoc casu die majora oben aezeigter massen mit allerhand Umwegen und Unterschlagungen zu Wege gebracht / also fället mit dem Grund-Gebäu alles / was darauff gebauet / übern Hauffen.

Was jetzo neuerlich dem Baron von Ow / wegen angebender wider das Collegium in einem Memoriali gebrauchter Anzügligkeiten obmovirt werden will / wird gedachter von Ow selbst / nebst allem andern / so dessen Person allein angehet / und nicht in die beschehene Hinterhaltungen / üble Ausleg- und Applicirung der Reichs-Constitutionen / auch Verdrehung der Begebenheit des facti einläufft / noch sonst Uns mitberührt / zu vertreten haben.

Endlich / so viel nemlich den Receptions-Punct directò betrifft / suchen bey unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren offtbenennter Frey-Herr von Ingelheim und mit ihm haltende Assessores die manutenenz wider das Käyserl. Rescript, und daß sie in dem von der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reich Krafft der Reichs-Satzungen ihnen (quasi verò als wann sie allein das Collegium ausmacheten) zugelegten freyen Election- und Receptions-Recht der Præsentatorum, auch sonsten / gehandhabet werden möchten.

Auff das Wort sonsten / und was sie darunter verstehen / sich vernehmen zu lassen / würde allhier zu weitläufftig fallen; es respiciret auch eigentlich die Röm. Käyserl. Majest. und ist eine Sache / so sich mehr occasione dieser Receptions-Sach ergeben / als daß sie principaliter das Receptions-Werck angehet.

Wir wollen also vor jetzt und an diesem Ort allein bey deme bleiben / was die Receptions-Sach hauptsächlich betrifft / und das andere zur andern Zeit aussetzen.

Daß dem Collegio Camerali in denen Reichs-Ordnungen eine gantz unbeschränckte freye Macht eligendi & recipiendi Præsentatos zugeleget seyn solle / fehlet gar weit; dieses aber ist ausser Zweifel / daß gedachtes Collegium nicht verbunden / so gleich auff die Præsentationes die Præsentatos indistinctè anzunehmen / sondern demselben die Macht zugeleget / ja eingebunden seye / die gnugsame Qualification zu erforschen / und auff deren Nichtbefindung die Præsentatos abzuweisen / welche aber / wann sie mit den erforderten requisitis begabet zu seyn erfunden / præcise aus Schuldigkeit anzunehmen seynd / und ist also die vor-

gebende freye Macht durch die mehr als zu bekandte Reichs-Satzungen nicht wenig/doch allerdings recht/ und billich mäßig/ restringirt.

Aber wo haben doch Ihre Käyserl. Majest. so viel jetzo allein Dero Begehren receptionis anlangt/ solchem Ordnungs-mäßigen juri eligendi & recipiendi zu nahe getreten/ daß um des willen gegen dieselbe eine manutenenz zu suchen angemaßt werden mögen? Dieselbe verlangen in hoc puncto nichts anderes/ als die examination ihres Præsentati Prob-Relation, und wann solche Assessorat-mäßig befunden würde/ alsdann desselben würckliche reception.

Solch allergnädigstes Begehren ist der natürlichen Billigkeit und der Ordnung gemäß/und kan ein jeder hoher Præsentans ein gleichmäßiges mit allem Fug prætendiren.

Ihre Majest. wollen ferner haben/ daß in casum qualificationis Dero Præsentatus vor dem Chur-Bäyerischen/ ungeachtet desselben vorgegangener reception, möge recipirt werden.

Wann nicht etwan andere mehrere Præsentationes hinzu kommen/ daß darüber die Sache in fernere Contradiction gerathen möchte/ so wird vielleicht nicht nöthig seyn/ nachdem solcher Gestalt bey Zukunfft eines Käyserl. Assessoris die dermahlige vacanz einer Catholischen Stelle keinen Scrupul hat/ auff Zurücksetzung des Chur-Bäyerischen/ so nicht andere Ursachen denselben verhindern möchten/ die Gedancken zu legen. Sonst aber/ und wann diese occasion nicht wäre/ oder selbige annoch einige Hinderung nehmen solte/ stellet man dahin/ ob nicht allerhöchst-besagte Ihre Käyserl. Majest. auch in diesem Punct Fug und Recht haben mögen.

Oben ist dargethan/ daß Dero in so weit richtig gestandenes Vor-Recht durch die unerwiesene imputationes wider Dero Præsentatum nicht hat können noch sollen unterbrochen werden/ und da es gleichwohl/ insonderheit mit vorangezogenen vorsetzlichen Unterschlagungen/ auch ungewöhnlichen Præcipitirungen geschehen/ so wird niemand in Zweifel ziehen können/ daß hiermit nicht nulliter verfahren worden/ und solch Verfahren Ihrer Käyserl. Majest. an Dero Vor-Recht præjudicirlich seye.

Wolten dann schon etwan mehrberegter Freyherr von Ingelheim und Assessores bey solcher Käyserl. declaration einige Bedencklichkeit sich einfallen lassen/ und darvor halten/ als ob dergleichen von des

gan-

gantzen Reichs oder auch des Collegii Cameralis Erkäntniß dependire; So werden doch dieselbe sich zu bescheiden wissen/ daß/ so viel des Reichs verlirendes interesse betrifft/ Ihre Käyserl. Majest. mit desselben Hoch- und Löblichen Ständen/ wie weit Ihro/ nach besonderer Beschaffenheit dieser Sache/ und bey jetzigem Zustande des Reichs in einem oder dem andern ichtwas provisionaliter zu verordnen zustehen oder heimgegeben seyn möge/ überein zu kommen; das Cammer-Gericht aber/ so viel selbiges hierbey interessirt/ wann es auch selbst darob zu cognosciren haben möchte/ der obbeschriebenen nichtigen Verfahrungen halber von Rechts wegen ebener Gestalt zu erkennen haben würde/ anerwogen alle natürliche und beschriebene Rechte es also mit sich bringen.

Wofern auch ferner jetzt vorgemeldten Baron von Ingelheim und Assessorn die Käyserl. Erkäntniß des Freyherrn von Ow Unschuld von denen mehrberührten Aufflagen beschwerlich und dem Collegio Camerali nachtheilig zu seyn scheinen möchte/ da doch die verschiedene in dem Käyserlichen Schreiben an vier Orten hiervon sprechende passus, wann man alle conjunctim in consideration nimmt/ annebst erweget/ daß sonst Ihre Käyserl. Majest. die obangezogene zu des Baron von Ow exculpation abzielende Attestata Dero rescript an das Cammer-Gericht mit beyzufügen nicht nöthig gehabt hätten/ sich ansehen lassen/ als ob allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. dem Cammer-Gericht den erscheinenden Beweiß der Owischen exculpation und innocenz allein haben vorstellen wollen; So lassen jedoch unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren hochvernünfftiger dijudicatur Wir anheim/ wann schon etwan wegen der an Seiten des Freyherrn von Ingelheim und mehrbenahmter Assessorn in dieser Sache bezeigten Partheyligkeit kein Bedencken seyn könte/ die dem Collegio sonst ordinariè hierin zustehende cognition demselben uneingeschränckt zu lassen/ ob nicht dasselbe von Rechtswegen/ und allen obigen Anführungen nach/ die Ableinung der mehrerwehnten imputationen selbst erkennen müsse/ mithin die Gelegenheit zur Hand haben würde/ das besorgliche Præjudiz durch eine un-passionirte Judicatur abzuwenden/ und bey Vornehmung dieses Receptions-Werck super sufficientiâ demonstratæ innocentiæ die vota dergestalt ergehen zu lassen/ wie das Recht und die Billigkeit mit sich bringet.

Und

Und ob endlich dieses alles in Anwesenheit des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. oder sonst geschehe und verfüget werde/ können unsers Orts wir Uns lassen gleichgültig seyn: Die Sache aber auff dergleichen gantz ungewissen/ nicht einst vermuthlichen/ event auszustellen/ ist unsers Ermessens bloß allein/um diese Receptions-Sache ins weite Feld zu stellen/angesehen/ oder darbey eine andere Absicht/die unumgänglich nöthige visitation zu hintertreiben/welchen Zwecks doch um deswillen verfehlet werden dörffte/weil ohne dergleichen visitation das jetzige Wesen zu einer gäntzlichen Beyleg-und Remedirung zu bringen keine Hoffnung zu machen ist.

Was nun weiter ausser offtbemeldtem Receptions-Wesen vor einige fernere/ darzu directò eben nicht gehörige Puncten in dem anderseitigen Exculpation-Schreiben berühret werden/ deren Bewandniß will man nur gantz kürtzlich anzeigen.

Die Absendung des Assessoris Billefeld an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. hätte dem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und offtbesagten Assessoren in so weit frey stehen können/ wann sie selbige für sich und suo nomine gethan hätten: Die Ungebühr aber stehet darinn/ daß solche im Nahmen des Collegii mit einem Collegial Creditiv, und gleichwohl ohne einiges unser Wissen/ geschehen/auch/ wie nun selbst anderseits angeführet wird/ das Protocollum Collegii mitgegeben worden/ da doch/ als einst von unser Theils in dieser Owischen Receptions-Sache dahin votiret worden/ daß man des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. von allem mit Beyschliessung des Protocolli votorum ausführlich berichten und dero Rath einholen möchte/ gleichsam fast sämtliche übrige Assessores, fürnemlich der Assessor Billefeld / darwider strepitirt gehabt / mit Vorwendung/ es seye nicht Herkommens noch jemahlen geschehen/ wann ein Cammer-Richter beym Gericht nicht gegenwärtig/ daß man demselben extra locum judicii die Protocolla und Vota vorgeleget/ und solche durch dessen Consiliarios aulicos gleichsam syndiciren lassen. Was man aber damahl ihrer Seits vor unrecht gehalten und durchaus nicht zustehen wollen/ das muß jetzo recht seyn/ solches hernach allein und heimlich gethan zu haben.

Daß wir die Assessores nicht solten von mehreren plenis ausgeschlossen worden seyn/ da wäre ein anderes mit Benennung unvermeinlicher

licher Exempel in continenti zu behaupten/ wann nicht hier das ſpatium zu enge fallen wolte/ und desfalls die gravamina ohne dem zur anhoffenden extraordinari Reichs-Deputation wären ausgeſetzt worden/ darbey wir es pro nunc laſſen müſſen/ uneracht zu unſer allerhöchſt- und hohen Herren Præſentanten unleidentlichem præjudiz mit dergleichen Separat-Zuſammenkünfften und unſern Ausſchlieſſungen noch immerhin continuirt wird.

Gleichwohlen nur für dißmahl den Ungrund des anderſeitigen Fürgebens aus deren eigenen contradiction zu zeigen/ ſo wird anderſeits geſetzt/ D. Pulians examination gehöre nicht (wie wahr/ wann es directò zu verſtehen) zur Owiſchen Receptions-Sache/ ſeye *ex concluſo pleni* und *in alia cauſa* geſchehen. Wann nun ſolches in einer andern Sache/ und zwar/ weil *ex concluſo pleni, in cauſa pleni* geſchehen; Warum wiſſen wir Aſſeſſores dann/ die zur ſelbigen Zeit alle hier und nicht abweſend geweſen/ von ſolchem gehaltenem *pleno* und von ſolchem *concluſo pleni* nicht auch? Auch wann und wo iſt ſolch *plenum* gehalten/ und wo iſt die Votirung ſuper materia examinationis, oder das über ſolche Votirung gehaltene Protocoll?

Wegen des Cammer-Boten Anachs iſt mein des Aſſeſſoris Zernemans Diener/ meiner gantz unbegrüßt/ vom Cantzley-Verwalter abgehöret worden/ und zwar/ nach beſagten Cantzley-Verwalters ſelbſt eigenem Bericht aus Special-Befehl des Præſidenten Freyherrn von Ingelheim/ Graf Nützen und Wigands. Hat es alſo der Cantzley-Verwalter keines Weges für ſich als Boten-Deputatus gethan/ noch in ſolcher Qualität für ſich thun können/ weil die Aſſeſſores von Frieſenhauſen und Schrag derer Boten obere Deputati ſeynd/ bey welchem letztern ſich auch gedachter Cammer-Bote Anach über die Procedur beſchwert gehabt. Uber deme iſts keine Sache geweſen/ ſo in der Boten Amt gelauffen/ auff welcherley allein/ und nicht auff andere Dinge und Excellen/ ſo ein Cammer-Bote auſſer ſeinem Amt thut/ ſich die Boten-Deputation, auch dieſe ohne dem nicht dahin erſtrecket/ daß derſelben in Sachen einen Cammer-Boten betreffend erlaubt ſeyn ſolle/ eines Aſſeſſoris Diener/ ohne ſeines Herrn Begrüſſung/ abzuhören. Hoc ipſo, da der Præſident und bemeldte Graf Nütze und Wigand dem Cantzley-Verwalter/ deſſen eigenem Bericht nach/ die Inquiſition wider beſagten Anach anbefohlen/ haben ſie in dieſer Inquiſi-

tion-Sache autoritatem pleni Consilii, als wohin dieselbe ihrer Art nach unwidersprechlich gehörig/ sich allein angemaßt/ und es soll gleichwohl heissen/ von mehreren plenis wären wir nicht ausgeschlossen worden.

Gleichwie es nun mit dem jenigen/ was in des Freyherrn von Ingelheim und mehr benennter Assessoren Exculpation-Schreiben angeführet worden/ die hierin bemeldte wahre unwidersprechliche/ allenfalls noch ferner genugsam zu demonstriren stehende Bewandniß hat/ Wir Uns auch in terminis nur allein derer darin berührten Sachen gehalten haben/ da sonsten noch viel mehrers/ und unter andern fürnehmlich in was hefftige Schmäh-Worte der Freyherr von Ingelheim nach Verlesung in pleno Consilio des mehrgedachten Käyserl. Rescripts ausgebrochen; dann auch ausser dieser Præsentations-Sache noch von vielen anderen Dingen zu melden wäre:

Also haben zu unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren das sonderbare Vertrauen/ und ersuchen dieselbe hiermit dienstlich/ Sie werden und wollen hochgeneigt belieben/ nicht allein für sich die bey denen hierinn gemeldten Receptions-Sachen vorgelauffene und annoch sowohl darinn als in vielen andern wider die Ordnung vorgehende Mißbräuche/ welche gleichwohlen mit der Ordnung und Pflicht-Beobachtung wollen beschönet werden/ in reiffe consideration zu ziehen/ sondern auch dero höchst- und hohen Herren Principalen Ober- und Committenten nicht weniger von dieser unserer Gegen-Vorstellung/ als mit dem anderseitigen Schreiben etwan schon geschehen/ unbeschwerte Nachricht zu ertheilen/ mithin das gantze Werck dahin einzuleiten/ und sich selbst an ihrem hoch- und vielgeltenden Ort recommendirt seyn zu lassen/ darmit sonderlich in andern vielen fast mehr zu- dann abnehmenden Unordnungen/ solche Mittel auffs bäldiste mögen vorgekehret werden/ wie dieselbe hochvernünfftig ermessen möchten/ daß es zu Beförderung des gemeinen Wesens und der Justiz, damithin zu dieses hohen Reichs-Gerichts besseren Auffrechthaltung und Ehre gereichen könne. Worbey dann auch die zu præsentiren berechtigte hohe Stände und Creisse Gelegenheit haben würden/ specialiter in denen Præsentations-Materien solche weitere dienliche Præcautiones nehmen zu können/ damit sie nach dem Exempel des jetzigen casus (der wohl allein um deswillen seinen Lauff/ wie es die Ordnung/ Gerechtig- und Billigkeit ob-

cirter massen erfordert/ annoch wird haben müssen) nicht etwan in unbillige Wege gleichmäßige Begegniß haben mögen.

Thun darmit unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz treulich empfehlen. Wetzlar den 31. Decembr. Anno 1703.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Freund- und Dienstbereit- und gutwillige

Friedrich Ernst G. z. Solms / Præsident.

Matthias Zerneman/ Assessor.

Johann Adam Ernst von Pürck/ Assess.

Philipp Helffrich Krebs/ Assess.

Beylagen
ad Num. III.

A. Copia des von dem Cantzley-Verwalter Bechten an den Würtzburgischen Vice-Cantzlern / Michael Carl Wigand/ unterm 9. Novembr. 1686. abgelassenen Schreibens/ darinn ihm derselbe das Conclusum Collegii notificirt/ daß er pro resignato gehalten worden.

B. Schematismus Judicii Cameralis Personarum.

C. Copia Rescripti Cæsarei ad Cameram Imperialem, de dato 16. Dec. 1702. samt dessen Beylagen.

1. Des Baron von Ow Memorial ad Cæsarem vom 15. Jul. 1702. mit Anlagen/als folget:

✝ Chur-Trierisches Schreiben ad Collegium de 22. Mart. 1702.

✻ Scheibisches Attestatum vom 9. May 1702.

△ Hundbißisches Attestatum vom 26. Jun. 1702.

□ Cornbergisches Schreiben an den Freyherrn von Ingelheim vom 27. May 1702.

2. Käyserliches an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier unterm 4. Junii ergangenes Rescriptum.

D. Copiæ der beyden Käyserl. an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier subdatis d. 17. Jul. 1701. und 18. Decembr. 1701. erlassenen Hand-Briefflein/ als:

1. Vom 17. Jul. 1701.
2. Vom 18. Decembr. 1701.

E. Copiæ der Cammer-Richterlichen an die Præsidenten so wohl als ad Collegium ergangenen Rescriptorum, als:

1. An den Præsidenten Freyherrn von Ingelheim vom 21. Mart. 1700.
2. An eben denselben vom 1. Jul. 1700.
3. An das Collegium vom 4. Aug. 1701.
4. An das Collegium vom 9. Mart. 1702.
5. An beyde Præsidenten vom 23. Mart. 1702.
6. An das Collegium vom 22. Jun. 1702.

F. Copia des Attestati Dr. Pulians.

G. Copia Schreibens von dem Cammer-Gerichts-Præsidenten Grafen zu Solms/ an den H. Reichs Vice-Cantzlern Grafen von Kaunitz/ den 16. Mart. 1702. abgelassen.

H. Copia des von dem Procuratore L. Steinhausen an den Baron von Ow unterm 18. Decembr. 1701. abgelassenen Schreibens.

I. Votum d. 31. May 1702. von dem zweyten Præsidenten Grafen zu Solms/ in pleno also abgelegt.

Lit. A.

Copia der von dem Cantzley-Verwalter Bechten an den Würtzburgischen Vice-Cantzler/ Michael Carl Wigand / unterm 9. Novembr. 1686. abgelassenen Schreiben / darinn ihm derselbe das Conclusum Collegii notificirt/ daß er pro resignato gehalten worden.

Hoch-Edler/ Gestrenger/ Hochgeehrter Herr.

WEssen mein Hochgeehrtester Herr auff mein den 22. Junii letzthin aus gnädigem Befehl hiesigen hochlöbl. Collegii Cameralis an denselben wegen des ihme in Anno 1683. diß Orts conferirten Assessorats abgelassenes Schreiben unterm 1sten dieses darauff erfolgten Monats Julii sich in Wiederantwort hat vernehmen lassen / solches habe damahls hochermeldtem Collegio vermittelst Exhibirung erwehnten

ten Schreibens alsobald zu hinterbringen nicht ermangelt. Nachdeme nun bey der von dem Fürstl. Sächs. gewesenen Geheimden Rath und Cantzlern Herrn Johann Jacob Aviano anietzo vorgegangener würcklicher Antretung seines unlängst ebenmäßig erlangten Assessorats/ wegen meines Hochgeehrten Herrn in Consilio pleno das Werck abermahl/ und zwar auch dieses darbey vorkommen/ daß nicht allein den zu desselben Anherokunfft zuvorhin nach und nach verstatteten Auffschub/ sondern auch die von Ihrer Churfürst. Durchl. zu Pfaltz unterm 11ten April. letzthin vor meinen Hochgeehrten Herrn dißfalls auch weiters gnädigst verlangt und zu Deroselben unterthänigsten Ehren an Seiten hiesigen Gerichts von jetzt erwehntem dato an ferner bewilligte halbjährige Frist nunmehro gleicher Gestalt verstrichen/ und also meines Hochgeehrten Herrn in erwehntem seinem Schreiben auff berührtes dessen Assessorat an Tag gegebene resignation um so viel mehr fest gestellet worden seye; Als ist die endliche resolution und das Conclusum pleni diß Orts auch darauff ausgeschlagen/ und mir zugleich gnädig anbefohlen worden/ Meinem Hochgeehrten Herrn ab diesem allem die gebührende Nachricht zu überschreiben/ deme ich dann hiermit gehorsamlich nachzukommen nicht umgehen können.

Ob nun zwar/ so viel meine wenige Person betrifft/ ich mein bißher getragenes Verlangen demselben als einem hiesigen Assessori auffzuwarten bey so gestalten Sachen nicht erreichen kan/ so bin ich doch zu allen andern Diensterweisungen jederzeit bereit/ wie ich dann nechst Göttl. treuester Schutz-Ergebung beharlich verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn

Speyer/ den 9. Novembr. 1686.

Ergebenster gehorsamer Diener
Johann Niclas Becht.

Inscriptio

Dem Hoch-Edlen und Gestrengen Herrn Michael Carl Wigand/ Hoch Fürstl. Würtzburg. geheimen Rath und Vice-Cantzlar/ Meinem insonders Grosg. und Hochgeehrten Herrn.

Würtzburg.

NB. Ist in der untern Rathstube stando verlesen/ placidirt/ und per Pedellum Flehschütz auff die Post gegeben worden.

Lit. B.

JUDICII CAMERÆ IMPERIALIS PERSONÆ, ANNO M. DCC. III.

JUDEX.

JOANNES HUGO, D. G. Archi-Episcopus Trevirensis, Sacri Rom. Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellarius ac Princeps Elector, Episcopus Spirensis, Administrator Prumiensis perpetuus & Præpositus Weissenburgensis, &c. &c. Imperialis Cameræ Judex, juravit 20. August. Anno 1677.

PRÆSIDES.

FRANTZ ADOLPH DIETERICH, Frey-Herr von Ingelheim/Herr zu Schönberg/ Holtz- und Schweppehausen/ ꝛc. Der Röm. Käyserl. und Königl. Majest. Majest. Respectivè würcklicher geheimer Rath und Cämmerer. jur. 4. April. 1698.

FRIEDRICH ERNST, Graf zu Solms und Tecklenburg/ Herr zu Müntzenberg/ Wildenfels und Sonnenwald/ ꝛc. Ihro Röm. Käyserl. Majest. geheimer Rath/ ꝛc. jur. 22. Junii, 1699.

ASSESSORES ELECTORUM,

MOGUNTIACI.

TREVIRENSIS.

CHRISTOPH. JOHAN. von Friesenhausen / Erb-Herr zu Maspeck/ immediati Equestris Ordinis Circuli Rhenani superioris, Præsentatus ab Eminentissimo Electore Trevirensi, jur. 19. August. 1667.

AGRIPPINENSIS.

JOHANN HEINRICH DANIEL, Frey-Herr von Ritter / Herr zu Grünenstein/ Ippesheim und Haseleck/ ꝛc. immediatus Circuli Rhenani superioris & inferioris, nec non Wetteraviæ & Regionum adjacentium, Præsentatus à Serenissimo Electore Colonienſi, jur. 19. April. 1680.

BAVARICI.

JOHANN TOBIAS IGNATIUS Nütz / Graf und Herr von Wattenburg / Frey-Herr auff Oberperkham / Schwartzgrub / Pichel und Reidt / der Churfürstl. Durchl. zu Bäyern ꝛc. ꝛc. Cämmerer / Præsentatus à Serenissimo Electore Bavarico, jur. 10. Julii, 1702.

SAXONICI.

BRANDENBURGICI.

MATTHIAS von Zernemann / Præsentatus à Serenissimo & Potentissimo Rege Borussiæ, ut Electore Brandenburgico, juravit 27. Junii, 1698.

PALATINI.

CHRISTIANUS PHILIPPUS von Brinck / Nobilis Imperii immediatus, Præsentatus à Serenissimo Electore Palatino, jur. 5. Martii, 1688.

CÆSARIS.

CIRCULORUM.

AUSTRIACI.

BURGUNDICI.

FRANCONICI.

ULRICUS THOMAS Lauterbach / jur. 12. April, 1697.

MICHAEL CAROLUS Wigand / jur. 24. Januarii 1698.

BAVARICI.

JOHANNES FERDINANDS Frütz / jur. 4. Maji, 1668.

SVEVICI.

JOHANN. ADAM. ERNESTUS von Pyrck / Herr zu Dürrenhard und Gündringen Immediati Equestr. Ordin. Svevici tractus ad Neccarum, jur. 21. Febr. 1687.

FRIDERICUS Schrag / jur. 20. Martii 1699.

RHENANI SUPERIORIS.

RHENANI INFERIORIS.

WESTPHALICI.

SUPERIORIS CIRCULI SAXONICI.

JOACHIM ANDREAS von Berenstorff/ &c. Ord. Equestr. Immed. Circ. Francon. & Ducat. Mecklenb. jur. 3. Octob. 1664.

INFERIORIS CIRCULI SAXONICI.

PHILIP HELFRICH Krebs/ jur. 15. Maji, 1702.

DIRECTOR CANCELLARIÆ & TABELLARIORUM PRÆFECTUS.

Wolffgang Ignatius Frieß/ jur. 27. Junii, 1702.

GENERALIS FISCALIS.

Franciscus Erasmus von Emmerich/ jur. 16. Januarii, 1682.

ADVOCATUS FISCI.

Franciscus Hieronymus Mertloch/ jur. 7. Julii, 1671.

ADVOCATI-PROCURATORES & ADVOCATI TANTUM,

Nec non

PROTONOTARII & MEDICUS.

Ex quibus trium posteriorum, Advocatorum nempe Protonotariorum & Medici nomina, pro exterorum informatione, diversitate linearum facta, designare visum.

Johann Conrad Albrecht/ Licent. juravit 30. Jan. 1661. Advoc. 13. Febr. 1661. als Procurat.

Johann Philipp Nidderer/ Lic. jur. 23. Martii 1664. Advoc. & Procur.

— Jacobus Michael/ Lic. Protonotarius, jur. 23. Sept. 1668.

Johann Ulrich Zeller/ Doct. jur. 7. Julii 1670. Advoc. 3. Martii 1671. Procur.

Johann Paul Fuchs/ Doct. ut Advoc. jur. 7. Julii 1670. Proc. 30. Sept. 1672.

— Frantz Philipp Högele/ Doct. Advoc jur. 7. Julii, 1671.

Gotthart Johann von Marquart/ Doct. Advoc. jur. 20. Oct. 1671. Proc. 5. Julii 1675.

George Friedrich Müeg/ Doct. Advoc. jur. 7. Julii 1673. Proc. 7. Julii 1675.

Friedrich Heinrich à Gülich / Doct. Advoc. jur. 13. Dec. 1675. Procur. 12. Dec. 1677.

Ludwig Ziegler / Doct. Advoc. jur. 10. Martii, 1682. Procur. 6. Julii 1683.

Conrad Frantz von Steinhausen / Lic. jur. 30. Oct. 1682. Advoc. 6. Julii 1683. Procur.

— Johann Justus Faber / Lic. Advoc. jur. 12. Decembr. 1684.

Johann Friedrich Hofmann / Doct. Advoc. jur. 10. Dec. 1685. Proc. 15. Maji 1693.

Johann Philipp von Pulian / Doct. Advoc. jur. 11. Martii 1687. Proc. 15. Maji 1693.

Johann Ulrich von Gülchen / Doct. Advoc. jur. 11. Martii 1687. Proc. 31. Oct. 1687.

Johann Heinrich Flender / Lic. ut Advoc. & Proc. jur. 15. Maji 1693.

Ehrenfried Klotz / Doct. Advoc. jur. 15. Maji 1693. Proc. 5. Julii 1695.

Frantz Peter Jung / Lic. Advoc. jur. 15. Maji 1693. Proc. 5. Julii 1695.

— Vitus Stephanus Hartmann / Lic. Protonotarius jur. 18. Maji 1694.

Johann Heinrich Dietz / Doct. ut Advoc. jur. 6. Julii 1694. Proc. 7. April. 1702.

George Friedrich Vergenius, Doct. ut Advoc. jur. 3. April. 1696. Proc. 7. April. 1702.

— Christian Heinrich Bralliard / Lic. ut Advoc. jur. 3. April. 1696.

— George Niclas Appold / Lic. ut Advoc. jur. 3. April. 1696.

Johann Meier / Doct. ut Advoc. jur. 3. April. 1696. Proc. 17. Febr. 1699.

Cornelius Lindheimer / Doct. ut Advoc. jur. 18. Martii 1697. Proc. 7. April. 1702.

Eitel Siegmund Schorer / Lic. ut Advoc. jur. 18. Martii 1697. Proc. 7. April. 1702.

George Andreas Geibel / Doct. ut Advoc. jur. 18. Martii 1697. Proc. 7. April. 1702.

Wilhelm Heeser / Lic. ut Advoc. jur. 29. Octobr. 1697. Proc. 17. Februar. 1699.

— Peter Bernhard Ruebens / Lic. ut Advoc. jur. 20. Octobr. 1699.

— Heinrich Johann Plato / Lic. ut Advoc. jur. 18. Martii 1701.

— George Nicolaus Göring / Lic. ut Advoc. jur. 18. Martii 1701.

Johann Stephan Speckmann / Doct. ut Advoc. jur. 18. Martii 1701. Proc. 7. April. 1702.

Johann Christian Wigandt/ Lic. ut Advoc. jur. 18. Martii 1701. Proc. 7. April. 1702.
— Johann Jacob Michael/ Protonotarius, jur. 10. Julii 1702.
— George Christoph Möller / Doct. Med. jur. 18. Julii 1703.
— Ludwig Ernst Hert / Lic. ut Advoc. jur. 17. Julii 1702.
— Johann Anthon Heinrich Flender/ Lic. ut Advoc. jur. 17. Julii 1702.
— Johann Conrad Helfferich/ Lic. ut Advoc. jur. 17. Julii 1702.

NOTARII.

Heinrich Wilhelm Lier/ jurav. 6. April. 1674. modò Registrator.
Johann Jacob Arbogast/ jur. 24. Maji 1694.
George Blasius Weygandt/ jur. 27. Junii 1699.
George Adam Winter / jur. 13. Septembr. 1700.
Johannes Bonn / jur. 5. Octobris 1702.
Hermannus Gisbertus Weickart/ jur. 14. Februarii 1703.

NOTARIUS FISCI.

Heinrich Kirschbaum/ jur. 30. April. 1680.

LECTORES.

Johann Balthasar Nidderer / jur. 5. Decembr. 1666.
Johann Conrad Stumpff/ jur. 9. Junii 1688.
Peter Ranck / jur. 16. Junii 1693.
Heinrich Schmidts/ jur. 29. Januar. 1696.

QUÆSTOR.

Philipp Jacob Krebs/ juravit 28. April. 1688.

RECEPTOR TAXÆ.

Johann Carl Fabri/ jur. 14. Januarii 1688.

COMPLETOR.

Johann Carl Fabri / jur. 24. April. 1696.

NUNCIORUM MAGISTER.

Heinrich Kirschbaum / jur. 20. Junii 1693.

INGROSSISTÆ.

Nicolaus Helfferich/ jur. 12. August. 1677.
Conrad Appelius, jur. 8. Januarii 1690.
Johann George Hauck/ jur. 17. Julii 1695.

COPISTÆ.

Johann Caspar Hauck/ jur. 14. Januarii 1695.
Jacobus Cæsar, jur. 2. Martii 1699.

Johann Michael Sanß/ jur. 16. Junii 1699.
Christian Heinrich Joseph Bolles/ jur. 17. Januarii 1701.
Johann Jacob Krieg/ jur. 23. Februarii 1702.
Johannes Matthias Kemper/ jur. 23. Februarii 1702.

CANCELLARIÆ MINISTER.

Nicolaus Helfferich/ jur. 6. Decembr. 1669.

PEDELLI.

Johann Richter/ jur. 29. Martii 1690.
Johann Caspar Hauck / jur. 21. Januarii 1696.

Holtz-Anschneider.

Frantz Jacob Streccius, jur. 27. Novembr. 1690.

NUNCII EQUITES.

Johann Sebastian Kauffmann/ 10. Octobr. 1674.
Cornelius Rewinckel / 21. Octobr. 1680.
Leonhard Mohrenweisser/ 30. Jul. 1683.
George Friedrich Diller / 15. Maji 1684.
Johann Adam Kech / 7. Maji 1685.
Johann Adam Popp/ 6. August. 1686.
Johann Jacob Annach / 30. Januar. 1690.
Elias Kaßner/ 11. Februarii 1695.
Johann Ulrich Kelle/ 6. Martii 1696.
George Hudecker/ 10. Julii 1699.
Johann Philipp Churfes/ 10. Julii 1699.
Johann Frey/ jur. 17. August. 1703.

NUNCII PEDITES.

Philipp David Marschall/ 30. Septembr. 1690.
Friedrich Christian Mönch/ 14. Septembr. 1691.
Johann Valentin Gehmer/ 30. Maji 1692.
Johann Ludwig Lintz / 7. Junii 1692.
Johann Jost Schneider/ 5. Maji 1694.
Johann Nicolaus Cyrus, 25. August. 1694.
Christian Walther / 25. Septembr. 1695.
Johann George Pfeiffer / 6. Martii 1696.
George Adam Heym / 26. Februarii 1697.
Anthon Maistre / 26. Februarii 1697.
Anthon Huhn/ 26. Februarii 1697.

George Emmerich / 20. Octobr. 1699.
Johannes Jung / 20. Octobr. 1699.
Jacob Michael Rewinckel / 20. Octobr. 1699.
Johann George Popp / 26. Octobr. 1700.
Johannes Jäger / 16. Septembr. 1701.

Cameral-Kutscher.

Marcus Reinhardt / jur. 17. Julii 1696.

Lit. C.

Copia Rescripti Cæsarei ad Cameram Imperialem, de dato 16. Dec. 1702. samt dessen Beylagen.

Leopold / (Tit.)

WIr haben Uns zwar gäntzlich versehen gehabt / ihr würdet Unsern an euch erlassenen mehrmahligen gnädigsten Käys. Befehlchen zu schuldigster Folge den von Uns zu einem Cammer-Gerichts-Assessorem schon vorlängst præsentirten Freyherrn von Ow / nachdem er die gewöhnliche Præstanda præstirt hat würcklich introducirt und die Assessoris-Stelle cum omni causa eingesetzt haben: So müssen Wir jedoch mit Unserm höchsten Mißfallen vernehmen / daß diesem Unserm schon vor so langer Zeit euch kund gemachten Præsentato der von Chur-Bäyern lange hernach erst præsentirte von Nütz / insonderheit durch dein des von Ingelheim und einiger mit dir hierin falls wider Unsere allerhöchste Käyserl. Autorität verbundenen Assessoren geflissentliche oppositionvorgezogen; und zu dem Ende Unsere Rescripta vom 17. Julii und 18. Decembr. 1701. wie auch Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts unterm 23. besagten Monats Julii und 25. Mart. nechsthin an euch ergangene Erinnerung / um das Examen über des Baron von Ow abgelegte Relation zu befördern / biß auff den 5ten Aprilis darauff / und also das erste 8. Monat / und das zweyte 11. Tage zurück behalten / davon weder Unserm zweyten Præsidenten dem Grafen von Solms / weder dem Collegio Camerali biß dahin einige Nachricht gegeben / inzwischen aber an statt du der Freyherr von Ingelheim die Assessores zu schuldigem Gehorsam hättest anleiten sollen / dich beflissen / um gedachte Unsere Käyserl. Rescripta zu eludiren / allerhand ohnbegründete und

in facto gantz nicht befundene Ausstellungen wider ihn von Ow/ welche von demselben Inhalts nebengehender Abschrifft mit klaren Fundamentis und attestatis widerlegt worden/ auszufinden/ und darmit Unserm Käyserl. Cammer-Richter einen gantz irrigen Bericht beyzubringen; Obwohlen nun euch gebühret hätte/ ehe und bevor ihr in sein des Baron von Ow oder des Chur-Bäyerischen Præsentati Introductions-Sachen weiter verfahren wäret/ Uns zu Bezeigung euerer unterthänigst und schuldigsten Devotion auff solche Ausstellungen Unserer Käyserl. Resolution, wann auch selbige in dem von euch dem Baron von Ow zu solchem Ende angesetzten kurtzen Termin nicht einkommen wäre/ abzuwarten/ auch ihn von Ow/ wie er den 27ten Febr. gebeten/ auch Unser Cammer-Richter befohlen/ darüber zu hören/ so ist doch von dir dem Baron von Ingelheim gedachtes des von Ow Memoriale vom 27. Febr. und Unsers Cammer-Richters Befehlch ohnverantwortlich unterschlagen/ dem Collegio Camerali bey der Consultation hinterhalten/ und his artibus die Bäyerische Præsentation vorzunehmen getrachtet; und ob zwar selbige damahlen wegen erfolgter contradiction derer vor Unsere Autorität und Vor-Recht gestandener Assessoren nicht vorgegangen/ jedoch zu Einbringung unserer Käyserl. Resolution, wie auch der Cornbergischen Antwort der terminus auff den 31ten May mit diesem præjudicio angesetzet worden/ daß/ wann in solcher Zeit dieselbe nicht einkomme/ alsdann das examen über des Bäyerischen Præsentati relation vor die Hand genommen werden solle/ welches sich aber hernach biß auff den 12. Junii (in welchem die Cornbergische Antwort an dich den von Ingelheim zwar eingekommen/ auch dir Nachricht gegeben worden/ daß unsere Käyserl. Resolution den 4. besagten Monats Junii laut nebengehender Abschrifft ergangen/ solche Resolution aber noch bey Unserm Käyserl. Cammer-Richter biß auff den 22. ejusdem zurück geblieben) und endlich biß auff den 14. Junii verzogen/ und auff diesen Tag die reception des Bäyerischen mit exclusion des Baron von Ow beschlossen/ auch/ obschon gedachtes Unser Käyserl. Rescriptum vom 4ten Junii von Unserm Käyserl. Cammer-Richter euch 8. Tage nach solchem Schluß zugekommen/ und ihr daraus Unser wider soth ane reception des Bäyerischen gethane inhibition zu ersehen gehabt/ dannoch du der Baron von Ingelheim und obgedachte deine mit dir haltende Beysitzere/ ohnerachtet der von obge-

meldtem Unserm andern Præsidenten dem Grafen von Solms und denen für unsere Käyserl. Autorität stehenden Assessoren dargegen beschehenen protestation und remonstration den 3ten Julii beschlossen/ den Bäyerischen zur Auffschwörung zu admittiren / diesen Schluß zwar auch gedachtem Unserm Käyserl. Cammer-Richter berichtet / jedoch ohnerwartet dessen Antwort der Cammer-Gerichts-Ordnung zu wider (vermöge welcher die Præsidenten ohne Unsers Cammer-Richters Gutbefinden in einer so wichtigen Sache nichts vornehmen sollen) den actum am 10ten Julii habt vornehmen lassen/ und dabey Unserm Præsidenten dem Grafen von Solms/ und denen vorgedachter massen mit ihme für unsere Käyserl. Autorität und Vor-Recht stehenden Assessoren/ als selbige sich von der Auffschwörung absentirt / und dieses wider Eyd und Pflichten lauffendes Verfahren Uns zu berichten sich vernehmen lassen/ die Erscheinung anzubefehlen/ und dabey eine euch nicht zukommende Ahndung ihnen anzudrohen / euch angemasset/ nachmahlen auch ihn Grafen von Solms und gedachte für Unsere Käyserl. Autorität und Vor-Recht stehende Assessores von unterschiedlichen plenis wider die klare disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung ausgeschlossen / und ihrer ohnwissend den Assessorem Billefeld unterm Nahmen des gantzen Collegii Cameralis an Unsern Käyserl. Cammer-Richter mit einem ordentlichen Creditiv abgeschicket/ was von dort aus an das gantze Corpus Collegii antwortlich eingelanget/ ihnen nicht communicirt / den Procurator Pulian über einige interrogatoria einseitig examiniren lassen/ gegen denselben wegen seiner nacher Franckfurt in dessen nöthigen Geschäfften/ wider deine des von Ingelheim unrechtmäßige inhibition, angetretenen Reise die Ahndung/ um nur allein dich an ihme zu rächen/ daß er sich in des Baron von Ow Receptions-Sache gebrauchen lassen / vorbehalten; wider den Cammer-Boten Anach/ weilen er wider des von Nütz Cammer-Diener von Chur-Bäyern wegen Uberfallung der Stadt Ulm übel geredet haben solle/ einseitig starck inquiriren / auch darüber des Assessoris Zernemans Diener/ ohne diesen seinen Herrn darüber zu begrüssen / examiniren/ und mit der Inquisition auch so weit procediren lassen / daß er Cammer-Bote sich von der Beschuldigung mit einem Eyd hat purgiren sollen; Hingegen aber den Nützischen Cammer-Diener/ welcher doch diesen Discurs mit dem Cammer-Boten veranlasset/ und den von Uns führenden

Krieg

Krieg als unrecht getadelt/ nichts vorgenommen worden: Wie nun alle diese facta so wohl ex defectu potestatis, massen dergleichen procedduren euch durch keine Reichs-Constitutiones eingeräumet worden/ als auch des darinn gebrauchten unartigen modi halber/ in sich gantz nichtig/ ungerecht und unverantwortlich und also beschaffen seynd/ daß Wir darinn ein billiges Einsehen nehmen müssen/ zumahlen selbige wider die zur einem von Uns angestellten Justiz-Præsidenten in der Cammer-Gerichts-Ordnung erforderte integrität/ und hauptsächlich wider den Uns als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt/ unter Dessen Nahmen und Insiegel an unserm Käyserl. Cammer-Gericht die Justiz administrirt wird/ und unsers Käyserl. Cammer-Richters als von Uns euch vorgestellten Haupt/ in Krafft der Cammer-Gerichts-Ordnung schuldigen Respect und Gehorsam/ und endlich so gar wider unser ex prioritate præsentationis für Uns und unsern Præsentatum acquirirtes Vor-Recht/ welches ihr vermöge gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung zu handhaben schuldig seyd/ directò lauffen/ und dir dem Baron von Ingelheim um so unverantwortlicher seynd/ als von Uns allein du mit denen Special-Pflichten dahin gestellet bist/ Unserm und des Reichs Jurisdiction und Rechte getreulich zu erhalten/ und darwider nicht zu handeln/ worunter dann auch in specie die Præsentationes der Assessorum gehören/ welche als andere unter die Cammergerichtliche cognition gediehene Jura nach klarer Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 13. in pr. nicht auff eines übelgeneigten Præsidentens eigenes Gutbedüncken/ sondern nach der Ordnung/ wie sie einkommen/ sollen und müssen vorgenommen werden. Es erzeiget sich auch aus obiger deiner des von Ingelheim nicht geringer Vermessenheit/ daß/ nachdem du und das gesammte Collegium erkennet/ daß Unsere Käyserl. Resolution auff die Uns berichte Ausstellungen zu erwarten seyn/ du zu derselben Einbringung inaudito exemplo Uns einen und zwar so kurtzen Termin/ inner welchem solche kaum einkommen können/ und da sonderlich Wir/ und die Unserige allhier bey gegenwärtigen Conjuncturen mit andern wichtigen Reichs-Geschäfften überhäuffet seyn/ sub hoc præjudicio ansetzen dörffen/ daß/ wann solche in demselben nicht einkommen würde/ Wir und unser Præsentatus unsers Vor-Rechts entsetzet seyn sollen/ welchen excessiven Ungehorsam du und ihr mit dir haltende Assessores mit dem nicht entschuldigen könnet/ daß

zu

zu exoneration des von Ow in dicto termino von dem von Cornberg nichts einkommen/ Unsere Käyserl. Resolution auch erst nach der schon beschlossenen reception des Bäyerischen Præsentati, also re non amplius integra bey ihnen eingelangt/ daß ihr denselben die von dem Baron von Ow verursachte impedimenta nicht hättet entgelten lassen/ noch des ex receptione semel concluſa acquirirten juris quæsiti entsetzen können/ und also mit denen übrigen consequentibus actibus introductionis & præstandi juramenti fortfahren müssen; wohl erwogen/ daß diese Ursachen sammentlich contra notorietatem rei gestæ seyn/ dir dem von Ingelheim und euch mit ihme sich dißfalls wider uns auffgelehnten Assessoribus von unserm Præsidenten dem Grafen von Solms und übrigen für Unser Käyserl. Autorität und Vor-Recht stehenden Assessoren genugsam remonstrirt und gesagt worden/ ist auch aus dem oberzehlten klar/daß du/ der von Ingelheim/ schon den zwölfften Junii des von Cornbergs Schreiben in Händen gehabt/ und von dem Procuratore Pulian, als welcher auch deine des von Ingelheim an ihn beschehene Anfrag dir es berichtet/ gewust/ daß Unsere Käyserl. Resolution über die dem von Ow ausgestellte- und Uns von Unserm Käyserl. Cammer-Richter berichtete defectus schon den 4. Julii expedirt gewesen/ daraus du wissen können / daß solche entweder bey gedachtem unserm Käyserl. Cammer-Richter schon eingelangt seyn müsse/ oder doch dessen ehiste Einlangung geschehen würde/ und des Bäyerischen Præsentati reception nicht also wider unsere öfftere klare Befehle hättest præcipitiren sollen; Dahero Wir dir dann / wie auch euch / welche ihr euch in dieser unserer allerhöchsten Käyserl. Autorität und Respect zuwiderlauffenden procedur mit gebrauchen lassen/ solches alles in allerhöchsten Käyserl. Ungnaden hiermit verweisen/ und euch allen insgesamt anbefehlen/daß ihr nunmehro/und da er der Baron von Ow sich durch obangeführten Einschluß von der Cornbergischen imputation- und D. Scheibischen attestati völlig excusirt/ Wir auch Uns auff solche Weise von unserm und unsers Præsentati acquirirten Vor-Recht verdringen zu lassen nicht gemeynt seyn/ ohngehindert der von dem Chur-Bäyerischen Præsentato vollzogenen reception und introduction, als welche Wir tam ex defectu potestatis, quàm perversi modi & prætensarum causarum, mit und unter welchen durchgedrungen worden/ in so weit solche gedachtem unserm ex priori præsentatione erlangtem Vor-

Recht

Recht præjudicirlich ist/ allerdings für nichtig und unkräfftig erkennen und erklären/ ohne einigen weiterem Anstand des Baron von Ow relation durch gehöriges examen untersuchet/ und wann dieselbe Assessorat-mäßig befunden würde/ ihn in die ihme gebührende Stelle und Besoldung vor dem Chur-Bäyerischen Præsentato auffnehmet/ seine Pflichten darüber ablegen lasset/ und in die gewöhnliche Sessiones introduciret/ und wie eines oder anders beschehen/ uns berichtet: Andeme beschicht Unser gnädigster und wohlbedächtlicher Wille und Meynung/ und verbleiben euch ꝛc. Wien/ den 16. Decemb. 1702.

Beylagen.

1. Des Baron von Ow Memorial ad Cæsarem vom 15. Jul. 1702. mit Anlagen/ als folget:
   - ✝ Chur-Trierisches Schreiben ad Collegium de 9. Mart. 1702.
   - ✻ Scheibisches Attestatum vom 9. May 1702.
   - △ Hundbißisches Attestatum vom 26. Jun. 1702.
   - □ Cornbergisches Schreiben an den Freyherrn von Ingelheim vom 27. May 1702.
2. Käyserliches an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier unterm 4. Junii ergangenes Rescriptum.

Erste Beylage zu dem Käyserl. Rescript de 16. Decembr. 1702. nemlich des Baron Ow Memorial ad Cæsarem de 15. Julii 1702. mit Anlagen sub Signis ✝. ✻. △. □.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Röm. Käyser/ auch zu Hungarn und Böheimb König/ ꝛc.

Allergnädigster Käyser und Herr Herr!

EUrer Käyserl. Majest. ist ohne Zweifel annoch erinnerlich/ was wider meine Auffnahme zu der mir allergnädigst zugedachten Cammer-Assessor-Stelle ex parte Judicii Cameralis obmovirt, und von des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. anhero überschicket wor-

worden; Gleichwie nun solches/ so viel äuserlich vernehmen können/ bloß in dem bestanden/ daß Besage eines von dem General von Cornberg ad Præsidem Cameræ de Ingelheim erlassenen Schreiben ich gegen meine Pflicht einen erfahrnen Advocaten ad assistendum in Relatione begehret/ und durch an mich Bringung der Scheibischen Prob-Relation die arcana Consilii expiscirt, auch/ woher ich solche erfahren? zu sagen verweigert haben solle; also habe ich nicht ermangelt/ über das bereits vor 4. Monat vorher an des Herrn Cammer-Richters ✝ Churfürstl. Gn. generaliter geschehenes und sub Signo ✱ nochmahlen ✱△ beyliegendes Erbieten die beyde Einwürffe durch die sub Signis ✱△ □ & □ beygehende contraire Zeugnissen in continenti zu enerviren/ und solche unverlängt an gedachten Cammer-Præsidenten Freyherrn von Ingelheim bringen zu lassen/ der Hoffnung/ es würde derselbe ob statum causæ nunc penitus mutatum, und da die bey denen Haren herbey gezogene imputationes auff einmahl dahin gefallen/ seine wider mich zuvor gefaßte Meynungen wo nicht völlig geändert/ doch zum wenigsten in Consideration E. Käyserl. Majest. mit einlauffender allerhöchsten Autorität die Sache solcher Gestalt eingericht und angesehen haben/ wie sichs ihrer Wichtigkeit und der Justiz nach allerdings gebühret hätte: Ich muß aber leyder! erfahren/ daß erwehnter Baron von Ingelheim/ gleichwie er zuvor das an Chur-Trier beschehene oblatum dem Pleno Camerali nicht vorgetragen/ anmit mir keine Communication der vermeynten obstaculorum beschehen/ also auch dißmahl/ ohne daß er das Geringste von diesen neuen emergentibus ad plenum Camerale gebracht/ gleich des anderen Tages darauff/ als ihm das Cornbergische Schreiben vom 27. May zu Händen kommen/ zugefahren/ und des Chur-Bäyerischen Præsentaten über Jahr und Tag nach der meinigen/ also weit später eingelegte Prob-Relation vorgenommen/ auch mit dessen Auffnahme/ wiewohl nicht ohne opposition verschiedner cordaten membrorum Collegii nicht allein durchgedrungen/ sondern auch E. Käyserl. Majest. ernstliches inhibitorium vom 4. Junii (so den 23. dito von Ihr. Churfürl. Gn. zu Trier als Cammer-Richter richtig empfangen worden) jedoch erst den 26. und zwar mit abermahliger Unterschlagung ob-allegirter meiner bewiesener innocenz ad plenum Camerale gebracht/ dabey aber die Majora dahin gekünstelt haben solle/ daß die Collegial-Deliberation über E. Käyserl. Majest. so klaren

aller-

allergnädigsten gethesenen Befehl biß auff den 30. Jun. verschoben/ und dadurch anders nichts gesucht worden/ als vor den unterwegs wissenden Chur-Bäyerischen Præsentatum Zeit zu seiner alldasigen Ankunfft und suchender Auffschwörung oder introduction zu gewinnen/ wie selbiger dann auch den 28. Junii in Wetzlar eingetroffen/ also den 30. darauff der Præsident von Ingelheim sich vermessentlich unterstanden hat/ an statt E. Käyserl. Majest. erstbesagten inhibitorii die Graf Nützische introduction wider die am 26. ausgefallene majora pleni in die Umfrage zu bringen/ auch einem vornehmen Aeslessori höchst-ärgerlich zu bedeuten/ daß man ihn ab officio suspendiren wolte/ wann er den in seinem voto angeführten allerunterthänigsten Bericht von unbilligem Verfahren an E. Käyserl. Majest. abstatten würde/ wie denn auch dem Præsidenten Grafen von Solms inhibirt worden/ einen Exculpations-Bericht an des Herrn Cammer-Richters Churfürl. Gn. abzulassen/ weil in dem Collegial-Schreiben viele Sachen enthalten/ die sich in der That gantz anders befinden.

Alldieweilen aber diese mir höchst-ehrenverkleinerliche Postposition, worzu die Majora Judicii Cameralis durch Suppression der wahren Umstände eingeleitet worden/ ich in effectu niemand als dem Cammer-Præsident Freyherrn von Ingelheim zuzuschreiben habe/ als in dessen mero beneplacito bestanden/ ob er der Sachen ihre behörige Maturität geben und alles vorhero gnugsam untersuchen lassen/ zu förderst aber auch E. Käyserl. Majest. allerhöchsten inhibition den geschwornen Gehorsam leisten/ oder auff dergleichen Præcipitanz zufahren wollen; also will mir dessen rechtliche Ahndung gegen denselben in specie ausdrücklich vorbehalten/ und die mir hierdurch beschehene injuri zu tieffbeleidigtem Gemüth gezogen/ inzwischen aber E. Käyserl. Majestät wegen Dero mit einlauffenden allerhöchsten Interesse dadurch lædirten Respects und Jurium, allergehorsamst an die Hand gegeben haben/ ob dieselbe zu Hinterkommung der Warheit/ wiewohl ohne die geringste Zielsetzung/ auff des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. eine scharffe Inquisitions-Commission cum plena potestate, darinn nach Gutbefinden und erheischender Nothdurfft/ über diese auch mehr andere Ingelheimische transgressiones seiner beschwornen Præsidenten Instruction nachzuforschen und zu erfahren/ allergerechtist erkennen/ und selbige durch eine Subdelegation ihres geheimen Vice-Cantzlers

von Sohlern/als eines E. Käys. Maj. specialiter auf die Reichs-Constitutiones verpflichten Reichs-Hof-Raths/ dahin vornehmen ließ/ von denen vor E. Käyserl. Majest. allerhöchsten Autorität fest gestandenen Cameral-Mitgliedern bey ihren theuer geleisteten Pflichten zu vernehmen/ was vor Intriguen, Interesse und passionen bey Zurücksetzung E. Käyserl. Majest. ältern Præsentation mit unterlauffen? Und zwar vornehmlich/ob nicht gleich bey Ankunfft des Grafen von Nütz von einig Wiedrigen die unverschämte Raison allegirt worden / durch Præferirung des Chur-Bäyerischen Præsentati hätte man eine ansehentliche Summam, und die künfftige Beyhaltung der Cammer-Zieler/ mit meiner Reception aber nichts zu hoffen/ zu geschweigen/ daß meine Prob-Relation wiewohl in actis & generibus actionum viel copioser (welche der Examinator vor unverwerfflich in pleno Camerali angezeigt haben soll) schier ein Jahr vor der Graf Nützischen coram Deputatis Cameralibus abgelesen / jedoch (non absque nota partialitatis) erst nach dieser Nützischen von dem Præsidenten Baron von Ingelheim ad examinandum mutilirt ausgetheilt/ einfolglich von dem Præsidenten Baron von Ingelheim mit Worten und Wercken ein invincibles odium gegen mich wider seine Eydbündige instruction gezeigt worden/ wie hierüber und ratione der den 12. Junii beschehener extradition des Cornbergischen Schreibens vom 27. May der Cammer-Gerichts-Procurator D. Pulian eydlich zu verhören/ und über alle movirte Ingelheimische odiosa specialia zu examiniren/ dargegen der affectirt-aut potius passionirte prætext (daß solch Cornbergisches Schreiben nicht ad Collegium, sondern ihn allein stilisirt / also er solches in pleno zu produciren nicht schuldig gewesen seye) nichts fruchtet/ indem er Baron von Ingelheim das erste Cornbergische Schreiben vom 9ten Martii 1701. doch in pleno producirt/obwohl es nur allein an ihn und zwar nur en confidence und auff sein Anfragen abgangen / auch inzwischen der Cantzley-Verwalter gestorben ist/ dem also der von Cornberg nicht mehr antworten können/sondern sich an den Præsidenten halten müssen; wodurch E. Käyserl. Majest. Dero empfindlichst lædirten Respect kräfftigst vindiciren/ die Käyserl. hohen Jura an ihren Vigeur erhalten/ per consequentiam aber dessen Ehr und zeitliche Wohlfarth aus unverdienter passionirter Verfolgung retten / welcher längst Gut und Blut zu

Eu-

Eurer Käyserl. Majest. treu devotisten Diensten sacrificirt/ anmit in tieffster Submission zu ersterben dencket

Wien/ den 15. Julii 1702.

E. Käyserl. Majest.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamster

Johann Rudolph/ Baron von Ow.

Beylage sub Signo ✠

Johann Hugo/ ꝛc.
An Käyserl. Cammer-Gericht.

AB dem Beyschluß geben Wir euch gnädig zu vernehmen/ welcher Gestalten der Käyserl. Præsentatus Baron von Ow sich beschwert/ daß dessen Admission aus ein und andern unbegründeten auch seiner Ehren nachtheiligen Vorwand wolle verzögert werden/ und wie uns derselbe belanget/ womit der Käyserl. Præsentation geziemend deferirt werden/ mithin er deren würcklichen effect dermahlen zu geniessen haben möge; Wie nun Uns bedüncken will/ daß in Erwegung der von ihme angeführten Bewandniß und des dabey gethanen Erbietens/ sonderlich aber Ihrer Käyserl. Majest. dessen zu zweymahlen durch eigene Hand-Briefflein sehr nachdrücklich gethane recommendation, und daß dem Vernehmen nach sothane ihre Præsentation anderweit zurück setzen zu lassen gar nicht gemeynet seyn solle/ darauff um so mehr zu reflectiren seyn werde/ als sonsten zu besorgen/ daß darab eine unbeliebige Weiterung und collision mit dem Käyserl. Hof zu gewarten seyn dörffte; also wollen Wir nicht zweifeln/ ihr das Werck seinen Umständen nach reifflich überlegen und euch darauff solcher Gestalten entschliessen werdet/ daß gedachter Præsentatus sich damit vergnügt halten und zu befugten querelen nicht veranlasset werden möge/ dahin es dann auch hiermit bestens recommendiren und euch mit ꝛc. Ehrenbreitstein/ den 9. Martii 1702.

Extract ſub Signo *

Beygelegten Scheibiſchen atteſtati quoad clauſulam concernentem de dato Wien den 9ten May 1702.

MEch Endes Unterſchriebener atteſtire hiermit/ daß auff Erſuchen des Tit. Hochwohlgebohrnen Herrn Baron von Ow ich meine Wetzlariſche Relationem pro ſtatu, una cum extractu actorum & notaminibus des verſtorbenen Aſſeſſoris von Merle um ſo viel unweigerlichen extradiret / weil von Jhro Käyſerl. Majeſt. ſelbſt deren Examination durch ein gantzes Dicaſterium oder Juris Facultät zur Gnade mir ausgebeten/ ꝛc.

Zu Urkund habe dieſes Atteſtatum eigenhändig geſchrieben und beſiegelt. So geſchehen Wien/ den 9ten May 1702.

Jhro Käyſerl. und Königl. Majeſt.
beſtalter Appellations-Rath in dero
Erb-Königreich Böheimb

(L.S.) Johann Friedrich von Scheiben.

Beylage ſub Signo Δ

DEr Königl. Majeſt. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen über Dero Churfürſtenthum incorporirt- und andere Lande verordneten General Stadthalters des Durchl. Fürſten und Herrn/ Herrn Anton Egon / des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Fürſtenberg/ Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg/ Landgrafen in der Baar/ und zu Stülingen/ tit. tot. beſtalter geheimder Rath und Regierungs-Præſident zu Heiligenberg / auch der Churfürſtl. Durchl. zu Bäyern Cämmerer / Marquard Jacob Hundbiß/ Freyherr von Waldrambs/ Herr zu Siggen und Brochenzell/ ꝛc.

Urkunde hiermit : Demnach der Reichs-Hochwohlgebohrne Herr Johann Rudolph Freyherr von Ow / præſentirter Aſſeſſor des Hochlöbl. Käyſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar mir zu vernehmen gegeben/durch ein und andere gegen ihn ungütige paſſionirte Leute bey wohlerſagtem Cammer-Gericht ſpargirt worden ſeyn / ob hätte er zu der dem Stylo gemäß zu verfertigen habender ſeiner Relation,

tion, so einen gewissen General und Baron von Cornberg betreffen thue/ einen erfahrnen Advocatum zu Hülffe gezogen/ welches wider die Cammer-Gerichts-Ordnung/und dahero biß er hierüber sich purgire/ zu seiner würcklichen Reception Hinderniß gemacht werde/ derentwegen mich sonderlich ersucht/ wegen vieler mit ihm bey meiner letzten Anwesenheit in Wien gehabter Bekantniß/ ob und was mir an dieser Sache wissend/ ein beglaubtes Attestat zu ertheilen; Als bekenne bey meinen Freyherrl. Nahmen/ Ehren/Würde/ Gewissen und an Eydes Statt/ daß ich in dem Monat Julio Anno 1699. mich in Commissis nach Wien begeben/ allda 14. Monat gestanden/ und in dem Septembr. 1700. abgereist/ unter welcher Zeit sehr offt und nicht wöchentlich einmahl mit wohlbesagtem Herrn Baron in familiarer Bekandt-und Gesellschafft gestanden/ seine Wochen-Zimmer frequentirt und er mir gar viel von seinem Thun und Lassen erzehlet und vertrauet/ nicht weniger habe mit ernanntem Herrn Baron und General von Cornberg damahlen viele connoissance und Zusammenkunfft gepflogen/ welcher mir etliche mahl umständlich seine Action, so er wider S. Hoch-Fürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel in Camera Imperiali anhängig habe/ referirt; allein niemahl weder von diesem/ noch jemand anderen gesehen/ gehöret oder erfahren/daß er Herrn Baron von Ow zu Verfertigung dieser oder wasserley anderer Relation einen Advocatum zu Wien oder anderwärts auf einige Weise zu Hülffe verlangt/ oder gezogen habe/ wohl aber schon de Anno 1682. da ihn sonderheitlich und damahlen auff dem Reichs-Tag gekennet/ bey zwey Reichs-Fürsten und Käyserl. Principal-Commissionen zusammen in Hof-Diensten/ auch biß anhero in genauer Freund-Bekandtschafft auch Correspondenz gestanden/ jeder der Meynung gewesen/ daß er ein gutes Studium Juridicum & ejus praxin besitze/ welches mit eigener Unterschrifft und vorgedrucktem angebohrnen Signet bekräfftige; So geschehen zu Heiligenberg in Schwaben/ den 26. Junii 1702.

(L.S.) Marquard Jacob Hundbiß Frey-Herr von Waldrambs.

Bey-

Beylage sub Signo □

Hochwohlgebohrner Frey-Herr/ Gnädigster Herr Cammer-Præsident!

EUrer Excellenz wird sonder Zweifel annoch erinnerlich seyn/ was dieselbe vermöge dero länger als vor Jahr und Tag und bereits den 2. Febr. 1701. an mich abgelassenen Schreibens und darinn enthaltenen eigenhändigen P. S. wegen des Herrn Baron von Ow vor vertraute Nachricht von mir verlangt/ welche ich dann auch/ wie solche über der Tafel ex ore alieno vernommen/ benachrichtiget/ und unter der Zuversicht/ daß solches ferner nicht esclatiren sondern secretirt bleiben würde/ bereits in Anno 1701. den 9. Martii notificirt/ worüber dann E. Excellenz über Jahr und Tag hingehen lassen/ und derenthalben weiter nichts moviret/ ohneracht/als vorberührt Antwort-Schreiben von mir abgangen/ der Herr von Ow noch lange in Wetzlar war/ und seine Relation noch nicht abgestattet hatte:

Nun habe aus dem ex commissione & jussu eines Hochlöbl. Collegii Cameralis von dem Herrn Cantzley-Verwalter Weickhart vom 12. Martii an mich abgelassenem Schreiben mit Befremdung ersehen/daß obgemeldte vertraute Notification nicht allein gedachten Hochlöblichem Collegio eröffnet/ sondern auch von demselben ein schrifftliches Attestatum von dem Herrn Hombisch wie auch die Benennung einiger Herren Reichs-Hof-Räthe an mich desiderirt/ ja so gar berührtes mein Schreiben dem Verlaut nach an Ihro Käyserl. Majestät wegen des Herrn von Ow geschickt worden; Was nun die darin enthaltene Nachricht belanget/ so hat derjenige Cavallier/ welcher solche gethan/ sich vorlängst dahin erklärt/ daß er dieselbe/ die ich also serieuse auffgenommen/und also überschrieben/ mir en raillerie per jocum, und nur in meinen Sachen etwas pro forma bange zu machen/ gethan; dahingegen mich aber wider denselben sehr beschwert/ und ohneracht et er mein naher Verwandter/ mich nicht wenig mit ihm zerfallen gehabt/ und bey nahe in Action gerathen. Wie nun aus dieser declaration offenbar/ daß alles animo jocandi und nicht seriò von dem declaranten geredet worden/ consequenter darauff im geringsten nicht zu reflectiren/ vielweniger über dergleichen geführten Schertz die verlangte Anzeige beschehen/noch darüber attestiret werden kan/zu mahlen

da

da der Herr von Hombisch vorlängst von hier weg/ und mir unwissend/ wo er sich dato auffhalte/ auch fast alle/ so bey dieser jocando geschehener Assertur gewesen/ Theils nicht mehr hier/ Theils wegen Länge der Zeit/ indem es vor Jahr und Tag pasirt, sich schwerlich annoch dergleichen zu erinnern wissen/ und weil des Herrn von Ow Capacität nach dessen abgestatteter Relation bey denen nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung beschehenen oppositionibus uñ erfolgtem examine ohne allen Zweifel zur Genüge wird untersuchet/ und auff deren elaboration allda in loco zulängliche circumspection adhibiret worden seyn; also ersuche E. Excellenz hiermit gehorsamst/ mich in des Herrn von Ow im geringsten nicht angehende Receptions-Affaire keines wegs zu meliren/ viel weniger zu gestatten/ daß derentwegen die Relation meiner gerechtisten Sachen ferner retardirt/ sondern in regard so vieler Käyserl. und Churfürstl. biß dato un-respicirt gebliebenen Promotorialien dergestalt befördert werde/ damit nach so lange getragener Gedult bey instehender Publication der Urtheil ein Decisum erlangen möge/ an welchem um so viel weniger zweiffle/ da der andere Herr Referens mit der Relation meiner Sache vor geraumer Zeit parat gewesen/ und referiren können/ wann er nur hierzu admittirt worden wäre. Ich lebe der Zuversicht/ E. Excellenz werden mir mit dieser gebetenen hohen Gnaden nicht länger abhanden gehen/ darum dann dieselbe nochmahl inständig ersuche/ und dafür Zeit Lebens verharre

Wien/ den 27. May
1702.

Eurer Excellenz

Gehorsamster und gantz ergebenster
Diener

August Wilhelm von Cornberg.

Zweyte Beylage zu dem Käyserlichen Rescript de 16. Decembr. 1702. nemlich Käyserl. Rescript an Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier unterm 4ten Junii 1702.

MEch habe Eu. Lbd. Antwort-Schreiben vom 20sten Aprilis die Reception des Freyherrn von Ow bey dem Cammer-Gericht betreffend/ erhalten/ und aus denen dabey befindlichen Abschrifften Mir referiren lassen/ aus was Ursachen Præsidenten und Beysitzere gemeldte Reception und die Ordnungs-mäßige Vornehmung der von ihm von Ow verfaßten Relation bißanhero verzögert; welche Ursachen aber ich um so weniger billigen kan/ als benachrichtiget werde/ daß gemeldte Præsidenten und Assessores inzwischen per majora einen Schluß unter sich gemacht haben sollen/ einen andern noch jüngeren Præsentatum, ob schon dessen relation noch nicht examiniret worden/ tanquam digniorem dem Meinigen vorzuziehen; woraus/ und daß man unterm Vorwand einer nicht erwiesener imputation oder auch des von Cornberg unterbleibende Antwort meinen Præsentatum abermahl zurück setzen wolle/ fast nicht anderst abzunehmen ist/ als daß bey einigen die Particular-Neigungen und Affecten mehr als die gebührende Beobachtung meiner Autorität und Gerechtsamen vordringen und attendirt werden. Derohalben es dann auch dabey nicht so schlechter Dinge bewenden lassen/ sondern/ bey längerer Verweilung sothaner Reception, der Sachen auff den Grund zu kommen suchen werde: Damit aber inmittelst weder Mir noch gemeldtem Præsentato, dessen Ehr und zeitliche Wohlfarth gleichwohl durch dergleichen Dinge nicht wenig berührt wird/ præjudicirt werde: So wollen Eu. Lbd. nicht allein das Cammer-Gericht erinnern/ des von Ow Relation ohne weiteren Verzug vorzunehmen/ und dafern gegen dessen erforderliche qualification mit Bestand nichts einzuwenden/ desselben Auffnehmung nicht länger hinaus zu ziehen/ sondern auch in specie denen Præsidenten andeuten und befehlen/ daß sie bey Vermeidung Meiner Ungnade/ und schweren Ahndung das Consilium zur Reception eines andern nicht versammlen noch diese vor sich gehen lassen/ biß wegen des von Ow die Sache völlig ausgemacht seyn. Solches gereichet Mir von Eu. Lbd. zu angenehmem Gefallen; Und Ich verbleibe Deroselben mit ꝛc. den 4. Junii 1702.

Lit. D.

Copia zweyer Käyserl. an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier abgelassenen Hand-Brieflein die Beförderung der Owischen Præsentations-Sache betreffend/ als:

I.

HOchwürdiger lieber Neve und Chur-Fürst: Mir hat Johann Rudolph Freyherr von Ow allerunterthänigst angezeiget und angerühmet/ was massen Eu. Lbd. ihn als von mir præsentirten Käyserl. Assessorn mit einem so nachdrücklichen Vorschreiben an Præsidenten und Assessoren Meines Käyserl. Cammer-Gerichts begleitet/ daß ihn dieselbe so fort zu dem so genannten General- und Special Examen admittirt, auch mit actis ad formandam Relationem versehen haben. Welches wie mir sehr angenehm zu vernehmen gewesen/ und er Freyherr von Ow darauff hin um so ehender seinen Zweck zu erlangen verhoffet/ wann Eu. Lbd. Dero kräfftige Interposition zu wiederholen und über seine den fünfften April jüngsthin/ dem Herkommen nach/ abgelassene Prob-Relation bey obgedachten Præsidenten und Assessoren die übliche Cameral-Vornehmung des ferneren gewöhnlichen un-passionirten Examinis vor all andern ex post facto eindringenden Prob-Relationen zu befördern sich gefallen lassen wolten; Als thue ich Eu. Lbd. solches in sonderbarer Ansehung der von ihm Baron von Ow und seinen Vorfahren Mir und meinem Ertz-Hauß in viele Wege geleisteten sehr nützlichen Diensten hiermit freund-gnädiglich recommendiren/ nicht zweifflend/ dieselbe dem Supplicanten in einem so billigen Gesuch gern willfahren/ und Ihro das viele und lange Jahr vacirend gewesene Käyserl. Præsentations-Werck also angelegen seyn lassen werden/ damit dasselbe ohne weiteren Auffenthalt in seine völlige Richtigkeit gebracht/und er von Ow zu seinem intent gelangen möge: Mir erweisen Eu. Lbd. darmit ein sondern angenehmen Gefallen/ so Ich gegen Dieselbe bey vorfallenden Gelegenheiten zu erwiedern nicht ermangle und verbleibe Eu. Lbd. mit beharrlicher Freundschafft / Käyserl. Gnaden und allem Gutem vorderist wohl beygethan; Geben in Meiner Stadt Wien/ den 16. Julii Anno 1701.

Eu. Lbd.

gutwilliger Freund

Leopold.

2.

HOchwürdiger lieber Neve und Churfürst/ Eu. Lbd. ruhet Zweifels ohne annoch in frischer Gedächtniß/ welcher Gestalt ich Dieselbe unterm 16. Julii jüngsthin freund-gnädiglich ersucht/ bey Meinem Cammer-Gericht die Anmahn- und Verfügung zu thun/ damit meine auff den Freyherrn von Ow gestellte Præsentation dermahlen eins zum Stande und Richtigkeit gebracht werden möchte; Mir hat aber gedachter Freyherr von Ow allerunterthänigst zu vernehmen gegeben/ daß obschon Eu. Lbd. deshalben die Nothdurfft an das Cammer-Gericht also fort unterm 23. selbigen Monats schrifftlich gelangen lassen/ dannoch solch dero Schreiben nach bereits verflossenen drey und mehr Monaten bey demselben nicht producirt/ viel weniger darauff die Gebühr beobachtet/ sondern im Gegentheil vielmehr von einem oder andern occasion gesucht werde/ ihme einige Difficultäten zu erwecken/ um dadurch den unlängst zu Wetzlar angekommenen Chur-Bäyerischen Præsentatum vorzuziehen/ derwegen er Mich dann gehorsamst gebeten/ daß Ich ihn bey seiner Præsentation manuteniren und ihm deren würcklichen effect dermahleins angedeyen lassen möchte; Weilen Ich nun solche seine Bitte gantz billich befinde/ und dabey zuverläßig benachrichtiget werde/ daß gegen seine erstattete Relation und Capacität eben so wenig als gegen dessen Frömmigkeit/ gute Sitten und andere zur Assessorat-Stelle erforderliche ihm beywohnende Qualitäten mit Fug etwas eingewendet werden könne/ Ich mich auch endlich ermüde in die Länge zu gedulten/ daß Meine verschiedene Præsentationes in so geringer observanz, wie bißhero geschehen/ gehalten/ und denselben vom Cammer-Gericht eigenes Beliebens andere ungeziemender Massen vorgezogen worden; Als ersuche Eu. Lbd. freund- und gnädiglich/ Sie wollen die Hand darob halten/ damit Anfangs ermeldter Mein Præsentatus zu Bekleidung seiner Stelle ohne längern Umtrieb admittirt und ihm darinn keiner vorgezogen werde/ absonderlich aber auch die von Mir angestellte Præsidenten erinnern/ daß sie in dieser und andern Meine höchste Autorität und Gerechtsame betreffenden Sachen gebührendes Auffsehen haben/ und Mich nicht veranlassen/ gegen dieselbe dessen Unterlassung auff andere unbeliebige Weise zu ahnden. Und Ich verbleibe Eu. Lbd. mit beharrlicher ꝛc. Gegeben Wien/ den 18ten Decembr. 1701.

Lit. E.

Copiæ derer Cammer-Richterlichen so wohl an die Præsidenten als das Collegium Camerale abgelassenen Rescriptorum, als:

1.

Hochgebohrner Frey-Herr/

sonders geliebter Herr Cammer-Gerichts Præsident,&c.

AUs desselben unterm 17ten dieses Monats an Mich beliebtem Schreiben habe die Nachricht in ein und anderer dem Herrn Præsidenten überschriebener und recommendirter Sache gern vernommen/ worauff nun der fernere Erfolg/ absonderlich in causa des Barons von Wieser / zu erwarten stehet. Inmittelst schliesse bey/ was von Ihr. Käyserl. Majest. der Baron von Ow für ein Præsentations-Schreiben auff eine der beyden eine Zeither ledig gestandener Käyserl. Beysitzers-Stellen erhalten/ auch wie er mich derhalben belangen thut/ gestalten der Herr Præsident es dem Löbl. Collegio zu dessen Entschliessung vorzutragen sich belieben lassen möge/ deme Ich zu gefälligen Erweisungen jederzeit wohlgeneigt verbleibe. Geben in meiner Residentz Ehrenbreitstein/ den 21. Mart. 1700.

Des Herrn Præsidenten

Freundwilliger allzeit

Johann Hugo/ Churfürst zu Trier.

2.

HochWohlgebohrner Frey-Herr/

sonders geliebter Herr Cammer-Gerichts-Præsident.

NAchdem der von Ihr. Käyserl. Majest. zu dasig-erledigtem Assessorat præsentirte Freyherr von Ow Mir von dem Hn. Reichs-Vice-Cantzler Grafen von Caunitz dieses Recommendations-Schreiben gebracht/ und darbey zu vernehmen gegeben/ daß er sich persönlich dorthin begeben/ und die zu seiner Reception erforderte Præstanda præstiren wolle/ und dann Ich das Præsentation Schreiben an das Colle-

gium zu dessen favor vorhin begleitet; So habe den Herrn Cammer-Præsidenten auch hiermit fleißigst ersuchen wollen/ dem Præsentato zu balder Erreichung seines Verlangens alle diensame Beförderung um so mehr auffs Beste zu erweisen/ als er auff den Herrn Cammer-Præsidenten sein absonderliches Vertrauen gesetzet/ dessen Wienische Geschäfften auch/ wie er sagt/ einen langwierigen Auffenthalt nicht zugeben wollen; Ich verbleibe anbey

Carlich/ den 1. Julii
1700.

Des Herrn Cammer-Præsidentens
Freundwilliger allzeit
Johann Hugo/ Churfürst zu Trier.

3.

Johann Hugo von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Chur-Fürst/ Bischoff zu Speyer/ Administrator zu Prümb und Probst zu Weissenburg/ ꝛc. Käyserl. Majest. Cammer-Richter.

UNsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Edle/ Veste auch Ehrsam- und Hochgelährte Liebe besondere. Welcher Gestalt J. Käyserl. Majest. Johannsen Rudolphen Freyherrn von Ow dortige seine Assessorats-Angelegenheit Uns anderweit recommendiren/ das ist ab beygelegtem Dero allergnädigstem Hand-Briefflein zu ersehen. Obwohlen nun Wir nicht zweiffeln/ ihr auff S. Käyserl. Majest. höchstes Vorwort geziemend zu reflectiren/ mithin hierunter das jenige zu beobachten und zu befördern von selbsten geflissen seyn werdet/ was gestalten Dingen nach sich gebühren thut; So haben Wir dannoch euch dasselbe auch hiermit anfügen und bestens empfehlen wollen/ denen mit gunstgeneigten Willen und zu allem Guten stetshin wohlzugethan verbleiben. Geben in unserer Residentz Ehrenbreitstein/ den 4. August. 1701.

Johann Hugo/ A. E. T.

4. Jo-

4.

Johann Hugo von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Chur-Fürst/ Bischoff zu Speyer / Administrator zu Prümb und Probst zu Weissenburg/ ꝛc. Käyserl. Majest. Cammer-Richter.

UNsern gunstgnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Edle/ Veste/ auch Ehrsam- und Hochgelährte/ Liebe besondere. Ab dem Beyschluß geben Wir euch gnädigst zu vernehmen/ welcher Gestalt der Käyserl. Præsentatus Baron von Ow sich beschweret/ daß dessen Admission aus ein- und andern unbegründeten auch seiner Ehren nachtheiligem Vorwand wolle verzögert werden/ und wie Uns derselbe belanget/ womit der Käyserl. Præsentation geziemend deferirt werden/ mithin er deren würcklichen Effect dermahlen zu geniessen haben möge; Wie nun Uns bedüncken will/ daß in Erwegung der von ihm angeführten Bewandniß und des dabey gethanen Erbietens/ sonderlich aber Ihrer Käyserl. Majestät dessen zu zweyen mahlen durch eigene Hand-Briefflein sehr nachdrücklich gethane Recommendation und daß dem Vernehmen nach sothane ihre Præsentation anderweit zurück setzen zu lassen gar nicht gemeynt seyn sollen/ darauff um so mehr zu reflectiren seyn werde/ als sonsten zu besorgen/ daß darab eine unbeliebige Weiterung und Collision mit dem Käyserlichen Hof zu gewarten seyn dörffte; also wollen Wir nicht zweifeln/ ihr das Werck seinen Umständen nach reifflich überlegen/ und euch darauff solcher Gestalt entschliessen werdet / daß gedachter Præsentatus sich darmit vergnügt halten und zu befugten Querelen nicht veranlasset werden möge; dahin es dann auch hiermit bestens recommendiren/ und euch anbey mit günstigem Willen und zu allem Guten stets hin wohl beygethan verbleiben. Ehrenbreitstein/ den 9. Martii 1702.

Johann Hugo/ A. E. T.

E. Hoch-

5.

Hoch-Wohlgebohrne/

sonders geliebte Herren Præsidenten.

Dieselbe werden ab meinem jüngsthin an dasiges Käyserl. Cammer Gericht zu Behuff des Barons von Ow als Käyserl. Præsentati zur Assessorats-Stelle abgelassenen Schreiben ersehen haben/ welcher Gestalt selbiges um dessen würckliche Admission ferner zu belangen veranlasset worden / Nachdemmahlen nun Ihre Käyserl. Majestät vermittelst abschrifftlich hierbey gehenden Dero allergnädigsten Hand-Brieffleins abermahlen/ und zwar in gar pressanten Terminis gar eiffrig urgiren / daß sothane Reception ohne längern Verzug zur Würckligkeit gelangen möge / Ich auch nicht sehe/ da an des Præsentati genugsamer Qualification nichts ermangelt / warum man dabey fernern Anstand nehmen/ und Sr. Käyserl. Majest. wiederholten allergnädigsten Gesinnen behörend zu deferiren weiter an sich halten wolle/ als habe für dienlich erachtet/ die Herren Præsidenten mit diesen dahin zu belangen/ sie belieben dem Löbl. Collegio Camerali das Werck mit guter Manier trifftig vorzustellen und die Beförderung zu thun/ daß solches zu baldiger Richtigkeit gebracht/ mithin alle sonsten zu besorgen stehende diesem höchsten Gericht schädliche Collision und Weiterung vermieden werden möge; die Herren Præsidenten werden deme also wohl zu thun sich zuversichtlich mit Fleiß angelegen seyn lassen/ denen ich zu angenehmen Erweisungen stetshin sonders wohlgeneigt verbleibe. Geben in meiner Residentz Ehrenbreitstein/ den 23. Martii 1702.

Der Herren Præsidenten

Freundwilliger allzeit

Johann Hugo/ Churfürst zu Trier.

6. Jo-

6.

Johann Hugo von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Chur-Fürst/ Bischoff zu Speyer/ Administrator zu Prümb und Probst zu Weissenburg/ &c. Käyserl. Majest. Cammer-Richter/ &c.

UNsern Gunstgn. Gruß und geneigten Willen zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne/ Edle/ Veste/ auch Ehrsam und Hochgelährte Liebe besondere. Was Ihre Käyserl. Majest. in puncto receptionis des von Ow abermahlen an Uns/ und zwar in gar empfindlichen Terminis, gelangen lassen/ ist ab der Copeylichen Anlage mehrern Inhalts zu verlesen. Wie nun ihr darauff behörige Reflexion zu nehmen wissen werdet/ also wollen Wir euer Entschliessung darüber nechstens gewärtig seyn/ damit allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. der Gebühr beantwortet werden/ mithin bezeugen mögen/ daß wir an demjenigen/ so dieselbe Uns auffgegeben/ nichts haben ermangeln lassen/ euch anbey mit gunstgn. Willen und zu allem Guten stetshin wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Residentz Ehrenbreitstein/ den 22. Junii 1702.

Johann Hugo/ A. E. T.

Lit. F.

Copia des Attestati D. Pulians.

DEmnach des Herrn Cammer-Præsidenten Herrn Grafen von Solms-Laubach Hochgräffl. Excellenz in Krafft von der Röm. Käyserl. Majest. deroselben in der Baron Owischen Reception-Sachen allergnädigst auffgetragenen Præsidii directorialis mir gnädig anbefohlen/ über den ehemahligen actum præsentationis des Cornbergischen Antwort-Schreibens an des Herrn Cammer-Præsidenten Baron von Ingelheim Excellenz wegen wohlermelten Herrn Baron von Ow beschehener Diffamation, samt was sich dabey zugetragen/ umständliche gewissenhaffte Relation abzustatten. Als attestire und bezeuge hiermit/ daß nachdem von dem Käyserl. General Feldwachtmeistern

ſtern Herr Baron von Cornberg mir den 11. Junii 1702. ein verſchloſſenes Schreiben an des Herrn Cammer-Præſident von Ingelheim Excellenz ſamt einer deſſelben zu meiner Nachricht beygelegten Copia zugekommen/ mit Ordre: Daß/wann der damahlige Chur-Bäyeriſche Præſentatus Herr Graf Nütz noch nicht recipirt wäre/ ich ſothanes Schreiben wohlermeidtem Herrn Cammer-Præſidenten unverzüglich zu Handen ſtellen ſolte. Als nun folgenden Tags den 12. dicti mensis Junii frühe vor dem gewöhnlichen Raths-Gang in ſolcher Intention mich nach des Herrn Præſidenten Hauß verfüget/ aber von deſſen Bedienten mit Nahmen N. Bolles vernommen/ daß der Herr Præſident mit ſeinem Herrn Schwieger-Vater ſich ſchon aus der Stadt begeben hätte/ er aber ihme auff das nechſt-gelegene Dorff/ woſelbſt ſie zu Mittag ſpeiſen würden/ zu folgen in procinctu ſtünde/ überreichte demſelben das Schreiben/ mit Erſuchen/ er ſolches/ weilen ſehr viel daran gelegen/ in continenti ſeinem Herrn præſentiren möchte. Worauff den 13. Junii eâdem horâ matutinâ der Herr Præſident von Ingelheim mich zu ſich gefordert/ und mit harten Worten/ von wem mir das geſtern ſeinem Diener eingehändigte Schreiben zugekommen? und ob nicht der Herr von Pürck mir ſelbiges gegeben hätte/ weil er vermeynte/ daß es eröffnet geweſen? befraget. Als ich aber mit Warheits-Grund ihme darauff vermeldete/ daß ich das Schreiben immediatè von der Poſt erhalten/und daß ſolches/ wie mit einem Eyd betheuern könte/ der Herr von Pürck nicht geſehen hätte/ſonſten aber/daß der Inhalt/ indem mir Copia darvon zugekommen/ mir bekandt wäre/ bejahete/ ſagte der Herr Præſident, daß er diß Cornbergiſche als ein Privat-Schreiben nicht attendirte/noch in dem Rath vorzuweiſen ſchuldig wäre/ welches ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn lieſſe. Weilen aber der Herr Præſident vernommen/ daß ich nicht nur von der Sache Wiſſenſchafft/ ſondern auch gar eine Copiam des Schreibens in Händen hätte/ als begehrte er Anfangs faſt bedrohlich/daß ihme das Cornbergiſche an mich abgelaſſene Schreiben originaliter extradiren/als aber ſolches vi juramenti zu thun geweigert/ daß dann wenigſtens ihme die Contenta deſſelben communiciren ſolte/ worauff dann demſelben zu verſtehen gegeben/wie daß ich in Befehl und commiſſis hätte/ Seine des Hn. Præſid. Freyherrl. Excellenz gelegentlich und mit guter Manier zu verwarnen/ daß er der Graf Nütziſchen Reception halber ſich nicht præcipiti-

pitiren möchte / gestalten ihre Käyserl. Majest. bereits ein scharffes Rescript und Inhibitorial-Befehl an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier hätten ergehen lassen / worinnen beyden Herren Præsidenten bey Vermeidung Käyserlicher Ungnade inhibirt würde / solcher Reception halber / bevor der Herr Baron von Ow angenommen / kein Plenum zu convociren / welches Schreiben von Wien aus schon abgangen und Churfürstl. Gn. von Trier empfangen / oder doch wenigstens schon unterwegs seyn und nechster Tagen daselbst anlangen würde. Welches alles also warhafftig beschehen und vorgangen zu seyn / auff Hochgedachten gnädigen Befehl hiermit der Warheit zu Steuer attestiren wollen / mit Erbietung / solches / wo nöthig / jedesmahl mittelst Eydes zu bestärcken / in Urkund dieser meiner eigenen Hand und Nahmens Unterschrifft auch vorgedruckten Pitschafft. Wetzlar / den 5. Novembr. 1703.

(L.S.) J. P. v. Pulian.

Lit. G.

Copia-Schreibens von dem Cammer-Gerichts-Præsidenten Grafen zu Solms an den Herrn Reichs-Vice-Cantzlern Grafen von Caunitz / den 16. Mart. 1702. abgelassen.

Hochgebohrner Graf /
Hochgeehrtester Herr Reichs-Vice-Cantzler.

AB Eu. Excellenz geehrtem Schreiben vom 22. verwichenen Monats habe des mehreren ersehen / wie daß Selbige wegen des Herrn Baron von Ow Præsentation zu hiesiger Assessorat-Stelle ein und anders in Vertrauen mich zu benachrichtigen vor gut gefunden. Gleichwie nun vor die gegebene Nachricht und darinn bezeigende Gewogenheit Eu. Excellenz mich obligirt und zu allem schuldigen Danck mich verbunden erachte / also soll in gleichmäßigem Vertrauen nicht verhalten / daß Eu. Excellenz desfalls gantz ungleich informirt und berichtet worden / dann man bey hiesigem Collegio, so viel mir noch wissend / wie in allen Begebenheiten / also auch hierinnen die gegen Ihro Käyserl. Majest. tragende und schuldige allerunterthänigste Devotion zu bezeugen bereit und willig ist.

Was nun aber insonderheit den Herrn Baron von Ow betrifft/ so bin ich zwar im verwichenen Jahr fast wenig hier anwesend gewesen/ habe mich aber dennoch bey dieser Gelegenheit der Sachen informirt, und so viel vernommen/ wie daß man zu dem würcklichen Examine der von demselben abgelegten Relation längstens geschritten wäre/ wofern nicht selbiger durch verweigerte und bißher declinirte Antwort und Erleuterung eines sichern Facti, daß er nemlich eine inter arcana Consilii gehörige Relation allhier an sich bracht und vorgezeigt/ den Autorem aber nicht benennen wollen/ dessen Grund und Beschaffenheit zu wissen dem Collegio Camerali Pflichten halber oblieget/ sich selbsten im Wege gestanden/ anderer noch darzwischen kommenden Obstaculorum zu geschweigen/ welche dermahlen zu melden ich noch Bedencken trage/ nun aber obiges zu erläutern und die Sache zu befördern/ so ist ex parte Collegii an ihn zu schreiben und seine Erklärung nochmahlen zu begehren allbereit concludirt worden/ und werde ich meines Orts hierinn wie in allen andern Gelegenheiten/ so viel bey mir steht/ alles das zu thun mir jederzeit angelegen seyn lassen/ was meine theure Pflichten und die Ehre Käyserl. Majest. Meinem allergnädigsten Käyser und Herrn schuldige Treue und Devotion von mir erfordern/ dessen Eu. Excellenz von mir verhoffentlich allbereit persuadirt seyn werden. Schließlich soll auch Eu. Excellenz in schuldiger Antwort nicht verhalten/ daß von denen Käyserl. Schreiben/ deren Selbige erwehnen/ meines Wissens keines noch zur Zeit hier angelangt/ womit nechst Empfehlung in Göttl. Obhut allstets verharre

Eu. Excellenz

Gehorsamer Diener

Friedrich Ernst Graf zu Solms.

Lit. H.

Copia des von dem Procuratore L. Steinhausen an den Baron von Ow unterm 18. Decembr. 1701. abgelassenen Schreibens.

Hoch-Wohlgebohrner Frey-Herr/
Gnädiger Herr.

ES ist man nicht allein in Eu. Gn. Sachen/ sondern auch in causa des Hn. Grafen von Eyb ex adverso mit einer Exception-Schrifft einkommen/ und weilen ich nicht zweifele/ Herr D. Seipp/ welchem ich beyde Schrifften nach dero Production so gleich zugestellt habe/ werde E. W. Gn. ab deren Inhalt alle verlangende Relation erstatten/ so beziehe mich lediglich darauff/ und berichte gehorsamst/ daß ich das übrige Ihro Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten vorgetragen habe/ Es thun sich auch dieselbe hinwiederum schönstens empfehlen/ und bitten/ ihm keine Schuld beyzumessen/ daß Dero Receptions-Werck nicht so geschwind/ als sie es verlangen/ von Statten gehe/ zumahlen Ihnen ja selbsten bekandt wäre/ wie viel Zeit erfordert werde/ die weitläufftigen Acta zu durchlesen/ und die behörige Relation daraus zu machen/ und daß/ ehe solches von dem hiesigen Herrn Referenten geschehen sey/ unmöglich in puncto dictæ receptionis etwas vorgenommen werden könne/ auch gantz vergeblich gewesen wäre/ daß allergnädigste Käyserl. Hand-Briefflein ehender in pleno vorzubringen/ als biß die Sache im Stand sey/ daß man darüber deliberiren könne; damit aber doch Eu. Gn. nicht in die Gedancken gerathen möchten/ als wann hochgedachte S. Excellenz die Sachen zu hindern suchten/ so haben sie sich resolvirt/ so bald das gemeldte zweytes allergnädigstes Käyserl. Hand-Briefflein dahier angelangt seyn würde/ beyde in pleno Consilio vorzutragen/ Voila ce, que l'on m'a commande de vous ecrire, und ich verbleibe nechst Erwünschung aller selbst verlangenden Wohlfarth zu dem bevorstehenden Neuen Jahr

Wetzlar/ den 18. Decembr.
1701.

Eu. Gnaden
Unterthäniger tr. Diener
Ct. von Steinhausen.

Lit. I.

Votum d. 31. Maji 1702. von dem zweyten Præsidenten Grafen zu Solms in pleno also abgelegt.

VOtum in Sachen die beyde Præsentationes des Baron von Ow und Grafen Nütz betreffend: Die Majora schliessen/ daß des Chur-Bäyerischen Præsentati Graf Nützen Relation nunmehro vorgenommen werden solle/ weil von Seiten des Käyserl. Præsentati Baron Ow keine exculpation ratione der von dem General Cornberg gegen ihn beschehenen Denunciation eingelauffen/ und ein solches jüngsthin eventualiter allbereit geschlossen worden/ obwohlen ich nun zwar letzten dissentiens gewesen/ auch noch bin/ so venerire ich jedoch die Majora. Die Rationes meiner dissentirenden Meynung habe ich jüngsthin weitläufftig vorgestellt/ wohin mich auch noch beziehe/ jedennoch aber nur dieses Pflichten halber zu bedencken gebe/ ob es schicklich und anständig sey/ Ihr. Majest. den Käyser als unser Ober-Haupt dergestalt zu coarctiren und ihm in seiner Præsentations-Sache gleichsam einen terminum & quidem tam brevem (als das letztere und ietzige Concluſa geben) zu setzen/ daß/ wann auff das vor einigen Wochen von dem Collegio an den Herrn Cammer-Richter abgelassene Schreiben und darinnen ad aulam Cæsaream gebetenen communication von Wien aus keine Antwort oder Nachricht erfolge/ man so dann mit der Chur-Bäyerischen Præsentation, so doch bekandtl. alterâ posterior, fürfahren würde? In Betracht ja mit der Chur-Bäyerischen Præsentation kein dergestaltiges periculum in mora, so dann billich Ihre Majestät der Käyser sich zu beschweren Ursach finden würden/ wann man Deroselben in einer so wichtigen Sache nicht einmahl so viel Zeit gönnen wolle/ als man einer Privat-Parthey zu gönnen pflegt und schuldig ist. Dann posito, man setzet dargegen/ es habe der Baron Ow sich im Lichten selbsten gestanden. Negatur quoad hunc passum den General Cornberg betreffentl. dann diese Sache dem Baron von Ow niemahl noch/ wenigstens nicht legaliter, communicirt worden/ er also sich zu verantworten nicht vermocht hat. Ich habe zwar vor länger als einem Jahr es so bald nach beschehener Denunciation anhero berichtet/ daß es aber nicht eher vorgenommen/ ist der Baron Ow nicht/ noch weniger der Käyserliche Hof in culpa, wie ich bey letztern Consultation solches weitläufftiger

remon-

demonstrirt, dahin mich beziehe/ und der Meynung bin/ daß man noch einige Zeit der Sachen einen Anstand geben solle/ wie dann an diesem Concluso keinen Theil nehme; Cæsaris indignatio ist fundirt, wann wir die Sache übereilen / dann Cæsar nicht/ sondern vir in culpa sind.

Ich benehme durch mein Votum weder dem Graf Nützen/ dessen Merita mir bekandt/ und ich ihm cæteris paribus mein Votum mit Vergnügen geben werde / noch dem Baron Ow/ viel weniger weder des einen noch des andern hohen Præsentanti sein Recht/ sondern stehe allein/ wie gedacht / ratione modi & temporis an / versichere auch / daß meine unmaßgebliche Erinnerung nicht aus Furcht oder dergleichen/ sondern aus Pflichten gethan habe/ und wird das Collegium solches mit der Zeit selbst befinden.

Endlichen hielte ich vor gut und höchst-nöthig/ daß mit dem Herrn Cammer-Richter aus dieser so wichtigen Sache vor einen determinirten Schluß communicirt werden möchte/ ꝛc.

Friedrich Ernst G. z. Solms.